



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Von der Fürsorge zur Sozialhilfe - Am Beispiel des
Burgenlandes von 1945-1975“

Verfasser

Philipp Wagner

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, Mai 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: H 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuer: Univ.Doiz. Dr. Gerhard Melinz

Gewidmet meinen Eltern
Edith und Siegfried Wagner

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
1. FRAGESTELLUNGEN	7
2. BEGRIFFSKLÄRUNGEN	10
3. DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DES BURGENLANDES NACH 1945	13
3.1. Kriegsende und Wiedererrichtung.....	14
3.2. Vom „Notstandsgebiet“ auf die „Überholspur“	18
4. AUSBAU DES ERSTEN SOZIALEN NETZES UND SEINE FOLGEN FÜR DAS BURGENLAND	32
4.1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	37
4.2. Sozialversicherung der Selbstständigen.....	38
4.3. Sozialversicherung der Bauern.....	40
4.4. Landarbeitergesetz	43
5. HISTORISCHE ETAPPEN DES AUFBAUS DES FÜRSORGEWESENS IN ÖSTERREICH	45
6. AUFBAU DES FÜRSORGEWESENS IM BURGENLAND	50
6.1. Allgemeine und gehobene Fürsorge	57
6.1.1. Offene Fürsorge	59
6.1.2. Anstalts- und Heim-Fürsorge	60
6.2. Tuberkulose-Fürsorge	61
6.3. Heimkehrer- und Kriegsgefangenen-Fürsorge	62
6.4. Kriegsoffer-Fürsorge	65
6.5. Blindenbeihilfe	68
6.6. Behindertengesetz	70
7. FÜRSORGE IM SPIEGEL DER LANDESPOLITIK	73
7. 1. Die Neuordnung des Fürsorgewesens.....	80
8. DAS LANDESSOZIALHILFEGESETZ VON 1974	86

8.1. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes.....	88
8.2. Hilfe in besonderen Lebenslagen	89
8.3. Soziale Dienste.....	90
8.3.1. Institutionalisierte Nachbarschaftshilfe	91
 9. EXKURS: BURGENLAND-ROMA - STIEFKINDER DES SOZIALEN AUFSTIEGS	 96
 10. RESÜMEE UND AUSBLICK	 105
 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	 113
 QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	 114
 TABELLENVERZEICHNIS	 118

Vorwort

Das Thema „Sozialpolitik“ nimmt in der politischen und öffentlichen Diskussion traditionell einen großen Stellenwert ein. Kritik an der „Überversorgung“ wird dabei ebenso immer wieder laut, genauso wie Befürchtungen der „Unfinanzierbarkeit“ und ein drohendes „Auseinanderbrechen“ des Sicherungsnetzes. Kaum eine Woche vergeht, in der nicht in irgendeiner Form über das zukünftige Leistungsangebot diskutiert wird. Egal, ob es sich dabei um Kürzungen bei den Pensionen oder die Einführung einer Grundsicherung handelt, um zwei aktuelle Beispiele zu nennen. Dieses Themenfeld begleitet mich seit dem Beginn meiner Arbeit als Journalist im Burgenland. Gerade im jüngsten Bundesland, das lange Zeit auch als „Armenhaus Österreichs“ bezeichnet wurde, hatte dieser Bereich immer eine eminent wichtige Bedeutung. Ich erinnere mich gut an stundenlange Debatten im Burgenländischen Landtag, wo die Sozialpolitik im Mittelpunkt stand und die verschiedenen Meinungen der Parteien bezüglich der Ausgestaltung des Sicherungsnetzes aufeinander prallten. Was den einen zu wenig war, war den anderen zu viel. Außerdem versuchte jede Partei soweit wie möglich ihre Interessensgruppen zu berücksichtigen, was im politischen Wettbewerb keinesfalls als ungewöhnlich empfunden werden kann. Zugleich hatte ich durch meine Kindheit und Jugend im Südburgenland eine weitere wichtige Komponente der Sozialarbeit im ländlichen Raum aus nächster Nähe kennen gelernt: die Nachbarschaftshilfe. Getragen von einem Gefühl der Zusammengehörigkeit konnte ich im Laufe der Jahre viele faszinierende Beispiele der raschen und unbürokratischen Hilfeleistung durch die Gemeinschaft erleben. Doch es waren auch Schattenseiten erkennbar, etwa die Situation der Volksgruppe der Roma, die bis in die 1990er-Jahre mit Ausgrenzung und Ablehnung durch die übrige Bevölkerung zu kämpfen hatte. Aufgrund der Geschichte meiner Familie, die von Aus- und Rückwanderung sowie dem „Pendeln“ geprägt ist, hatte ich außerdem stets mit besonderer Aufmerksamkeit die wirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes verfolgt. Eines Landes, das in der Vergangenheit oft als das „Armenhaus“ Österreichs bezeichnet wurde.

Aus diesen Beobachtungen ergaben sich für mich eine Reihe von Fragen, die das Interesse für diesen Bereich begründeten. So entschloss ich mich schließlich, dieses Thema in Form einer Diplomarbeit zu behandeln, die vor allem den Aufbau des Fürsorgewesens im Burgenland nach dem Zweiten Weltkrieg nachzeichnen sollte. Durch die intensive Beschäftigung mit der Materie konnte ich viele interessante Einsichten gewinnen, die auch meine persönliche Wahrnehmung veränderten. So wurde mir bewusst, wie wichtig etwa ein

Sicherheitsnetz für jene ist, die nicht durch ihre Erwerbsarbeit oder der ihrer Angehörigen geschützt sind. Jene, die nicht aus eigener Kraft ihren Lebensbedarf bestreiten können oder durch besondere Lebenslagen daran gehindert werden. Eine solidarische Gesellschaft muss sich diese Sicherung nicht nur leisten, sondern sie auch entsprechend stabil gestalten. Denn der Kampf gegen die Armut wird zwar nicht endgültig zu gewinnen sein, trotzdem muss er täglich mit umso größerer Leidenschaft und umso stärkerem Einsatz geführt werden.

Eine solche Arbeit kann nie gelingen, wenn es nicht ein großes Maß an Helfern und Unterstützern gibt. Ein herzlicher Dank an Dr. Gerlinde Stern-Pauer von der Burgenländischen Landesregierung für ihre sofortige Unterstützung, die viele Hindernisse gar nicht erst auftauchen ließ. Ebenso unverzichtbar bei der Fertigstellung dieser Diplomarbeit waren die Mitarbeiter der Burgenländischen Landesbibliothek und des Burgenländischen Landesarchivs. Stellvertretend für das stets hilfsbereite Team seien hier nur

Roland

Zakall,

Mag. Karin Sperl und Doris Widlhofer genannt. Dazu meine Korrektorin Corinna Marenits, die mir nicht nur in orthographischer Hinsicht, sondern auch durch ihre fachlichen Anregungen stets gute Tipps gab. Nicht zu vergessen auch Heidi Waldherr, die mich während der Arbeitsphase vor allem in schwierigen Stunden ständig ermunterte und mir auf diese Weise immer wieder die nötige Kraft gab, das gesteckte Ziel zu erreichen.

Nicht zuletzt aber ein großer Dank an meine Eltern Edith und Siegfried Wagner, denen die vorliegende Diplomarbeit gewidmet ist, weil sie mich in einem Klima der Offenheit, Toleranz und Geborgenheit aufwachsen ließen und mich stets unterstützten, meinen Weg zu gehen.

1. Fragestellungen

Im Rahmen dieser Diplomarbeit soll die Entwicklung des Fürsorgewesens im Burgenland in der Periode von 1945 bis 1975 skizziert werden. Dieser zeitliche Abschnitt wurde deshalb gewählt, weil hier sehr gravierende Änderungen stattfanden und im Wesentlichen die Basis für die heutige Gesetzgebung gelegt wurde. Wie bereits im Titel erwähnt, erfolgte in jenen Jahren der Wandel von der „Fürsorge“ zur „Sozialhilfe“. Doch nicht nur die Begrifflichkeit erfuhr eine Änderung, es kam auch zu einer Ausweitung des Leistungsangebots.

Einleitend sei bemerkt, dass sich die Gesamtbetrachtung ausschließlich auf den Bereich der Erwachsenenfürsorge beschränkt. Die Bereiche der Kinder- und Jugendfürsorge wurden nicht einbezogen, da dies den Umfang der Diplomarbeit sprengen würde. Ebenso nicht untersucht wird der Bereich der Wohnbauförderung und ihrer Vorläufer, die, ursprünglich noch zu den Sozialangelegenheiten gehörend, im Laufe der Zweiten Republik zu einem eigenständigen Gestaltungsfeld im Rahmen der Bundes- und Landespolitik wurde.

Im Wesentlichen sollen folgende Fragen beantwortet werden:

1. Wie entwickelte sich das Fürsorgewesen von 1945 bis 1975 im Burgenland?
2. Welche Personengruppen sollten durch die Maßnahmen unterstützt werden?
3. Woher stammten die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen?
4. Welchen Stellenwert nahm das Fürsorgewesen im politischen Diskurs ein?
5. In wie weit wirkten sich der Ausbau des ersten sozialen Netzes und die wirtschaftliche Entwicklung auf das Fürsorgewesen aus?

Zu Beginn der Untersuchung folgt ein kurzer Abriss über die historische Entwicklung des Fürsorgebereiches auf dem Gebiete des heutigen Österreichs, seit dem Beginn der Institutionalisierung der Armutsbekämpfung. Auf diese Weise soll die Entstehung jener Grundlagen und Leitlinien beleuchtet werden, die zum Teil auch heute noch in der Gesetzgebung für das zweite soziale Netz nachwirken. Begriffsmäßig wird der Wandel etwa durch die Änderung von „Armenwesen“ auf „Fürsorge“ deutlich.

Dazu soll auch die wirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes in den ersten drei Jahrzehnten der Zweiten Republik kurz dokumentiert werden: Von der Ausgangsposition des Jahres 1945 über die Periode des Wiederaufbaus bis hin zur Phase der Hochkonjunktur in den 1970er-Jahren. Skizziert wird dabei jene besondere Ausgangslage, die das

Burgenland doch gravierend vom übrigen Österreich unterschied: ein Land der Dörfer, das praktisch ohne städtische Ballungszentren, noch überwiegend agrarisch geprägt war, mit vielen Klein- und Kleinstbauern sowie zahlreichen Landarbeitern. Im Handel und Gewerbe dominierte ebenfalls die Kleinstruktur, Industrialisierung war kaum vorhanden. In den folgenden Jahrzehnten kam es zu einem dramatischen Strukturwandel, der das Burgenland zum „Land der Pendler“ machte. Zugleich setzte eine Phase der Industrialisierung und des Aufschwungs im Fremdenverkehr ein.

Parallel dazu muss aber auch ein anderer Aspekt betrachtet werden, nämlich der Ausbau des ersten sozialen Netzes in der Zweiten Republik. Aufgrund der Wechselwirkung zwischen beiden Bereichen - je mehr Menschen eine Absicherung durch ihre Erwerbsarbeit haben, desto weniger sind auf die Hilfe der Fürsorge angewiesen – konnten durch die Einführung von Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungen immer mehr Menschen in diesen Schutzbereich zu integriert werden. Außerdem soll auf die spezielle Situation im Burgenland Bedacht genommen, wo die Kleinstrukturen in der Landwirtschaft sowie beim Handel und Gewerbe dominierten. Die Ausweitung der Sozialgesetzgebung auf diese Gruppen soll daher ebenfalls untersucht werden.

Zugleich musste nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges auch das Fürsorgewesen im Burgenland wieder aufgebaut werden. Rekonstruiert sollen jene Maßnahmen werden, die von Seiten der Landesgesetzgebung getätigt wurden, um Hilfsbedürftigen ihren Lebensbedarf zu gewähren. Durch die Auflistung der Regelungen anhand ihres erstmaligen zeitlichen Inkrafttretens, wird auch ein Überblick gewährt, wie sich im Laufe der Jahre die Zielrichtungen und die Zielgruppen der Fürsorgepolitik veränderten. Statistische Zahlen – soweit vorhanden - sollen einen kleinen Einblick über die Inanspruchnahme und die Größenordnung der finanziellen Kosten geben.

In diesem Zusammenhang muss aber auch der Parteienwettbewerb im Burgenland betrachtet werden und wie sozialpolitische Fragen in der politischen Auseinandersetzung thematisiert wurden. Einen wichtigen Abschnitt bildet dabei die sich abzeichnende Neuordnung des Fürsorgewesens gegen Ende der 1960er-Jahre. Auch im Burgenland begann ein Transformationsprozess, der im Landessozialhilfegesetz des Jahres 1974 mündete. Ausgeleuchtet werden sollen die Vorbereitungen, sowie die Interessen der verschiedenen Gruppierungen, die an der Gestaltung des Entwurfes mitarbeiteten. Nicht zuletzt auch die Sichtweise der Parteien, die sich im Laufe der Jahre doch gewandelt hatte, was schon durch die Änderung der Begrifflichkeit von „Fürsorge“ auf „Sozialhilfe“ deutlich wird.

Durch eine umfassende Betrachtung des Landessozialhilfegesetzes sollen die Veränderungen im Hinblick auf die vorherigen Bestimmungen des Fürsorgerechts sichtbar gemacht werden, dies sowohl betreffend den inhaltlichen als auch den organisatorischen Bereich betrifft. Ein ganz besonderes Augenmerk wird dabei auf jene Bereiche gerichtet, die eine Ausweitung des Leistungsangebotes und eine echte Innovation – auch im Vergleich zu den anderen Bundesländern – bedeuteten. Dieser Neubeginn, der noch heute das Fundament für die Regelungen im Sozialhilfereich bildet, soll damit deutlich gemacht werden.

Zum Abschluss folgt noch ein Exkurs, der sich mit den Angehörigen der Volksgruppe der Roma beschäftigt, die auch nach 1945 größtenteils vom sozialen Aufstieg ausgeschlossen blieben. Es wird versucht nachzuvollziehen, warum trotz eines Ausbaus der sozialen Netze, sich deren triste Situation am Rande der Dörfer kaum besserte. Ebenso soll untersucht werden, ob dieser Prozess der Ausgrenzung und der mangelnden Unterstützung von den politischen Verantwortungsträgern nicht sogar unterstützt oder zumindest geduldet wurde.

2. Begriffsklärungen

Bei der sozialen Sicherungspolitik wird zwischen drei Grundformen unterschieden, der „Sozialversicherung“, der „Versorgung“ und der „Fürsorge“. Diese Modelle unterscheiden sich durch den Kreis der potentiell Anspruchsberechtigten, der Methode der Vorsorge und in der Umschreibung der zu erfassbaren Risiken.¹

Die „Sozialversicherung“ beruht auf einem Zusammenschluss von Personen, die ähnlichen und damit typischen Risiken ausgesetzt sind, zu einer Risikogemeinschaft. Voraussetzung für die Gewährung des Schutzes ist, dass der Betreffende selbst Beiträge entrichtet.² Gelegentlich sind auch Staatszuschüsse notwendig. Durch Versicherungsleistungen, etwa die Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung, Krankenversicherung oder Unfallversicherung erwirbt man gewisse Ansprüche. Die Sozialversicherung ist daher an die Erwerbstätigkeit gekoppelt. Dazu kann es auch einen möglichen Kreis von mitversicherten Personen, etwa Ehepartner oder Kinder, geben.³ Durch das Modell der Versorger-Ehe erhielt dieser Wohlfahrtsstaats-Typus auch das Etikett „konservativ-patriarchal“ verliehen. Denn soziale Rechte und Leistungsansprüche von Frauen werden dabei aus deren Rollen als Ehefrauen (und Mütter) abgeleitet, und nicht als soziale Bürgerrechte des Individuums verstanden.⁴ Im Falle der Erwerbslosigkeit bildet die Arbeitslosenunterstützung eine wichtige Maßnahme. Allerdings sind sowohl Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe nicht als existenzsicherndes Minimum konstruiert.⁵ Für die Erlassung der Regelungen in diesem Gesamtbereich ist in Österreich der Bund zuständig. Man bezeichnet die Sozialversicherung auch als „erstes soziales Netz“.⁶

Bei der „Versorgung“ hängen die Leistungen nicht von Beiträgen, sondern von anderen Vorleistungen ab. Sie stellt eine öffentliche Leistung dar und wird dadurch auch aus öffentlichen Mitteln finanziert. In Österreich gibt es kein einheitliches Versorgungsrecht, es werden aber zwei Typen unterschieden. Der Typus „Ausgleich von Sonderopfern“ umfasst im Wesentlichen die Kriegsoffer- und Heeresversorgung sowie die Versorgung von

¹ Vgl. Pfeil 1989, S. 31 ff.

² Vgl. ebda.

³ Vgl. ebda.

⁴ Vgl. Melinz 2003, S. 11.

⁵ Vgl. ebda., S. 12.

⁶ Vgl. Krammer 1993, S. 10.

Verbrechensopfern, beim Typus „Belohnung für besondere Dienste“ ist etwa die Beamtenversorgung zu nennen.⁷

Bei der „Fürsorge“ stellt die Erwerbstätigkeit hingegen keine Voraussetzung für den Bezug einer Hilfeleistung dar. Ausschlaggebend ist hier einzig und allein die individuelle Notlage. Die Leistungen der Fürsorge sind nicht schematisch fixiert und rechenmäßig festgelegt, sondern sollen auf den Einzelfall zugeschnitten werden (Individualität). Sie wird nur gewährt, wenn sonst keine ausreichenden Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (Subsidiarität). Je nach Sichtweise kann diese Funktion eher als die eines „Lückenbüßers“ oder als „Garanten für ein menschenwürdiges Leben“ angesehen werden. Konkret handelt es sich somit um die Sozialpolitik der Länder und Kommunen. Seit Ende der 1960er-Jahre wird dieser Bereich auch als „Sozialhilfe“ bezeichnet.⁸ Die Aufgaben lassen sich in drei große Schwerpunkte einteilen:

1. Sicherung des Lebensbedarfes: Dieser Bereich entspricht großteils den traditionellen Vorstellungen der Fürsorge. Wer sich selbst und seine Angehörigen nicht erhalten kann und seinen Lebensbedarf nicht anderweitig erhält, besitzt einen Anspruch zur Deckung des Lebensbedarfs. Allerdings ist der Hilfsbedürftige zu einem zumutbaren Einsatz seiner Kräfte verpflichtet.⁹
2. Hilfe in besonderen Lebenslagen: Diese Leistung wird freiwillig erbracht. Sie ist gedacht für besondere persönliche, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse oder bei außergewöhnlichen Ereignissen. Der Hilfsbedürftige soll die Möglichkeit erhalten, seine Notlage zu überwinden.¹⁰
3. Soziale Dienste: Diese Leistungen gehen über die bloße Alimentierung Bedürftiger hinaus. Die Maßnahmen können beispielsweise persönliche Hilfen, psychosoziale Betreuung, Förderung von Sozialkontakten oder die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten in Heimen darstellen.¹¹

Die Fürsorge bzw. Sozialhilfe wird daher oft auch als „zweites soziales Netz“ bezeichnet. Durch das Fehlen eines Grundsatzgesetzes auf Bundesebene haben sich in den Ländern, bedingt durch historisch gewachsene Eigenheiten, unterschiedliche Regelungen entwickelt, die auch heute noch eine schwere Hürde bei der Vereinheitlichung von Leistungsstandards darstellen.¹²

⁷ Vgl. Tomandl 2002, S. 259.

⁸ Vgl. ebda., S. 288 ff.

⁹ Vgl. ebda.

¹⁰ Vgl. ebda.

¹¹ Vgl. Pfeil 1989, S. 33.

¹² Vgl. Melinz 2003, S. 12.

Selbstverständlich können die Grundformen sozialer Sicherungspolitik nicht unabhängig von einander betrachtet werden. Im Gegenteil, es kommt immer wieder zu Interaktionen zwischen beiden Bereichen. Schließlich erscheint es logisch, dass je mehr Personen durch das erste soziale Netz geschützt sind, desto weniger Hilfsbedürftige in die zweite Ebene fallen. Die ökonomische Gesamtsituation spielt dabei eine große Rolle. Allerdings darf hier nicht der Trugschluss entstehen, dass durch einen Ausbau der Sozialversicherung alle wesentlichen sozialen Probleme gelöst werden können. Die Sozialhilfe bleibt immer die Kehrseite des an die Erwerbsarbeit gekoppelten „ersten Netzes“.¹³ Schließlich wird die komplette Überwindung der Armut auch in Zukunft nicht gelingen, selbst in Ländern mit einem hohen Grad an sozialer Sicherung. Außerdem kommt es in diesem Bereich ständig zu Verschiebungen, da sich das Armutsrisiko für die jeweiligen Bevölkerungsgruppen im Laufe der Zeit zwangsläufig ändert. So ist zum Beispiel spätestens seit den 1960ern-Jahren das Thema der Betreuung älterer Menschen in den Vordergrund gerückt, vor allem für Menschen aus einkommensschwachen Personengruppen.¹⁴ In jüngerer Zeit ist in diesem Zusammenhang das Thema „Pflege“ zu nennen, wobei noch im Sommer 2006 von einem österreichischen Bundeskanzler ein „Notstand“ geleugnet wurde, wenig später aber dann doch erste Maßnahmen in die Wege geleitet werden mussten.

¹³ Vgl. ebda., S. 269.

¹⁴ Vgl. ebda., S. 271.

3. Die wirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes nach 1945

Das Burgenland hatte nach Ende des Zweiten Weltkrieges im wirtschaftlichen Bereich mit mehreren Problemen zu kämpfen, die teilweise bereits in der 1. Republik sichtbar waren. Der hohe Anteil von Beschäftigten in einer äußerst klein strukturierten Landwirtschaft und die geringe Industrialisierung sorgten für ökonomische Schwierigkeiten. Dazu kam eine starke Abwanderung. So verließen von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges an rund 60.000 Burgenländer ihre Heimat. Ein Großteil davon wanderte in die USA und Kanada aus.¹⁵ Parallel dazu wurden immer mehr die Städte Wien und Graz zu Zentren der burgenländischen Wanderarbeiter, später begann man von „Pendlern“ zu sprechen. Hinzu kam eine hohe Zahl an Landarbeitern, bedingt durch die zahlreichen Besitzungen und Gutsherrschaften früherer Adelliger. Ähnlich sah es auch in der Wirtschaft aus, Kleinbetriebe dominierten das Bild in den Dörfern und Städten. Durch den Anschluss an das nationalsozialistische Deutschland verschwand das östlichste Bundesland Österreichs von den Landkarten.

Nach 1945 mussten in den ersten Jahren vorerst die Zerstörungen des vergangenen Krieges behoben werden. Da das (wiederbegründete) Burgenland zur sowjetischen Besatzungszone zählte, war es nur äußerst eingeschränkt möglich an Hilfsprogrammen, wie etwa dem Marshall-Plan, teilzunehmen. Hinzu kam eine sehr schlechte Verkehrsinfrastruktur, die sich vielfach noch in Richtung der westungarischen Zentren, wie Sopron (Ödenburg) oder Szombathely (Steinamanger) orientierte. Der ökonomische Wiederaufbau konnte erst nach dem Staatsvertrag tatsächlich in Angriff genommen werden. Außerdem lag das Bundesland nun unmittelbar am Eisernen Vorhang, sodass vielfach wirtschaftliche Beziehungen, die über Jahrhunderte bestanden hatten, nun plötzlich zu Ende gingen. Später als im übrigen Österreich, setzte auch im Burgenland die Modernisierung und Technisierung in der Landwirtschaft ein. In der Folge ging die Beschäftigtenzahl in diesem Bereich massiv zurück. Die beginnende Industrialisierung nach 1955 und der wachsende Dienstleistungssektor konnten dieses gewaltige Arbeitskräftepotential aber nicht auffangen. In der Folge kam es zu Abwanderung und zum „Auspendeln“ in andere Bundesländer, wobei das Burgenland in diesem Bereich bald eine Spitzenposition innerhalb Österreichs erreichte. Außerdem wurde auch bei der Industrieansiedlungspolitik ein Trend zu Produktionsstätten mit Niedriglohnarbeitsplätzen

¹⁵ Vgl. Dujmovits 1980, S. 31 ff.

sichtbar. Forschung und Entwicklung passierte bei diesen Betrieben kaum. Trotzdem konnte parallel zum Ansteigen der Beschäftigtenzahl eine sinkende Arbeitslosigkeit im Burgenland beobachtet werden. Wesentlich mehr Erfolg gab es beim Tourismus, wo nach Anlaufschwierigkeiten und mit der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur ein deutlicher Aufwärtstrend verzeichnet wurde.

3.1. Kriegsende und Wiedererrichtung

Das Jahr 1945 stellte für das Burgenland in mehrfacher Hinsicht einen Neubeginn dar. Mit dem Einmarsch von Truppen der Roten Armee in der mittelburgenländischen Ortschaft Klostermarienberg (Bezirk Oberpullendorf) wurde das Ende des nationalsozialistischen Terrorregimes eingeläutet. In den nächsten Wochen wurde nach und nach das Gebiet des heutigen Bundeslandes von den Sowjets besetzt. Zeitgleich damit begannen sich auch wieder politische Parteien zu formieren, und zwar die Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ), die Österreichische Volkspartei (ÖVP) und die Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ). Gemeinsam wurde zuerst ein „Provisorisches Landeskomitee“ gebildet, das im Mai 1945 zu einem „Provisorischen Landesausschuss“ erweitert wurde. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt noch keineswegs die Wiedererrichtung des vormaligen österreichischen Bundeslandes fix, das 1938 von den Nationalsozialisten aufgelöst und an die Reichsgaue Niederdonau und Steiermark angegliedert worden war. So gab es etwa große Widerstände aus Niederösterreich. Auch in der Steiermark konnte man vorerst keinen Gefallen an einem selbstständigen Bundesland Burgenland finden, wobei vor allem die Rückgabe des Kurbades Bad Tatzmannsdorf im Wege stand. Die Entscheidung fiel am 9. Juli 1945 mit dem Abkommen zwischen den alliierten Mächten über die Aufteilung der Besatzungszonen. Am 29. August beschloss dann auch die provisorische Regierung Österreichs das „Verfassungsgesetz über die Wiedererrichtung des selbstständigen Landes Burgenland“. Dieses trat am 1. Oktober 1945 in Kraft.¹⁶

Nun waren die Grundlagen für den Aufbau einer Verwaltung gegeben, die natürlich auch das Fürsorgewesen implizierte. Wenngleich die Herausforderungen dementsprechend groß waren. „Wenn schon in anderen Bundesländern die Entwicklung der Verwaltung mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden war, mussten sich diese bei den besonders gelagerten Verhältnissen des Burgenlandes ins Unangemessene steigern“, schilderte der erste Landesamtsdirektor der Nachkriegszeit, Karl Posch, die administrative Ausgangsbasis

¹⁶ Vgl. Ernst 1991, S. 220 ff.

im Jahr 1945.¹⁷ Gerade im Bereich der Fürsorge gab es durch die Folgen des Krieges große Herausforderungen. Witwen, Waisen und Invaliden waren dringend auf Unterstützung angewiesen. Dazu gesellten sich noch zahlreiche weitere soziale Probleme, wie Unterernährung, Krankheiten oder die Wohnungsnot.¹⁸ Dazu kam ein enormes Ausmaß an Zerstörung, das erst nach Ende der Kampfhandlungen vollends sichtbar geworden war: 1.200 Wohnungen total und über 4.000 teilweise zerstört, mehr als 5.000 beschädigt; zahlreiche Fabriken und andere gewerbliche Betriebe, bäuerliche Wirtschaftsgebäude, Brücken und Straßen, Telefon- und Elektrizitätsanlagen waren vernichtet, die Felder vielfach von Panzergräben durchzogen worden.¹⁹

Nach dem Zusammenbruch wurde auch der katastrophale Zustand der Nahrungsmittelversorgung deutlich. Besonders in jenen Teilen des Nordburgenlandes, die an die industriellen Bezirke Niederösterreichs angrenzten, herrschte Hunger. Hinzu kam noch, dass in vielen Landgemeinden dieses Raumes der Weinbau dominierte und relativ wenige Selbstversorger vorhanden waren. In den südlichen Bezirken stellte sich die Situation etwas besser dar, nur 20 bis 30 Prozent der Bevölkerung mussten fremd versorgt werden. Weiters waren im Burgenland die Brotationen bis Ende 1945 geringer bemessen als in Niederösterreich, obwohl man dort noch weit schlechter gestellt war, als in den westlichen Bundesländern.²⁰

Unter diesen Umständen war der Aufbau einer funktionierenden und ausreichenden Versorgung mit Lebensmitteln die vordringlichste Aufgabe für die neuen Bevollmächtigten in den Gemeinden und im Land. Im Oktober 1945 wurde das Landesernährungsamt als eigenständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet und übte bis 1957 seine Tätigkeit aus. Darunter gliederten sich die Bezirksernährungsämter in den Bezirkshauptmannschaften, die für die Verteilung der Lebensmittel zuständig waren. Darunter standen als unterste Ernährungsbehörde die Bürgermeister. Die Stadt- und Ortschefs spielten bei der Verteilung und bei der Aufbringung eine wesentliche Rolle. Durch die Gemeinde erfolgte auch die Vergabe der Lebensmittelkarten.²¹

Die Zerstörung der Äcker, der Mangel an Arbeitskräften und Betriebsmitteln führte aber im Jahr 1946 wieder zu einer Erntekatastrophe. Es konnte nur die Hälfte des Ertrages von 1937 oder 1943 erzielt werden. Die Tagesration für einen Erwachsenen sank im Burgenland von 800 Kalorien (Oktober 1945) auf nur mehr 700 Kalorien (Februar 1946).

¹⁷ Vgl. Widder 2000, S. 364.

¹⁸ Vgl. Melinz 2000, S. 323.

¹⁹ Vgl. Bachinger 1973, S. 141 ff.

²⁰ Vgl. Sandgruber 1985, S. 196 ff.

²¹ Vgl. Szorger 2005, S. 228.

Die Lebensmittelkrise nahm bedrohliche Ausmaße an. Der beauftragte Bürgermeister für den Bezirk Eisenstadt-Umgebung²², Franz Elek-Eiweck, setzte die Bevölkerung mittels Aufruf in Kenntnis, dass die Angehörigen des Eisenstädter Spitals Lebensmittel mitzubringen hätten, da von Seiten der öffentlichen Stellen die Versorgung der Kranken nicht gewährleistet werden könne.²³

Besondere Probleme gab es beim Aufbringen von Brot und Mehl. Im Rahmen einer Sondersitzung beschloss der Burgenländische Landtag die Durchführung von Sofortmaßnahmen. Zuvor hatte es bereits wochenlange Verhandlungen mit den zuständigen Stellen in Wien gegeben, die aber ohne Ergebnis geblieben waren. Die Abgeordneten verabschiedeten daraufhin eine EntschlieÙung, wonach die heimischen Selbstversorger 30 Prozent ihres Selbstversorgeranteiles²⁴ abführen mussten. Mit der Formulierung als „Notmaßnahmen des Burgenländischen Landtages gegen das Gespenst des Hungers“ wollte man vor allem bei der Bauernschaft um Verständnis werben.²⁵

Österreich galt in dieser Zeit mit einer Tagesbasis von 1.200 Kalorien, als das am schlechtesten versorgte Land Europas. Man war auf die Hilfe der Alliierten und Neutralen dringend angewiesen. Im März 1946 begannen die Hilfslieferungen der CARE-Pakete und der UNRRA.²⁶ Hinzu kam noch die 1. Mai-Spende der Roten Armee, die pro Person 1 kg Brot, 150 g Fleisch, 50 g Öl, 400 g Hülsenfrüchte und 150 g Zucker enthielt. Doch auch innerburgenländische Solidarität wurde verzeichnet. So wurde im Landessüden eine Spendenaktion für die Notstandsgebiete in den Bezirken Eisenstadt, Neusiedl am See und Mattersburg durchgeführt.²⁷

Doch noch ein weiterer Aspekt kam zum Tragen, quasi eine positive Folgeerscheinung der vergangenen Auswanderungswellen nach Übersee. Nach 1946 ergoss sich auch ein wahrer Paketstrom von Hilfssendungen in die burgenländischen Dörfer von Verwandten in den USA, Kanada und Südamerika. Zehntausende Pakete voll von gebrauchten und neuen Kleidungsstücken, von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen gelangten bis in die letzten Gemeinden. Darunter waren auch neue Dinge, die man im Burgenland noch nicht kannte und denen so mancher anfangs äußerst hilflos gegenüber stand, wie zum Beispiel Nylon oder Kaugummi. Zudem sah man in den Dörfern relativ früh Männer mit neuen, modischen Krawatten durch die Lande spazieren, während diese Bekleidungsstücke

²² Entspricht der späteren Funktion eines Bezirkshauptmannes von Eisenstadt-Umgebung.

²³ Vgl. Szorger 2005, S. 221 ff.

²⁴ Der Selbstversorgeranteil war aufgrund eines Bundesgesetzes mit 13 kg pro Person bemessen.

²⁵ Vgl. Szorger 2005, S. 224.

²⁶ UNRRA = United Nations Relief and Rehabilitation Administration, 1943 gegründete und 1945 von der UNO übernommene Organisation zur Hilfe für Flüchtlinge in Gebieten, die von den Alliierten befreit wurden.

²⁷ Vgl. Sandgruber 1985, S. 198 ff.

in den benachbarten Städten der Steiermark oder Niederösterreichs noch unbekannt waren. Unvergessen bleiben auch Geldsammlungen der Burgenländer in Amerika für Glocken, Schulen und Kindergärten. Zum Dank für die große Hilfe in der Phase des Wiederaufbaus wurden vielerorts auch so genannte „Amerikakreuze“ als Dank und Zeichen der Erinnerung errichtet. Weiters pflegte man den Brauch des „Ausläutens“ für verstorbene Landsleute fern der Heimat.²⁸

Im Südburgenland begann man in wirtschaftlicher Hinsicht bald unter den neuen Verhältnissen in der Besatzungszeit zu leiden. Durch die Demarkationslinie zur Steiermark waren die Bewohner von den bisherigen Bezugsquellen für Güter, insbesondere Gewerbeprodukten, abgeschnitten. Die Region sah sich in diesem Bereich mit nahezu völliger Isolation konfrontiert. Artikel, die für die Betriebsführung oder den täglichen Haushalt unumgänglich waren, konnten nur durch verbotene Tauschgeschäfte oder Schleichhandel beschafft werden. Die Hausindustrie feierte einen neuen Aufschwung. Für den Eigenbedarf wurde kräftig gesponnen und gewoben. Das Schmuggel- und Hamsterwesen war daher in den südlichen Bezirken besonders ausgeprägt, da die Region auch eine schmale Zone zwischen der britisch besetzten Steiermark und dem ungarischen und damaligen jugoslawischen Staatsgebiet bildete. Im Landesnorden fiel es hingegen naturgemäß leichter, die traditionellen wirtschaftlichen Beziehungen zu Wien und Niederösterreich aufrecht zu erhalten. Trotzdem blühte in der Besatzungszeit der Schleichhandel im Wiener Resselpark oder am Naschmarkt mit Waren aus jener Region.²⁹

Das Überleben mit den amtlichen Kalorienmengen war nur schwer möglich, vor allem, wenn man die hohen körperlichen Belastungen in der Aufbauzeit berücksichtigt. Erst der Beginn der UNRRA-Lieferungen im Jahre 1946 brachte eine gewisse Entspannung. Doch nachdem diese Hilfsmaßnahmen ein Jahr später beendet wurden, kam es zu einer erneuten Hungerswelle. Um die fehlenden Lebensmittel aufzubringen, begannen die Behörden nun strenger gegen Schwarzmarkt und Schleichhandel vorzugehen. Die Kontrollen zeigten rasch Wirkung, sodass sich bereits zu Jahresende 1947 eine Entspannung der Versorgungssituation abzeichnete.³⁰

Außerdem waren die Transportwege innerhalb des Landes größtenteils zerstört. Das private und öffentliche Verkehrswesen war völlig zusammengebrochen. Es gab weder für den Eisenbahn- noch für den Autoverkehr eine leistungsfähige Nord-Süd-Verbindung.³¹ In

²⁸ Vgl. Dujmovits 1980, S. 67 ff.

²⁹ Vgl. Sandgruber 1985, S. 203.

³⁰ Vgl. Szorger 2005, S. 232 ff.

³¹ Während sich bei den Straßen die Situation verbessert hat, gibt es bei der Eisenbahn bis heute keine leistungsfähige Nord-Süd-Verbindung im Burgenland, was wohl auch in absehbarer Zeit so bleiben wird.

den ersten Nachkriegsjahren war man daher von Seiten der Verkehrsplanung bemüht, die notwendigsten Wege und Straßen zu sanieren, um die Versorgung der Bevölkerung zunächst einmal notdürftig herzustellen. Erst in den Jahren 1948/49 konnten die Planungen für eine der wichtigsten Lebensadern im Infrastrukturbereich beginnen, die durchgehende „Nord-Süd-Straßenverbindung“.³²

Trotz dieser schlechten Ausgangsbedingungen war der Aufschwung im Burgenland erstaunlich. Die gute Ernte des Jahres 1947 brachte eine Entspannung der Ernährungslage. Durch die schrittweise Erhöhung der Lebensmittelrationen und der Konsolidierung der Landwirtschaft stieg die Produktivität der heimischen Wirtschaft an. Nach der Lösung der Versorgungsprobleme wurde auch ein zartes Aufblühen des Tourismus bemerkbar.³³

Bereits 1948 und 1949 konnte die Rationierung auf vielen Gebieten, etwa bei Schuhen und Textilien, abgeschafft werden. Ab 1950 kam es dann wieder zu einer weitgehend freien Konsumwahl, auch wenn für einzelne Lebensmittel bis 1952/53 Reglementierungen aufrecht erhalten wurden.³⁴

3.2. Vom „Notstandsgebiet“ auf die „Überholspur“

Nachdem im Jahr 1946 die ärgsten Kriegsschäden beseitigt waren, konnte im Burgenland der ökonomische Wiederaufbau in Angriff genommen werden. Als hinderlich erwies sich dabei unter anderem, dass fünf Betriebe (darunter unter anderem die Esterházy-Betriebe³⁵ und das Antimonbergwerk Schlaining) als „Deutsches Eigentum“ im Rahmen des USIA-Konzerns der sowjetischen Verwaltung unterstanden. Außerdem litt vor allem der Landessüden, wie bereits erwähnt, an der neuen Demarkationslinie zur Steiermark. Die Hilfe im Zuge des Marshall-Plans brachte für das unter sowjetischer Besatzung stehende Burgenland lediglich eine geringe finanzielle Unterstützung. So wurden nur 0,33 Prozent der gesamtösterreichischen Mittel in dieses Gebiet investiert, was rund 22,63 Millionen Schilling entsprach.³⁶

Allerdings führten die Wiederaufbaukonjunktur und der chronische Kapitalmangel zu einem verstärkten Einsatz von Arbeitskräften. Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten stieg von 24.136 im Jahr 1947 auf 31.511 im Jahr 1950. Gleichzeitig erhöhte sich auch die

³² Vgl. Böhm 1971, S. 149 ff.

³³ Vgl. Szorger 2005, S. 240.

³⁴ Vgl. Sandgruber, S. 206.

³⁵ Esterházy-Betriebe = Land- und forstwirtschaftliche Betriebe von Fürst Paul Esterházy (1901-1989).

³⁶ Vgl. Jandrisits/ Pratscher 1991, S. 145.

Zahl der Arbeitslosen in diesem Zeitraum von 1.115 (4,4 Prozent) auf 5.472 (15,6 Prozent). Bei diesen Betrachtungen muss aber bedacht werden, dass in den unmittelbaren Nachkriegsjahren zahlreiche Arbeitsverhältnisse nur zum Schein existierten. Schließlich war der Bezug von Lebensmittelkarten an den Nachweis einer geregelten Arbeit gebunden. Aufgrund der fortschreitenden Inflation fiel es Unternehmen auch nicht schwer, nur gering ausgelastete Arbeitskräfte in den Lohnlisten zu führen.³⁷

Dieser sehr starke Anstieg der Geldentwertung veranlasste die Bundesregierung zu einer deflationistischen Wirtschaftspolitik, um das Vertrauen in die Währung wieder herzustellen und die Preisentwicklung zu stabilisieren. In Folge dessen kam es zu einer Verringerung der Produktion und einem starken Anstieg der Arbeitslosen. Das Burgenland mit seinen Strukturschwächen war von dieser Entwicklung besonders betroffen und blieb, als die österreichische Wirtschaft in der zweiten Jahreshälfte 1953 wieder in eine Hochkonjunkturphase trat, im Konjunkturschatten. Die heimischen Klein- und Mittelbetriebe waren wegen ihrer veralteten Produktionsanlagen kaum konkurrenzfähig. Die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen erreichte im Jahresschnitt 1953 mit 8.067 Personen und einer Quote von 23 Prozent einen traurigen Rekordwert in der zweiten Republik. Die Gründe waren aber nur teilweise konjunkturell und saisonal bedingt, denn es herrschte zudem ein Mangel an Dauerarbeitsplätzen, der auch die Pendelwanderung bzw. Abwanderung von burgenländischen Arbeitskräften verstärkte. Hinzu kam versteckte Arbeitslosigkeit, etwa bei Landarbeitern, die nicht registriert wurden, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht in das System der Arbeitslosenversicherung integriert waren, und Jugendlichen, die keine Lehrstelle fanden.³⁸

In dieser Phase begann im Burgenland ein tief greifender Strukturwandel im primären Sektor. So waren 1951 noch 95.084 Personen in der Landwirtschaft beschäftigt, was einem Anteil von 63,1 Prozent aller Erwerbstätigen entspricht. In den nächsten 20 Jahren wurde dieser Wert mehr als halbiert. 1971 wies der primäre Sektor nur noch 26,6 Prozent auf, was 29.767 Personen entsprach. Dieses Arbeitskräftepotenzial konnte nur teilweise eine Beschäftigung im eigenen Land finden. Die Mehrheit der Menschen war zum Auspendeln gezwungen.³⁹

³⁷ Vgl. Jandrisits/Pratscher 2000, S. 564.

³⁸ Vgl. ebda., S. 532 ff.

³⁹ Vgl. Mühl 1995, S. 89 ff.

Tabelle 1: Unselbstständig Beschäftigte, vorgemerkte Arbeitslose und Arbeitslosenquoten im Burgenland (1947-1975)

	Unselbstständig Beschäftigte	Vorgemerkte Arbeitslose	Arbeitslosenquote in Prozent
1947	24.136	1.115	4,4
1948	29.983	1.374	4,4
1949	29.274	4.015	12,1
1950	29.709	5.472	15,6
1951	31.511	4.758	13,1
1952	29.077	7.443	20,4
1953	28.842	8.607	23,0
1954	29.811	7.628	20,4
1955	30.568	6.422	17,4
1956	30.895	7.042	18,6
1957	31.413	6.736	17,7
1958	31.846	7.424	18,9
1959	32.709	6.943	17,5
1960	33.558	5.758	14,6
1961	35.547	4.623	11,5
1962	37.412	4.522	10,8
1963	38.439	4.605	10,7
1964	40.488	4.111	9,2
1965	41.726	3.994	8,7
1966	42.907	3.617	7,8
1967	42.358	4.266	9,1
1968	42.475	4.444	9,5
1969	43.148	4.365	9,2
1970	44.194	3.730	7,8
1971	46.168	3.045	6,2
1972	47.713	2.548	5,1
1973	50.138	2.215	4,2
1974	51.837	1.896	3,5
1975	52.349	2.526	4,6

Quelle: Landesarbeitsamt Burgenland, Jandrisits/Pratscher: Die Wirtschaft des Burgenlandes S. 533.

Hinzu kamen sehr ungünstige Besitzverhältnisse, da es sich vorwiegend um Klein- und Kleinstbetriebe handelte: 1951 entfiel auf mehr als 86 Prozent eine land- und forstwirtschaftliche Fläche von unter 10 Hektar. Die durchschnittliche Betriebsgröße lag im Burgenland bei nur 6,6 Hektar, österreichweit betrug sie mit 17,9 Hektar beinahe das Dreifache. Durch die nun beginnende Mechanisierung und den Übergang von der Selbstversorgung zur marktorientierten Produktionsweise kam es schließlich zu einem signifikanten Rückgang der Beschäftigten in der Landwirtschaft.⁴⁰ Parallel dazu wurde Anfang der 1950er-Jahre durch die Stabilisierungspolitik der Bundesregierung auch die Strukturschwäche der Industrie im Grenzland sichtbar. So verringerte sich die Beschäftigtenzahl von 6.833 (1951) auf 4.669 (1955). Verantwortlich dafür war vor allem die rückläufige Entwicklung der Textilindustrie, die im Burgenland der dominierende Sektor war. Aufgrund verschärfter Konkurrenzbedingungen kam es zu Absatz- und Exportrückgängen. Generell lag der Industrialisierungsgrad unter dem des restlichen Österreichs. So trug die Industrie im Burgenland nur 13 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei, während es im Bundesdurchschnitt 26 Prozent waren.⁴¹

Hinzu kam eine Fremdenverkehrswirtschaft, die durch die Kriegsschäden schwer in Mitleidenschaft gezogen war. Die mangelnde Verkehrsinfrastruktur, der Ausfall von Gästen aus den östlichen Nachbarstaaten, Kapitalmangel und die Zweckentfremdung von Tourismuseinrichtungen durch die sowjetische Besatzungsmacht sorgten für Stagnation. So konnte in Gesamtösterreich erstmals 1952/53 das Ergebnis bei den Nächtigungen von 1936/37 überboten werden. Das Burgenland erreichte 1954/55 lediglich 39,5 Prozent seiner Vorkriegsleistung. Ebenso gab es im östlichsten Bundesland kaum Hotels und größere Beherbergungsbetriebe, Gaststätten mit zwei bis drei Fremdenzimmern prägten das Bild in den Dörfern. Der Tourismus bestand wie schon vor dem 2. Weltkrieg größtenteils aus Ausflugsverkehr.⁴²

⁴⁰ Vgl. Jandrisits/Pratscher 2000, S. 534 ff.

⁴¹ Vgl. ebda, S. 536 ff.

⁴² Vgl. ebda.

Tabelle 2: Berufstätige nach Wirtschaftsklassen im Burgenland und Österreich (1951-1981)

Burgenland

	Primärer Sektor Land- und Forstwirtschaft		Sekundärer Sektor Industrie und Gewerbe^A		Tertiärer Sektor Dienstleistungen^B	
1951	95.084	63,1 %	36.938	24,5 %	18.560	12,4 %
1961	63.909	48,4 %	46.112	34,9 %	22.119	16,7 %
1971	29.767	26,6 %	50.314	44,9 %	31.935	28,5 %
1981	16.808	14,3 %	54.882	46,5 %	46.163	39,1 %

Österreich

	Primärer Sektor Land- und Forstwirtschaft		Sekundärer Sektor Industrie und Gewerbe		Tertiärer Sektor Dienstleistungen	
1951	1.079.647	32,3 %	1.367.432	40,9 %	900.036	26,8 %
1961	767.604	22,8 %	1.567.710	46,5 %	1.034.501	30,7 %
1971	426.478	13,8 %	1.297.034	41,9 %	1.374.474	44,3 %
1981	290.490	8,5 %	1.398.548	41,0 %	1.722.483	50,5 %

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt; Jandrisits/Pratscher 2000, S. 542; eigene Berechnungen

^A Gewerbe und Industrie setzen sich zusammen aus: Energie- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe und Bauwesen.

^B Dienstleistungen setzen sich zusammen aus: Handel und Lagerung, Beherbergungs- und Gaststättenwesen, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Geld- und Kreditwesen, soziale und öffentliche Dienste, Haushaltung sowie freie Berufe.

Zusammenfassend lässt sich sagen, das Burgenland blieb bis in die 1950er-Jahre ein ökonomisch unterentwickeltes Randgebiet, das nur unzulänglich in die österreichische Wirtschaft integriert war und ein tief greifendes regionales Strukturproblem darstellte. Der 1956 beim Sozialministerium eingerichtete „Informationsdienst für Betriebs- und Filialneugründungen in österreichischen Entwicklungsgebieten“ stufte das Burgenland vor allem wegen seiner hohen Arbeitslosigkeit zu 100 Prozent als „Entwicklungsgebiet“ ein. So betrug das Pro-Kopf-Einkommen im Österreich-Schnitt damals pro Jahr 14.075 Schilling, im Burgenland verzeichnete man lediglich 9.020 Schilling.⁴³

Die politisch Verantwortlichen im Landtag sahen die Entwicklung ebenfalls mit großer Sorge. Bereits am 26. Mai 1955 hatte man einen Appell an die Bundesregierung gerichtet und um Unterstützung gebeten. Am 30. Juli 1958 wurde mit einer EntschlieÙung um Hilfe verlangt. Konkret lautete der Antrag: „Der Burgenländische Landtag richtet an die Bundesregierung den dringenden Appell, Sofortmaßnahmen zur Förderung der österreichischen Entwicklungsgebiete, zu denen aufgrund seiner wirtschaftlichen Struktur auch das gesamte Burgenland zählt, zu ergreifen.“⁴⁴ Konkret wurde ersucht, entsprechende Mittel im Bundesvoranschlag von 1959 bereit zu stellen, um ein Nachholprogramm zu ermöglichen. Von Seiten des Landes, so die Beteuerungen, werde alles unternommen, um neue Betriebe anzusiedeln. Man erwarte nun vom Bund die Einlösung des wiederholt abgegebenen Versprechens, den österreichischen Notstandsgebieten wirksam und sofort zu helfen⁴⁵. Als einziger Redner schritt Landeshauptmann Johann Wagner ans Podium. Der ÖVP-Politiker betonte die schweren Lasten, die das Land seit Ende des Krieges zu tragen hatte, etwa durch die nur sehr eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilnahme am Marschall-Plan und der UNRRA-Hilfe. Zudem verwies er auf die „beschämende Lage“, dass 20.000 burgenländische Arbeiter gezwungen seien, in die Fremde zu ziehen, um dort Arbeit zu finden. Trotz großer Bemühungen, Dauerarbeitsplätze schaffen, seien bisher nur Teilerfolge möglich gewesen. Seitens des Bundes sei es daher dringend notwendig, eine großzügige Aktion einzuleiten, um die notwendigsten Voraussetzungen zur Gesundung der wirtschaftlich zurückgebliebenen Gebiete zu schaffen. Zugleich verwies der Landeshauptmann auf entsprechende Zusagen, die nach Ende der Besatzungszeit gemacht worden seien. Seine Rede schloss Johann Wagner mit patriotischen Worten: „Das burgenländische Volk hat in schwerer und schwerster Zeit seine unverbrüchliche Treu (sic!) zu Österreich bewiesen. Es darf auch erwarten, dass der Bund ihm die Möglichkeit

⁴³ Vgl. ebda.

⁴⁴ BLA/BLT/VIII./35. (30.7.1958), S. 251. ff.

⁴⁵ Vgl. ebda.

bietet, in seinem Heimatlande für das gemeinsame Vaterland Österreich zu arbeiten und leben zu können.“⁴⁶ Das Stenographische Protokoll notierte lebhaften Beifall der Abgeordneten. Der Antrag wurde danach einstimmig angenommen.⁴⁷

Die Phase der industriell-gewerblichen Entwicklung konnte im Burgenland erst nach dem Abzug der sowjetischen Truppen beginnen. Diese stellten nämlich ein wesentliches Hindernis für die Entfaltung kapitalistischer Produktionsmöglichkeiten dar, da große Unternehmen bestrebt waren, Standorte in der Einflussphäre der Roten Armee zu vermeiden. Durch eine forcierte Industrieansiedlungspolitik sollte versucht werden, den Entwicklungsrückstand zu verringern.⁴⁸ Zur Verwirklichung wurde im Juni 1956 der sozialpartnerschaftlich besetzte „Verein zur Förderung der burgenländischen Wirtschaft“ gegründet. Ziel war es, die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurden Strukturanalysen im Bereich der Industrie, der Landwirtschaft und des Fremdenverkehrs durchgeführt. Gemeinsam mit dem Österreichischen Institut für Raumplanung und mit dem Wiener Sozialforschungsinstitut entwickelte man das „Entwicklungsprogramm Burgenland“. Zugleich bildete die intensive Werbung für die Ansiedlung neuer Betriebe einen weiteren Arbeitsschwerpunkt.⁴⁹

Schon bald konnten erste Erfolge verbucht werden. So wurden im Zuge des ersten Schubes von 1956 bis 1960 insgesamt 33 Industriebetriebe gegründet. Einen weiteren Höhepunkt stellten die Jahre 1961 bis 1963 dar, in denen 40 Industriebetriebe mit 3.712 neuen Arbeitsplätzen geschaffen wurden. Zugleich veränderte sich auch die Struktur am Erwerbsmarkt. Die Textilindustrie verlor relativ an Bedeutung, dafür konnten die Schuh- und Bekleidungsindustrie sowie die Nahrungs- und Genussmittelindustrie deutlich zulegen. Zugleich setzte ein Trend hin zu mehr weiblichen Beschäftigten ein, deren Anteil bei den burgenländischen Industriebetrieben 1966 60,1 Prozent betrug (Österreichischer Durchschnitt 35,8 Prozent). Die Gesamtzahl der Beschäftigten stieg in dieser ersten Industrialisierungsperiode von 4.921 (1956) auf 8.934 (1966). Doch damit war keineswegs alles eitel Wonne. Die niedrige Angestelltenquote (1966: 10,5 Prozent) und ein deutlich gesunkener Anteil an Facharbeitern (1959: 32,6 Prozent; 1966: 20 Prozent) waren ein markantes Indiz dafür, dass es sich bei der begonnenen Industrialisierung um Niedriglohnbranchen mit standardisierter Produktion in dezentralisierten

⁴⁶ Ebda.

⁴⁷ Vgl. ebda.

⁴⁸ Vgl. Jandrisits/Pratscher 1991, S.148 ff.

⁴⁹ Vgl. Verein zur Förderung der Burgenländischen Wirtschaft 1971, S. 6.

Produktionsstätten („verlängerte Werkbänke“) handelte. Diese Entwicklung konzentrierte sich vor allem auf die Bezirke Mattersburg, Eisenstadt und Oberwart.⁵⁰

Aufgrund der ab 1964 einsetzenden Konjunkturverlangsamung gestaltete sich die Industrieansiedelung immer schwieriger, sodass sie von 1967 bis 1969 fast völlig zum Erliegen kam. Obwohl in zunehmendem Maße auch Fabriken in den südlichen Bezirken des Landes ihre Tore öffneten, konnte der Entwicklungsrückstand gegenüber dem Nordburgenland nicht aufgeholt werden. Die regionalen Disparitäten blieben erhalten. Die Zuwächse des südlichen Landesteiles entfielen fast zur Gänze auf den Bezirk Oberwart. Die Bezirke Güssing und Jennersdorf sowie auch Oberpullendorf in der Landesmitte konnten aus dieser ersten Industrialisierungswelle kaum Kapital schlagen.⁵¹

Allerdings kam es nach Ende der Besatzungszeit zu einer Belebung des Fremdenverkehrs. In der Saison 1959 konnten erstmals die Werte aus den Vorkriegsjahren bei Nächtigungszahlen (445.860 Nächtigungen) überschritten werden. In den folgenden Jahren kam es zu einer starken Zunahme, die 1965 mit 834.653 Nächtigungen einen ersten Höhepunkt erreichte. Positiv dürfte sich vor allem die Verbesserung im Bereich der Verkehrsinfrastruktur ausgewirkt haben, der Bau der Nord-Süd-Verbindung schritt zügig voran. Allerdings lag beim Fremdenverkehr das Schwergewicht eindeutig im Norden des Landes mit dem Gebiet rund um den Neusiedler See und die Landeshauptstadt Eisenstadt, während im Süden lediglich der Kurort Bad Tatzmannsdorf ein nennenswerter Faktor war.⁵²

In der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre kam es dann zu einer Stagnation in der burgenländischen Wirtschaft. Nicht nur die Betriebsansiedelungen gingen zurück, es kam durch die Strukturschwächen auch zu Schließungen im Bereich der Textilindustrie und im Bergbau. Allein im Raum Pinkafeld und Tauchen (Bezirk Oberwart) gingen 1967 rund 1.150 Arbeitsplätze verloren. Erst gegen Ende der 1960er-Jahre begann der Konsolidierungsprozess in der burgenländischen Wirtschaft. Seitens der Politik wurde versucht mit dem 1966 beschlossenen Landeswirtschaftsförderungsgesetz die Bemühungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.⁵³

Mit drei Instrumenten sollte im Entwurf versucht werden, die ökonomische Entwicklung im Land voranzutreiben, und zwar durch Ausfallsbürgschaften, Zinsenzuschüsse sowie die Gemeindehilfe. Außerdem wurde die Ermächtigung zur Genehmigung der Förderungen

⁵⁰ Vgl. Jandrisits/Pratscher 1991, S.148 ff.

⁵¹ Vgl. Jandrisits/Pratscher 2000, S. 548 ff.

⁵² Vgl. ebda., S. 555.

⁵³ Vgl. Jandrisits/Pratscher 1991, S. 151.

vom Landtag an die Landesregierung übertragen. Zentrales Ziel blieb dabei die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen. Allerdings war die Maßnahmenpalette eher auf fremde bzw. junge Betriebe ausgerichtet. Durch die Ausfallsbürgschaft sollte den Unternehmen die Kapitalaufnahme erleichtert werden, etwa bei der Erweiterung oder der Neuerrichtung einer Betriebsstätte. Im Zuge der Gemeindehilfe konnten unverzinsliche Darlehen von bis zu 500.000 Schilling für die Errichtung von Werksanlagen ohne Ausstattung vergeben werden. Zentrale Bedingung war auch hier die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen. Ebenso konnten die Gemeinden eine nicht rückzahlbare Beihilfe für die Erschließung von Grundstücken erhalten, die für Betriebsansiedelungen bereit gestellt wurden. Die Zinsenzuschüsse für Unternehmen orientierten sich ebenfalls an der Zahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze.⁵⁴ Die Parteien im Landtag waren sich über die Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Impulses weitgehend einig. Zugleich dominierten auch bereits die zuvor erwähnten Schließungen im Raum Pinkafeld und Tauchen die Debatte.⁵⁵ Der ÖVP-Mandatar Adalbert Görcz sprach davon, dass „sich in einem alten burgenländischen Industriewirtschaftsraum eine Krise ohnegleichen abzeichnet“. Zugleich konstatierte er eine triste Lage im südlichen Teil des Landes.⁵⁶ Trotz einiger gegenseitiger Sticheleien, die auch durch den Regierungswechsel auf Bundesebene⁵⁷ bedingt waren, sah man von Seiten der Sozialdemokratie die Situation ähnlich. Der SPÖ-Abgeordnete Heinrich Kapaun bekannte sich zur Industrieförderung, „aus der nüchternen Tatsache heraus, dass sich statistisch nachweisen lässt, dass hochindustrialisierte Länder ein höheres Einkommen aufweisen, als niederindustrialisierte“.⁵⁸ Kritik kam hingegen von den Freiheitlichen, die durch Übertragung der Fördergenehmigung an die Landesregierung die Tür zu parteipolitischer Willkür geöffnet sahen. „Kein Förderanspruch besteht. Da kann man fein hinter verschlossenen Türen den Kuhhandel weitertreiben“, erklärte FPÖ-Mandatar Richard Rezar.⁵⁹ Schlussendlich wurde der Entwurf mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP angenommen.

Am 19. Juli 1973 kam es zu einer Novellierung des Wirtschaftsförderungsgesetzes im Burgenland. So wurden die Unterstützungsmaßnahmen erweitert, insbesondere was die Erhaltung des Bestandes von Betrieben und die Stärkung deren Wettbewerbsfähigkeit

⁵⁴ Vgl. LGBl 1/1967, S. 1.

⁵⁵ Vgl. BLA/BLT/X./36.(18. Oktober 1966), S. 417 ff.

⁵⁶ Vgl. ebda.

⁵⁷ 1966 löste eine ÖVP-Alleinregierung die bisherige Große Koalition zwischen ÖVP und SPÖ ab.

⁵⁸ BLA/BLT/X./36. (18. Oktober 1966) S. 427.

⁵⁹ Ebda., S. 418.

betrifft. Hierzu gehörten auch die Bereiche der Rationalisierung und Modernisierung.⁶⁰ Allerdings wurden auch einige Einschränkungen erlassen, um einen gezielten Einsatz der Mittel zu gewährleisten. So sollten jene Unternehmen unterstützt werden, die

- a) langfristig eine hohe Pro-Kopf-Wertschöpfung erzielen
- b) eine branchentypisch hohe Arbeitsintensität aufwiesen
- c) langfristig hohe Wachstumschancen, die eine dynamische und kontinuierliche Entwicklung der betreffenden Unternehmen erwarten lassen, vorweisen konnten.

Ebenso wurden Betriebe exkludiert, die gegenüber wirtschaftlichen Schwierigkeiten sehr anfällig seien, weil dann die Gefahr eines Arbeitsplatzabbaues sehr groß wäre.⁶¹ Als Förderungsarten waren weiterhin die Übernahme von Bürgschaften, die Hilfe an Gemeinden (Unterstützung bei der Erschließung von Grundstücken zur Betriebsansiedelung) und Zinsenzuschüsse vorgesehen.⁶²

Die Debatte verlief weitgehend sachlich und ruhig. FPÖ-Mandatar Richard Rezar lobte, dass nun auch bestehende Unternehmen unterstützt werden könnten: „Es war bisher eine Diskriminierung unserer ansässigen Betriebe, dass man sie nicht mit Förderungen bedacht hat.“⁶³ Auch die Volkspartei begrüßte die Änderungen. Schließlich hätten bei der Ansiedelung einiger größerer Unternehmen in den vergangenen Jahren zusätzliche Maßnahmen beschlossen werden müssen. „Es war daher notwendig, das Gesetz den veränderten Erwartungen der Investoren anzupassen“, erklärte der ÖVP-Abgeordnete Georg Böhm.⁶⁴ Ebenfalls zufrieden zeigten sich die Sozialdemokraten und bekannten sich zur Ansiedelung weiterer Betriebe: „Es ist daher eine Notwendigkeit, dass wir der Vermehrung der Arbeitsplätze unser Augenmerk zuwenden, damit wir nicht das Heer der Pendler vermehren. Wir müssen trachten, dass wir die Abwanderer aus der Landwirtschaft in unserem Lande eingliedern“, so der SPÖ-Abgeordnete Heinrich Kapaun.⁶⁵

Gegen Ende der 1960er-Jahre kam es dann wie oben bereits erwähnt zu einer Konsolidierung der burgenländischen Wirtschaft. Es gelang vermehrt Betriebe anzusiedeln, der Beschäftigtenstand stieg an und die Arbeitslosenquote nahm ab. Der Schwerpunkt lag weiterhin im traditionellen Konsumgüterbereich. So entfielen im Zeitraum von 1971 bis 1982 bei 111 Neugründungen fast 40 Prozent auf die Branchen Bekleidung, Nahrung und

⁶⁰ Vgl. Kaippel 1976, S. 55 ff.

⁶¹ Vgl. ebda.

⁶² Vgl. ebda.

⁶³ BLA/BLT/XII./8. (9. Juli 1972) S. 158.

⁶⁴ Ebda., S. 159.

⁶⁵ Ebda., S. 163.

Textilien. Signifikant war, dass es sich zumeist um größere Betriebe handelte. Über die Hälfte davon verfügte über mehr als 100 Arbeitsplätze. Am stärksten profitierten von diesem Ansiedlungsschub die Bezirke Oberwart und Oberpullendorf. Im Zeitraum von 1971 bis 1977 verbuchten beide Bezirke mit einer Zahl von 1.975 (Oberwart: 1.174, Oberpullendorf: 801) fast zwei Drittel der Neugründungen auf sich. Allerdings muss bedacht werden, dass es zu keiner qualitativen Verbesserung der Industriestruktur kam.⁶⁶

Auf der Erfolgsspur blieb das Burgenland hingegen im Bereich des Tourismus. 1970 konnte erstmals die Schallmauer von einer Million Nächtigungen (1.008.970) durchbrochen werden. Dieser Trend setzte sich auch in den folgenden Jahren kontinuierlich fort. Ein wesentlicher Teil entfiel dabei auf ausländische Gäste, deren Nächtigungsanteil Anfang der 1970er-Jahre beinahe 50 Prozent betrug. Ein Großteil der Besucher stammte aus der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahl der Betten stieg von 4.562 auf 15.482 an, was mehr als eine Verdreifachung bedeutet.⁶⁷

Die positive Wirtschaftsentwicklung wurde naturgemäß auch von der Politik thematisiert. Vor allem die SPÖ, die seit 1964 den Landeshauptmann stellte, versuchte, die allgemeine Aufbruchsstimmung zu nutzen. Mit Beginn der 1970er-Jahre wurde von den Sozialdemokraten zunehmend der Begriff des „Modernen Burgenlandes“ verwendet, als Synonym dafür, dass die Phase des „Hinterherhinkens“ gegenüber den anderen Bundesländern bald beendet sein werde.⁶⁸ Landeshauptmann Theodor Kery präzierte dies im Zuge einer ORF-TV-Diskussion zur Landtagswahl 1972 mit den Worten, „das Burgenland befindet sich auf der Überholspur“.⁶⁹ Diese Metapher sollte nicht nur in dieser Wahlauseinandersetzung, sondern auch im Laufe der folgenden Jahrzehnte öfters in der burgenländischen Landespolitik, insbesondere von Seiten der SPÖ, gebraucht werden, vor allem wenn es um die ökonomische Entwicklung ging. Erwartungsgemäß weniger Euphorie konnten dem meist die anderen im Landtag vertretenen Parteien entgegen bringen.

Trotz dieses wirtschaftlichen Aufschwungs blieb aber weiterhin die Abwanderung und die Arbeitsmigration ein zentrales Problem in der burgenländischen Landespolitik. Das Wegfallen der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und ein nur deutlich langsamer wachsendes Beschäftigungsangebot in anderen Bereichen kamen immer stärker zum Tragen. Das niedrige Lohnniveau, die lange Zeit unterentwickelte Verkehrsinfrastruktur

⁶⁶ Vgl. Jandrisits/Pratscher 2000, S. 549 ff.

⁶⁷ Vgl. ebda., S. 554 ff.

⁶⁸ Vgl. Teuschler/Streibel 2000, S. 441.

⁶⁹ APA Historisch 29.9.1972, Kery Soronics 2.

sowie die Lage an der toten Grenze trugen maßgeblich zu dieser Entwicklung bei. Das Burgenland wurde somit zu dem „österreichischen Auspendler- und Abwanderungsbundesland“.⁷⁰

Nach 1945 kam es anfangs erneut zu einer Wanderungsbewegung in die USA. Da aufgrund der früheren Migrationsströme nach Übersee vielfach verwandtschaftliche Beziehungen bestanden, erhielt die Mehrzahl der Auswanderer relativ problemlos die entsprechenden Genehmigungen. Seit 1945 wanderten ca. 5.300 Burgenländer nach Nordamerika aus. Seit 1951 wurde auch von der kanadischen Regierung die Einwanderung forciert. In der Folge verstärkte sich die burgenländische Migration dorthin. Vor allem in den 1950er-Jahren wurde ein interessanter Trend sichtbar. Waren es früher vor allem Menschen mit geringen beruflichen Qualifikationen, so begannen nun größtenteils qualifizierte Männer und Frauen ihr Glück in der Fremde zu suchen. Ebenso kam es auch zu Auswanderungen in europäische Länder, wie der Schweiz, England oder Deutschland.⁷¹ Die Burgenländische Gemeinschaft⁷² versuchte auch eine Kapitalbilanz der Migrationsbewegung zu erstellen. Laut Schätzungen sind dabei von 1945 bis 1975 rund 500 Millionen Schilling von den Auswanderern zurück ins Burgenland geflossen.⁷³

Der Anteil der Pendler stieg seit 1961 ständig an und betrug 1981 fast 60 Prozent, gemessen an der im Burgenland wohnhaft beschäftigten Bevölkerung. Fast die Hälfte davon (rund 33.000 Personen) hatte ihren Arbeitsplatz sogar außerhalb des Bundeslandes, wovon der Großteil auf die Bundeshauptstadt Wien entfiel.⁷⁴ Hinzu kam noch, dass sich im Laufe der 1960er und bis Anfang der 1970er-Jahre das Arbeitskräftepotenzial in den Ballungsgebieten Österreichs verringerte. Aus den peripheren Regionen wie dem Burgenland strömten vor allem aus dem landwirtschaftlichen Sektor stammende Arbeitskräfte in diese Gebiete. Die Zu- und Pendelwanderung reichte aber nicht aus, sodass auch ausländische Bürger zur Deckung des Bedarfs herangezogen wurden.⁷⁵

Äußerst hoch gestaltete sich auch der Anteil der WochenpendlerInnen, jene Personen, die aufgrund der großen Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht täglich nachhause fahren konnten und deshalb eine Unterkunft in der Nähe der Arbeitsstätte in Anspruch nahmen. Zwischen 1971 und 1981 blieb ihre Zahl laut Volkszählung ziemlich konstant. Betroffen waren hier vor allem die wirtschaftlich besonders schwachen Bezirke

⁷⁰ Vgl. Karner 1991, S. 168 ff.

⁷¹ Vgl. Dujmovits 1980, S. 63 ff.

⁷² Burgenländische Gemeinschaft = Verein mit Sitz in Güssing, der sich bemüht den Kontakt zwischen Auswanderern und der Heimat aufrechtzuerhalten.

⁷³ Vgl. Dujmovits 1980, S. 208 ff.

⁷⁴ Vgl. Karner 1991, S. 169.

⁷⁵ Vgl. Jandrisits/Pratscher 1991, S.153.

Güssing, Jennersdorf und Oberpullendorf. Trotz aller Nachteile, die durch die Trennung von der Familie, den langen Arbeitsweg und schlechte Wohnverhältnisse am Arbeitsort entstehen konnten, bot das Pendeln auch Chancen. So bewahrten sich die Betroffenen einen „Rest von Heimat“ auch dann, wenn es in der unmittelbaren Umgebung keine adäquaten Arbeitsplätze gab. Durch das Einkommen über dem landesüblichen Schnitt, war es den Betroffenen zumeist möglich, Wohlstandsgüter und Statussymbole – wie Auto oder Haus – zu erwerben, die ihnen in der Dorfgemeinschaft eine gewisse Anerkennung einbrachten. Auf diese Weise konnten auch bestehende Siedlungsstrukturen im Burgenland aufrechterhalten werden, selbst wenn in manchen Gemeinden des Landessüdens der Wochenpendleranteil bei den Männern mit 50 Prozent extrem hoch war. Eine eventuelle Verelendung oder Entvölkerung von weiten Teilen konnte dadurch in der Periode von 1945-1975 verhindert werden.⁷⁶

Natürlich kam es im Burgenland nach dem Zweiten Weltkrieg auch zu einer Abwanderung. Allerdings nahm dieser Trend stetig ab. Während der Wanderungsverlust zwischen 1951 und 1961 noch fast 24.000 Personen betrug, so sank er bis 1971 auf 10.000 Personen und in weiterer Folge bis 1981 auf nur mehr 1.000 Personen. Der Großteil ging wie bereits angesprochen nach Wien. Im Jahr 1977 wohnten dort 43.000 Burgenländer. Die nächsten größeren Wanderungsziele bildeten Niederösterreich (15.000) und die Steiermark (1.000). Gleichzeitig waren diese drei Bundesländer aber auch die wichtigsten Herkunftsländer von Zuwanderern aus dem Burgenland.⁷⁷

Bei der Entwicklung der Wohnbevölkerung ergibt sich nach 1945 jedenfalls kein einheitlicher Trend. Die Einwohnerzahl sank vor Beginn des wirtschaftlichen Aufholprozess von 276.136 (1951) auf 271.001 (1961). Während der Phase des ökonomischen Aufschwungs konnte ein Anstieg auf 272.119 (1971) registriert werden, bevor es in der folgenden Dekade mit 269.771 Einwohnern (1981) wieder zu einer Abnahme kam.⁷⁸

⁷⁶ Vgl. Karner 1991, S.172 ff.

⁷⁷ Vgl. ebda., S.174.

⁷⁸ Vgl. Jandrisits/Pratscher 2000, S. 539 ff.

Tabelle 3: Entwicklung der Pendelwanderung im Burgenland von 1961 bis 1971 in Prozent

Der Arbeitsort liegt:	1961	1971	1981
in der Wohngemeinde	72,0	57,3	45,5
außerhalb der Wohngemeinde	28,0	42,7	54,5
davon: im Bezirk	5,5	11,3	17,1
in anderem Bezirk	3,1	5,9	8,8
in anderem Bundesland	18,6	24,2	28,0
im Ausland	0,8	1,1	0,6
Summe der wohnhaft Beschäftigten	127.987	110.853	115.657

Quelle: Statistische Nachrichten Band 3/1990; Karner 1991, S. 169

Tabelle 4: Wohnsitz bei Geburt und Wohnsitz im Jahr 1977 (in Tausend) sowie die Wanderungsbilanz im Burgenland, Niederösterreich, Wien und der Steiermark.

Bundesland	Wohnsitz bei Geburt	davon Juni 1977	Wohnbevölkerung Juni 1977	Wanderungsbilanz in Prozent
Burgenland	308,5	235,3	258,8	-16,1
Niederösterr.	1.330,4	1.046,6	1.298,1	-2,4
Steiermark	1.067,7	968,7	1.085,5	+1,7
Wien	1.091,0	962,5	1.519,7	+39,3

Quelle: ÖStZ (Hrsg.): Wohnsitzwechsel. Ergebnisse aus dem Mikrozensus Juni 1977.

In: Beiträge zur Österreichischen Statistik, Heft 554, Wien 1979: S. 21

4. Ausbau des ersten sozialen Netzes und seine Folgen für das Burgenland

Durch die Angliederung des Burgenlandes an Österreich traten im östlichsten Bundesland auch viele sozialpolitische Maßnahmen in Kraft, die erst in den Jahren zuvor eingeführt worden waren. So konnten im Bereich des Arbeitsrechts und des Arbeiterschutzes die Einführung des Achtstundentages (StGBI. 581/1919), die Abschaffung des Arbeitsbuches (StGBI. 142/1919) sowie das Betriebsrätegesetz (StGBI. 283/1919) fixiert werden. Im Bereich der Sozialversicherung bildete die „Arbeitslosenversicherung“ (StGBI. 153/1920) den Startpunkt.

Die stark zunehmende Arbeitslosigkeit zählte zu den Hauptproblemen der jungen Republik Deutsch-Österreich. Eine der ersten sozialpolitischen Maßnahmen nach Ende des Ersten Weltkrieges bildete am 6. November 1918 die Vollzugsanweisung über die Arbeitslosenfürsorge. Arbeiter, die im Gewerbe oder Bergbau tätig waren, erhielten für jeden Tag nachgewiesener Arbeitslosigkeit eine Unterstützung in der Höhe ihres täglichen Krankengeldes. Einige Tage später wurden auch die Angestellten in diese Regelung einbezogen. Dieses Provisorium beendete die Nationalversammlung am 11. Februar 1919 mit der Einführung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Darin fanden sich einige restriktivere Bestimmungen: So wurde die Anspruchsberechtigung an ein krankenversicherungspflichtiges Arbeits- und Dienstverhältnis von bestimmter Dauer geknüpft. 20 Wochen in den vergangenen zwölf Monaten mussten vorgewiesen werden. Die Dauer der Arbeitslosenunterstützung wurde mit höchstens zwölf Wochen innerhalb zwölf aufeinander folgender Monate begrenzt. Die Höhe der Unterstützung betrug für Familienerhalter 80 Prozent und für die übrigen Arbeiter und Angestellten 60 Prozent des täglichen Krankengeldes. Falls die Arbeitslosigkeit die Folge eines Streiks oder einer Aussperrung war, entfiel der Anspruch. Wenn sich der Betroffene weigerte, eine vom Arbeitslosenamt zugewiesene Beschäftigung anzunehmen, verlor er den Anspruch für acht Wochen. Ebenso gab es die Möglichkeit Arbeitslose vom Bezug auszuschließen, deren Lebensunterhalt nicht gefährdet war.⁷⁹

Im Zuge der siebten Krankenversicherungsnovelle wurde 1921 der Versichertenkreis in diesem Bereich auf alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis stehenden Personen ausgeweitet. Auf diese Weise sollte eine allgemeine Krankenversicherung der Lohnarbeiter entstehen. Konkret wurde die Versicherungspflicht auf die Land- und Forstarbeiter,

⁷⁹ Vgl. Tálos 1981, S. 208 ff.

Heimarbeiter, Hausbesorger und bei mehreren oder wechselnden Arbeitgebern beschäftigte Personen (z.B. Hauslehrer oder Hausnäherrinnen) ausgeweitet.⁸⁰

Danach folgte 1926 die „Angestelltenversicherung“ (BGBl. 388/1926), die erhebliche Verbesserungen in diesem Bereich brachte. Den Schwerpunkt bildete die Vereinheitlichung der Kranken-, Stellenlosen-, Pensions- und Unfallversicherung. Dazu gab es erhebliche Verbesserungen bei der Pensionsversicherung. Der Versichertenkreis wurde auf alle Personen gemäß Angestelltengesetz ausgedehnt, wovon etwa auch die Landwirtschaft (ohne Lehrlinge) betroffen war. Rentner und ihre Angehörigen konnten außerdem nun über einen Schutz im Rahmen der Krankenversicherung verfügen.⁸¹

Wenig später wurde auch das Arbeiterversicherungsgesetz (BGBl. 125/1927), das die Kranken-, Unfall- sowie die Alters- und Invaliditätsversicherung umfasste und bereits bestehende Regelungen aus der Zeit der Monarchie ablöste, verabschiedet. Allerdings kam es aufgrund der schlechten Wirtschaftslage nicht zur vollständigen Umsetzung, sondern nur zu einigen provisorischen Lösungen, wie der Aufwertung der Unfallversicherung und dem Aufbau einer „Altersfürsorge“.⁸²

Mit der siebten Novelle des Krankenversicherungsgesetzes 1921 hätte auch eine Ausdehnung auf die Land- und Forstarbeiter erfolgen sollen. Allerdings gab es Widerstand von Seiten der Interessensgemeinschaft der Bauern. Auf Betreiben des Salzburger Landeshauptmanns Franz Rehrl wurde die Regelung 1924 vom Verfassungsgerichtshof durch eine formale Begründung aufgehoben, da rein rechtlich noch immer die Länder für diesen Bereich zuständig waren. Danach erfolgten verschiedene, uneinheitliche Regelungen auf Landesebene. So wurde etwa im Burgenland die Pflichtversicherung auf große und mittlere Betriebe eingeschränkt. Zugleich bedeuteten diese Maßnahmen aber einen Fortschritt gegenüber jenen Bestimmungen, die noch aus der Zeit der ungarischen Herrschaft stammten.⁸³ Der Grund dafür lag im Widerstand des Großgrundbesitzes. 1923 und 1924 war zweimal der Versuch der Einrichtung einer Landwirtschaftskrankenkasse gescheitert. Erst im Jahr 1925 wurde eine Lösung möglich, da ein Abkommen zwischen der Gewerkschaft und den Arbeitgebern geschlossen wurde. Ein Jahr später konnte die burgenländische Landwirtschaftskrankenkasse ihre Arbeit aufnehmen.⁸⁴

Allerdings unternahm der Bund in den Jahren danach nochmals den Versuch einer einheitlichen Lösung. Am 18. Juli 1928 wurde ein Gesetz betreffend der Kranken-, Unfall-

⁸⁰ Vgl. ebda., S. 193 ff.

⁸¹ Vgl. Krammer 1993, S. 40.

⁸² Vgl. ebda., S. 41.

⁸³ Vgl. Tálos 1981, S. 205 ff.

⁸⁴ Vgl. Sandgruber 1978, S. 72 ff.

und Invalidenversicherung für die Land- und Forstarbeiter verabschiedet. Doch ähnlich wie bei den Arbeitern kam es auch hier zu Verzögerungen. Während die Kranken- und Unfallversicherung und die provisorische Altersfürsorge zwar mit zeitlichen Verschiebungen in einzelnen Bundesländern in Kraft treten konnten, wurden die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung mit dem Arbeiterversicherungsgesetz junktiniert. Dadurch gelangte das ursprüngliche Gesetzeswerk nur teilweise zur Umsetzung. Allerdings regelte der Entwurf auch die Einbeziehung der selbstständigen Landwirte in die Unfallversicherung. Durch Verordnung wurde diese Möglichkeit übrigens im Burgenland tatsächlich geschaffen.⁸⁵

Bei den Selbstständigen bestanden bereits aus der Zeit der Monarchie die Meisterkrankenkassen. Ab Mitte der 1920er-Jahre kam es zu einem starken Ausbau dieses Versicherungssystems. Einerseits gab es Neugründungen, andererseits schlossen sich immer mehr Innungen und Genossenschaften zusammen. Begünstigt wurde diese Entwicklung auch durch die Gewerbenovelle vom 10. Juli 1928, wo die Möglichkeiten zur Schaffung einer Pflichtkrankenversicherung deutlich erleichtert wurden. Ein derartiger Beschluss konnte nun durch die schriftliche Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden. Durch das Meisterkrankenkassenversicherungsgesetz von 1935 (BGBl. 547/1935) bzw. den Novellen 1936 (BGBl. 466/1936) und 1937 (BGBl. 449/1937) wurde ein Konzentrationsprozess in die Wege geleitet, der zu Verbandsmeisterkrankenkassen in jedem Bundesland führen sollte. Durch die Verschmelzung der zahlreichen territorialen Genossenschaften sollte die Leistungsfähigkeit der Kassen gesichert werden. Die Frage der Altersversorgung der Selbstständigen blieb allerdings trotz mehrerer Versuche ungelöst.⁸⁶

In der Ära des austrofaschistischen Ständestaates wurde Sozialpolitik unter das Prinzip der „Politik der Sachlichkeit“⁸⁷ gestellt. Durch die Koppelung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kam es zu Einschränkungen und Rückbaumaßnahmen. So wurden unter anderem die Betriebsräte durch Werksgemeinschaften ersetzt und die Regelung der Beschränkung auf einen Achtstundentag erheblich gelockert. Allerdings kam es 1934 zur Einführung der „Gewerblichen Sozialversicherung“ (GSVG) (BGBl. 107/1935), die zu einer Vereinheitlichung der bestehenden Sozialversicherungen, wie Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung sowie der Alters- und Arbeitslosenfürsorge führte. Ausgenommen davon waren unter anderem Landwirte und Bundesangestellte.

⁸⁵ Vgl. Tálos 1981, S. 205 ff.

⁸⁶ Vgl. Sandgruber 1978, S. 155 ff.

⁸⁷ Vgl. Tálos 1981, S. 166.

Mit dem Einmarsch deutscher Truppen in Österreich am 12. März 1938 wurde auch die Anpassung im Bereich der Sozialversicherung an nationalsozialistische Bestimmungen in die Wege geleitet. So kam es teilweise zu Verbesserungen, etwa durch die Übernahme der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung für Arbeiter und Landarbeiter oder bei den Leistungen der Arbeitslosenversicherung.⁸⁸

Bei den Meisterkrankenkassen kam es während der Ära des Nationalsozialismus zu keinen Änderungen bei den inhaltlichen und gesetzlichen Grundlagen, sehr wohl aber bei den organisatorischen. So konnte der Versicherungszwang auf alle Mitglieder eines Kammerbezirkes ausgeweitet werden. Für manche Meisterkrankenkassen bedeutete dies eine wesentliche Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches.⁸⁹

Nach 1945 bemühte man sich, die Bestimmungen aus der Zeit der autoritären Regime zu beseitigen, um wieder an die Tradition der Ersten Republik anknüpfen zu können. Allerdings konnte dies sowohl aus inhaltlichen als auch aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden. In vielen Fällen hätte dies einen Rückschritt und Verschlechterungen bedeutet. So wurde dieser Bereich durch das „Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz“ von 1947 neu geregelt.⁹⁰

Selbstverständlich war die unmittelbare Nachkriegszeit durch eine hohe Zahl an Fürsorgebedürftigen gekennzeichnet, natürlich auch im Burgenland. Der SPÖ-Landtagsabgeordnete Stefan Trenowatz beschrieb die seinerzeitige Situation in einer Landtagsdebatte im Jahre 1963 durchaus treffend, wenn er meinte, dass die Richtsätze der Fürsorge „damals minimal“ gewesen seien, die Zahl der Fürsorgebedürftigen „jedoch sehr hoch“.⁹¹ Durch den Ausbau des ersten sozialen Netzes seitens des Bundes trat allerdings nach und nach eine Besserung der Situation ein. Der Versichertenkreis erhöhte sich und die Zahl der Bedürftigen nahm ab.

An erster Stelle ist hier zweifellos das 1955 beschlossene „Allgemeine Sozialversicherungsgesetz“ (ASVG) (BGBl. 151/1955) zu nennen. Auf diese Weise entstand ein „Grundgesetz“ für fast alle ArbeiterInnen und Angestellte betreffende Regelungen. Auf diese Weise konnte die bisherige Rechtszersplitterung überwunden sowie Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit gewährt werden. Mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung umfasste das Gesetz eine Regelung der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.⁹² Außerdem wurden durch eine Verordnung des Sozialministeriums

⁸⁸ Vgl. Krammer 1993, S. 47.

⁸⁹ Vgl. Sandgruber 1978, S. 160 ff.

⁹⁰ Vgl. Krammer 1993, S. 51 ff.

⁹¹ Vgl. BLA/BLT/IX./51. (19./20. 12. 1963), S. 627.

⁹² Vgl. Tálos 1981, S. 342 ff.

1953 Guts- und Saisonarbeiter sowie Tagelöhner mit mehrtägiger Beschäftigung pflichtversichert. Die Einbeziehung aller Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherung erfolgte 1957.⁹³

Das ASVG wurde zu einem „Leitgesetz“ für die Entwicklung der Sozialversicherung der Selbstständigen. Teile der Wirtschaft sprachen bei diesem Vorhaben noch von „einem Weg zur Vernichtung des privaten Unternehmertums und zur Enteignung“.⁹⁴ Allerdings waren die Probleme bei weiten Teilen der selbstständig Erwerbstätigen offensichtlich, wie etwa der schlechte Gesundheitszustand der Bauern, die sozialen Probleme nach Übergabe der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Betriebe oder die soziale Lage alter Gewerbetreibender. Mit dem Beschluss des „Gewerblichen Selbstständigen-Pensionsversicherungsgesetzes“ (GSPVG) (BGBl. 292/1957) und der „Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung“ (LZVG) (BGBl. 293/1957) wurde 1957 dieser Bereich geregelt. Weitere Ausbauschritte waren 1965 die Einführung der Bauernkrankenkasse (BGBl. 219/1965) und 1969 die Neuregelung der Pensionsversicherung (BGBl. 167/1970). Außerdem kam es 1971 durch das „Gewerbliche Selbstständigen Krankenversicherungsgesetz“ (BGBl. 319/1971) zu einer umfassenden und vereinheitlichenden Regelung für die in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig erwerbstätigen Personen.⁹⁵

Durch diese Maßnahmen weitete sich der Kreis der Versicherten in den verschiedenen Bereichen immer stärker aus. Lag die Zahl der „Geschützten Personen“⁹⁶ 1948 bei 63,5 Prozent der Gesamtbevölkerung, stieg dieser Wert bis 1975 auf 96,9 Prozent.⁹⁷

Diese Maßnahmen bewirkten aber eine verzögerte „Modernisierung“ der Fürsorge in der Zweiten Republik.⁹⁸ So herrschte Ende der 1950er-Jahre offenbar sogar der Glaube vor, dass durch einen umfassenden Ausbau der Sozialversicherung alle wesentlichen sozialen Probleme gelöst seien und die Fürsorge daher zum Absterben verurteilt sei.⁹⁹ Diese Einschätzung traf keinesfalls zu, denn laut Statistik des Österreichischen Zentralamtes wurden österreichweit für das Jahr 1965 insgesamt 45.474 dauerbefürsorgte Personen ausgewiesen, wovon sich 549 im Burgenland befanden.¹⁰⁰ Die Fürsorge starb somit

⁹³ Vgl. ebda.

⁹⁴ Vgl. ebda.

⁹⁵ Vgl. ebda., S.348 ff.

⁹⁶ Als „Geschützte Personen“ werden Versicherte und deren Angehörige bezeichnet.

⁹⁷ Vgl. Tálos 1981, S. 352.

⁹⁸ Vgl. Melinz 2003, S. 262.

⁹⁹ Vgl. ebda., S. 269.

¹⁰⁰ Vgl. ÖSTAT 1966, S. 17 ff.

keinesfalls ab, sondern blieb weiterhin die Kehrseite der lohnarbeitszentrierten Sozialpolitik des ersten sozialen Netzes.¹⁰¹

Ähnlich optimistisch sah die Situation seinerzeit auch der burgenländische Landeshauptmann Theodor Kery am 12. März 1967 in einer Rundfunkansprache: „Ein großer Teil der sozialen Probleme habe im Allgemeinen einer Lösung zugeführt werden können, wozu das Werk der gesamtösterreichischen Sozialgesetzgebung wesentlich beigetragen habe.“¹⁰²

4.1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Seit 1945 gab es Bemühungen, das Sozialversicherungsrecht für Arbeiter und Angestellte einheitlich neu zu regeln und die reichsgesetzlichen Bestimmungen endgültig zu beseitigen. Der Abschluss gelang 1955 mit dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Das Gesetz umfasste eine Regelung der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung – und zwar für alle unselbstständig Erwerbstätigen mit Ausnahme des öffentlichen Dienstes und der Notariatskandidaten - sowie der Organisation und der Finanzierung. Nicht berücksichtigt wurde die Arbeitslosenversicherung.¹⁰³

Das Gesetz wurde in langwierigen Parteienverhandlungen zwischen den Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschlossen. Trotz des prinzipiellen Einverständnisses über die Schaffung eines solchen „Grundgesetzes“ entstanden im Zuge der Debatte eine Reihe von Konflikten, etwa bei der Frage Mehrbelastung durch Leistungserweiterung oder die Zusammensetzung der Selbstverwaltung. Am Ende fand sich ein Kompromiss, der für beide Seiten tragbar war. Diese Form des sozialpartnerschaftlichen Umgangs beim Gesetzgebungsprozess wurde auch in den folgenden Jahren weitgehend beibehalten. Bis zum 1. April 2009 gab es insgesamt 68 Novellierungen des ASVG. Neben den Anpassungen und der Vereinheitlichung der Leistungen, der Regelung der Finanzierung und organisatorischen Änderungen ging es auch um Innovationen. Die 69. ASVG-Novelle wird derzeit ausgearbeitet. Im Mittelpunkt steht die Schaffung einer Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.¹⁰⁴

¹⁰¹ Vgl. Melinz 2003, S. 269.

¹⁰² APA Historisch, 12. 3. 1967, Rundfunkrede Landeshauptmann Kery.

¹⁰³ Vgl. Tálos 1981, S. 345 ff.

¹⁰⁴ Vgl. APA 12. 2. 2009, Pflege – Pensionsversicherung für pflegende Angehörige kommt.

Eine besondere Bedeutung bei diesem etappenweisen Entwicklungsprozess kam dem Pensionsanpassungsgesetz von 1965 (BGBl. Nr. 96) zu, das die gesetzliche Basis für die Anpassung der Renten an die Veränderungen auf dem Gebiete der Löhne, Gehälter und Preise darstellt. Die 29. ASVG-Novelle im Jahre 1972 (BGBl. Nr. 31 aus 1973) brachte Änderungen im Leistungsbereich, unter denen vor allem die Einführung der Gesundheitsprophylaxe als Innovation in der Sozialversicherung herausragte. Darin enthalten waren auch Maßnahmen bezüglich der Finanzierung und Organisation, die für heftige Diskussionen unter den politischen Parteien sorgten. Am Ende folgte eine Mehrheitsentscheidung ohne sozialpartnerschaftlichen Kompromiss, was im politischen Diskurs der Zweiten Republik eher die Ausnahme bildete.¹⁰⁵

Nicht vom ASVG erfasst ist bis heute der Bereich des öffentlichen Dienstes. Mit dem zuvor erwähnten Pensionsgesetz von 1965 über die Ansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen wurden die bis dahin geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen aufgehoben. Mit dem Beamten-Kranken- und -Unfallversicherungsgesetz aus 1967 (BGBl. 2000) wurden zwei weitere Bereiche neu geregelt.¹⁰⁶

4.2. Sozialversicherung der Selbstständigen

Das Problem der sozialen Sicherung der selbstständig Erwerbstätigen wurde nach 1945 eingehender thematisiert. Vorerst bestanden die Meisterkrankenkassen in ihrer bisherigen Form weiter. Hinderlich war vor allem, dass das Interesse an einer Lösung innerhalb dieser Gruppe äußerst unterschiedlich war. Sonderinteressen, etwa jene der Ärzteschaft, die um ihre „Privatpatienten“ kämpften, verlangsamten außerdem die Entwicklung. Innerhalb der Interessensvertretungen und politischen Parteien gab es widersprüchliche Meinungen. Letztendlich kam es 1957 zu einer Lösung, die in der Pensionsversicherung für die in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig Erwerbstätigen (GSPVG) gipfelte. Die Parlamentsparteien stimmten überein, dass „die letzte große Lücke im Sozialversicherungsrecht geschlossen“ worden sei.¹⁰⁷ Die Altersgrenze wurde mit 65 Jahren, beziehungsweise bei Frauen mit 60 Jahren angesetzt. Voraussetzung bildete die Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Zugleich war eine Bonifikation für den Rentenaufschub vorgesehen. Auch wenn das Ausmaß der Pensionen noch recht unbefriedigend war, gab es

¹⁰⁵ Vgl. Tálos 1981, S. 347.

¹⁰⁶ Vgl. ebda, S. 348 ff.

¹⁰⁷ Vgl. ebda.

doch einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den bisherigen Handelskammerunterstützungen.¹⁰⁸

1966 wurden zudem die Bestimmungen der Meisterkrankenkassen durch das Gewerbliche Selbstständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG) abgelöst. Außer einem neuen Namen und der Einführung eines 20-prozentigen Selbstbehaltes gab es allerdings kaum Veränderungen. Zu dieser Zeit war nur knapp die Hälfte aller selbstständigen Gewerbetreibenden versichert, was sich erst in den folgenden Jahren langsam änderte.¹⁰⁹ Eine umfassende und vereinheitlichende Regelung wurde dann durch das Krankenversicherungsgesetz von 1971 erreicht, zumindest was die organisatorische Form betraf. Es kam zu einer Fusion der Selbstständigenkrankenkassen mit der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.¹¹⁰ Einige Sektionen waren davon allerdings weiterhin ausgenommen. Im Zuge der fünften Novelle des GSKVG 1976 wurde die Pflichtversicherung auf den gesamten Bereich der Kammern ausgedehnt, darunter nun auch Industrie, Geld-, Kredit- und Versicherungswesen.¹¹¹

Für die Gewerbetreibenden des Burgenlandes hatten die neuen Regelungen durchaus positive Auswirkungen. Da es sich überwiegend um Kleinbetriebe handelte, profitierten die Inhaber stark vom neuen sozialen Sicherungssystem. Durch das GSPVG wurde der Strukturwandel und Verjüngungsprozess in der Wirtschaft wesentlich beschleunigt. Viele Gewerbetreibende hatten das Gesetz abgewartet und konnten nun ihre Gewerbeberechtigung gegen einen Rentenanspruch zurücklegen. Betriebe wurden somit zugesperrt oder an den Nachfolger übergeben.¹¹²

Die Gewerbepension gewann in den folgenden Jahren mehr und mehr an Akzeptanz in den Kreisen der Wirtschaft. 1971 wurde zum Thema „50 Jahre Wirtschaft im Burgenland“ eine Festschrift verfasst, wo diesem Bereich ein eigenes Kapitel gewidmet war. Unter dem Titel „Die Gewerbepension – Ein wichtiger Faktor für das Burgenland“ wurde der Gesinnungswandel in der Wirtschaft eindrucksvoll bestätigt und auch mit Zahlen belegt: So sind im Jahr 1971 im Burgenland insgesamt 84 Millionen Schilling an Leistungen an die Gewerbepensionisten ausbezahlt worden. Der Anteil der Ausgleichszulagenbezieher lag mit 65 Prozent erheblich über dem österreichischen Durchschnitt von 46 Prozent. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass ein Großteil der Bezugsberechtigten auf die Gewerbepension als ausschließliche Existenzgrundlage angewiesen war. In diesem Jahr wurden im

¹⁰⁸ Vgl. Sandgruber 1978, S. 164 ff.

¹⁰⁹ Vgl. ebda.

¹¹⁰ Vgl. ebda.

¹¹¹ Vgl. Talos 1981, S. 347 ff.

¹¹² Vgl. Bachinger 1973, S. 225.

Burgenland rund 7.000 Versicherte und 3.900 Pensionisten in der GSPVG ausgewiesen, sodass sich ein Verhältnis von 1,8 zu 1 zwischen beiden Gruppen ergibt.¹¹³ Zugleich stellte man zufrieden fest, „dass die durchschnittliche Leistung aus der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft immer mehr aufholt und sich den Pensionen der Arbeiter und Angestellten mehr und mehr nähert.“¹¹⁴ Stolz wurde außerdem vermerkt, dass die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bereits seit 10 Jahren (!) mit einem Computer arbeite.¹¹⁵

4.3. Sozialversicherung der Bauern

Der schlechte Gesundheitszustand der bäuerlichen Bevölkerung sowie die sozialen Probleme bei der Übergabe der Betriebe bewirkten eine Bewusstseinsänderung, was die Schaffung von Regelungen im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung betraf. 1957 wurde die landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherung beschlossen.¹¹⁶ Profitieren sollten die kleinen bäuerlichen Betriebe, was vor allem auf das Burgenland in hohem Maße zutraf. Mit dieser Regelung betrat der Gesetzgeber Neuland. Geplant war eine Ergänzung zu den in der Landwirtschaft üblichen Ausgedingeleistungen. Die Unterschiede zur GSPVG wurden in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wie folgt begründet:

1. Die Berufsverhältnisse seien hinsichtlich der Dauer in der Land- und Forstwirtschaft konstanter als im Gewerbe.
2. Der Landwirt erhielten vom Betriebsnachfolger üblicherweise ein Ausgedinge zur Sicherung von Wohnung und Verpflegung. Laufende Geldzuschüsse würden nur zur Bestreitung sonstiger notwendiger Lebenshaltungskosten wie etwa Bekleidung benötigt.
3. Die Kinder und Enkel des Landwirtes arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern viel häufiger mit, als das im Bereich der gewerblichen Wirtschaft der Fall sei. Für diesen Personenkreis sollte der bis dahin fehlende Schutz einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung geschaffen werden. Wenn Kinder von Gewerbetreibenden selbstständig arbeiten, seien sie versichert, Bauernkinder, die im eigenen Betrieb mitarbeiten, hätten hingegen keine Versicherungszeiten.¹¹⁷

¹¹³ Vgl. Kuhlhanek 1971, S. 204 ff.

¹¹⁴ Ebda., S. 205.

¹¹⁵ Vgl. ebda., S. 206.

¹¹⁶ Vgl. Tálos 1981, S. 347 ff.

¹¹⁷ Vgl. Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft 1977, S. 6 ff.

Allerdings führte diese Regelung nicht zu dem gewünschten Erfolg und es ergaben sich verschiedene Probleme. So fehlte eine Mindestversorgung, wie die Ausgleichszulage im Bereich der Dienstnehmer und der gewerblichen Wirtschaft. Außerdem machte sich zunehmend der Strukturwandel bemerkbar. Eine immer größer werdende Zahl alter Bauern hatte keinen Betriebsnachfolger und damit kein Ausgedinge, was meist zu materieller Not führte. Am 12. Dezember 1969 wurde vom Nationalrat die Einführung des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes (B-PVG) beschlossen. Der Gesetzgeber orientierte sich dabei am System der ASVG und GSPSVG samt Mindestversorgung. Zugleich kam es zu einer Reihe von Leistungsverbesserungen für die Zuschussrentner. Die Alters- und Erwerbsunfähigkeitszuschussrenten wurden in zwei Etappen um 60 Prozent erhöht und durch eine 14. Rente im Jahr ergänzt.¹¹⁸

Die Situation im Burgenland stellte sich laut dem Jahresbericht der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern von 1971 wie folgt dar:

a) 13.731 Pensionen (davon 13.403 Zuschussrenten)

b) 21.144 Pflichtversicherte (davon 19.073 Betriebsführer)

Außerdem ist auch ein sprunghafter Anstieg der Anträge nach der Einführung der Bauernpension zu bemerken. Im Burgenland wurden 1971 2.970 Eingaben gemacht, was einem Plus von 97,5 Prozent entspricht. Viele Landwirte, denen die Zuschussrente bisher zu gering war, entschlossen sich offenbar nun zur Betriebsübergabe.¹¹⁹ Ein ähnlicher Effekt war bereits bei Einführung des GSPVG beobachtet worden.

Trotz der Einführung der Bauernpension blieb allerdings ein wesentlicher Bereich ungelöst, und zwar die Integration der bisherigen Zuschussrentner in das neue System. Ihnen fehlte weiterhin die Mindestversorgung durch die Ausgleichszulage. Dieser Missstand konnte erst im Jahr 1976 durch die fünfte Novelle des B-PVG endgültig beseitigt werden. Im Zuge dreier Etappen wurden die bisherigen Zuschussrenten in „Übergangspensionen“ umgewandelt. Hinzu kam außerdem die Einführung einer vorzeitigen Alterspension wegen bei Versicherungsdauer.¹²⁰

1965 wurde außerdem vom Nationalrat das Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG) beschlossen. Allerdings trat diese Versicherungspflicht nur subsidiär ein, da Zu- und Nebenerwerbslandwirte nicht von dieser Regelung betroffen waren. Dadurch kam es auch von Beginn an zu einer relativ ungünstigen Risikenverteilung, die aus Überalterung, hohem Pensionistenanteil und schlechtem Gesundheitszustand resultierte. Erschwerend wirkte sich

¹¹⁸ Vgl. ebda., S. 6 ff.

¹¹⁹ Vgl. Pensionsversicherungsanstalt der Bauern 1973, S. 72 ff.

¹²⁰ Vgl. Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft 1977, S. 38 ff.

aus, dass erst im Jahr 1975 ein Gesamtvertrag zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern abgeschlossen wurde. Außerdem erwies sich der Grundsatz der Barleistung des Versicherten, der erst nach Bezahlung der Honorarnote einen 80-prozentigen Rückersatz von der Kasse bekam, als hinderlich bei der Gesundheitsvorsorge. Die „Behandlungsscheu“ der Bauern war dadurch nicht beseitigt worden. In der Praxis bedeutete dies, dass Krankheiten ziemlich häufig erst im Spätstadium, bei verringerter Heilungsaussicht, aber jedenfalls verteuerter Therapie, einer Behandlung zugeführt wurden. Seitens der Bauernkrankenkasse wurde auch vermutet, dass das lange Fehlen eines Vertrages viele kleinere Landwirte zu einer „Flucht“ in eine ASVG-Versicherung, durch Annahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit, bewogen haben könnte.¹²¹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich durch die Einführung der Bauernkrankenversicherung zwar ein gewisser sozialer Fortschritt erkennen lässt, allerdings sehr gravierende Probleme im Bereich der Gesundheitsvorsorge nicht gelöst werden konnten. Landwirtschaftsexperten sahen durch die neuen sozialpolitischen Maßnahmen schon Anfang der 1960er-Jahre eine wichtige Unterstützung des angestrebten Strukturwandels in diesem Bereich und zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Gesamtlandwirtschaft, da einerseits die Aufgabe von Grenzertragsbetrieben sowie andererseits auch die Betriebsaufstockung erleichtert wurde. Vertreter der Bauernschaft verwendeten dieses Argumentationsmuster dementsprechend oft bei Diskussionen um die Verbesserung der Altersversorgung.¹²²

In diesem Zusammenhang muss auch in Bedacht gezogen werden, dass gerade die bäuerlichen Betriebe im Burgenland sehr stark von den Regelungen profitierten, da es sich zum Großteil um Klein- und Kleinstbetriebe handelte. So lag die Zahl der Betriebe unter 10 Hektar bewirtschaftete Gesamtfläche 1951 bei 86 Prozent, 1960 bei 84 Prozent und 1970 bei 56 Prozent. Die Anzahl verringerte sich in diesem Zeitraum von 44.263 (1951) auf 41.478 (1960) bis hin zu 38.306 (1970). Ebenso zeigt sich auch ein Ansteigen der Neben- und Zuerwerbsbetriebe. Lag ihre Zahl 1951 noch bei 36,44 Prozent, stiegen sie 1960 auf 51,26 Prozent an und bildeten 1970 schließlich 47,23 (1970) aller Betriebe. Das leichte Absinken erklärt sich aus einem anderen Grund. Durch die Einführung der zuvor erwähnten sozialen Maßnahmen gab es nun auch Rentnerbetriebe, die 1970 bereits einen Anteil von 15,76 Prozent einnahmen.¹²³

¹²¹ Vgl. Bruckmüller 1978, S. 100 ff.

¹²² Vgl. ebda., S. 117.

¹²³ Vgl. ÖSTAT 1962, S. 21 ff.

4.4 Landarbeitergesetz

Bei den Landarbeitern waren die wichtigsten Risiken (Unfall, Krankheit, Alter und Invalidität) bereits seit dem Jahr 1939 abgedeckt. In der Zweiten Republik bildete daher die Forderung nach einer Arbeitslosenversicherung das zentrale Anliegen der Interessensvertreter. Im Zuge des Arbeitslosenversicherungsgesetzes kam es im August und September 1949 durch eine Ermächtigung des Sozialministers zur Einbeziehung sämtlicher Angestellter, der Forst- und Sägearbeiter, Pecher, Gartenarbeiter, Arbeiter in Jagd und Fischerei, Genossenschaftsarbeiter und einiger anderer Gruppen. Die Gewerkschaft und einige Landarbeiterkammern zeigten sich nicht zufrieden und kämpften für weitere Verbesserungen. 1953 gelang ein weiterer Etappensieg, durch die Ausdehnung der Regelung auf Guts- und Saisonarbeiter, sowie auf jene Tagelöhner, die mindestens drei Tage bei einem Arbeitgeber beschäftigt waren. 1957 erfolgte der Schlusspunkt in dieser Entwicklung, da von diesem Zeitpunkt an alle Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherung einbezogen wurden.¹²⁴

Außerdem bekrittelte die Vertretung der Landarbeiter nach 1945 Tendenzen zur mangelhaften Durchführung der Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung. Durch verschiedene gerichtliche Entscheidungen und Kontrollmaßnahmen konnte dieser Entwicklung aber bald Einhalt geboten werden. Ein anderer Kritikpunkt waren die mangelhaften Versicherungsleistungen. Die oft beschworene Unterversicherung in der Landwirtschaft hatte ihre Ursache vor allem in den niederen Löhnen. Die Entgelte erschienen den Gewerkschaftern durch die Tatsache noch besonders gedrückt, dass die Bewertung der Natural-Deputate nach den Preisen ab Hof durchgeführt wurde. Dadurch ergab sich in der Berechnung ein niedrigerer Gesamtlohn, als wenn man jene Preise herangezogen hätte, die der Landarbeiter am freien Markt für das Produkt hätte zahlen müssen.¹²⁵

Ein Faktor darf bei den Betrachtungen dieser Berufsgruppe nicht außer Acht gelassen werden: die Landarbeiterschaft war mehr als alle anderen Berufsgruppen vom Strukturwandel und dem raschen technischen Fortschritt betroffen. Wurden 1951 noch 23.426 familienfremde Arbeitskräfte in den Betrieben verzeichnet, so halbierte sich die

¹²⁴ Vgl. Bruckmüller 1978, S. 94 ff.

¹²⁵ Vgl. ebda., S. 107 ff.

Zahl bis 1960 auf 11.329 und sank schließlich bis 1970 auf 6.901.¹²⁶ Die Berufsgruppe schrumpfte immer mehr und verlor so an politischer Bedeutung.

Im Burgenland wurde vom Landtag am 3. Juni 1949 eine neue Landarbeiterordnung erlassen, die eine Durchführung des 1948 beschlossenen Bundesgesetzes in die Wege leitete. Kernpunkte waren darin die 48-Stunden-Woche und der freie Samstagnachmittag, sowie das Recht der Beschäftigten, in größeren Betrieben Betriebsräte zu wählen. Durch den Entwurf sollte einerseits eine Produktionssteigerung in der Landwirtschaft erreicht, andererseits menschenwürdigere Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Ziel war es, die Unterschiede zwischen der Sozialgesetzgebung bei den Arbeitern in der gewerblichen Wirtschaft abzubauen. Beim Gesetz handelte es sich um einen Kompromissvorschlag, der zwischen den Parteien im Agrarausschuss ausverhandelt worden war.¹²⁷ Dementsprechend einträchtig ging auch die Beschlussfassung über die Bühne. Die neue Landarbeiterordnung wurde von den Vertretern der Regierungsparteien in den höchsten Tönen gelobt: „Sie schreibt schon für die einzelnen Gruppen die Arbeitszeit vor, sie schreibt schon vor wie die Wohnverhältnisse sein müssen, sodass wir dieses Gesetz eigentlich nicht allein Ordnung der Landarbeit nennen können, sondern wir können ruhig behaupten, dass wir damit den Grundstein zur Schaffung eines wirklichen landwirtschaftlichen Berufsstandes gelegt haben“, betonte ÖVP-Landesrat Johann Bauer.¹²⁸ Auch von sozialdemokratischer Seite zeigte man sich mit dem Entwurf zufrieden. Landesrat Hans Bögl (SP) sprach sogar davon, „dass eine der schönsten Arbeiten dieses Landtages geschaffen worden ist“. ¹²⁹ Seitens der Bundesregierung folgte dann ein Einspruch wegen Verfassungswidrigkeit und Gefährdung der Bundesinteressen. Bemängelt wurden Abweichungen bei Abfertigungen, Arbeitszeit und Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung im Krankheits- und Unglücksfalle. Im neuen Entwurf wurden die Wünsche der Bundesregierung zu einem überwiegenden Teil berücksichtigt, allerdings behielt man die höheren Abfertigungssätze mit einer Höchstgrenze von 100 Prozent bei.¹³⁰

¹²⁶ Vgl. ÖSTAT 1972, S. 25.

¹²⁷ Vgl. BLA/BLT/V./40. (3.6. 1949), S. 352.

¹²⁸ Vgl. ebda., S. 353.

¹²⁹ Vgl. ebda., S. 356.

¹³⁰ Vgl. BLA/BLT/VI./3. (15. 12 1949), S. 17.

5. Historische Etappen des Aufbaus des Fürsorgewesens in Österreich

Die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates vollzog sich in Österreich in mehreren Etappen. Den ersten Schritt bei der Institutionalisierung der Armutsbekämpfung bildeten die „Pfarrarmeninstitute“, die Joseph II. 1784 per Hofdekret empfahl. Pfarrer und Armenväter waren für die Durchführung verantwortlich. Parallel dazu gab es auch schon Arbeits- und Zuchthäuser in den Städten. Die nächste wesentliche Etappe bildete 1863 das Reichsheimatgesetz (RGBl. 105/1863). Die Versorgung von Bedürftigen wurde nun komplett den Gemeinden übertragen. Das Prinzip der Gemeindezuständigkeit hatte sich aufgrund der lange bestehenden Almosen- und Bettelordnungen in verschiedenen Kommunen durchzusetzen begonnen. Auch gab es bereits 1849 durch das provisorische Gemeindegesetz das Heimatrecht im engeren Sinn, das eng mit der Armenversorgung verknüpft war. Durch die Bestimmungen von 1863 wurde der „3 ½ Jahrhunderte alte Grundsatz des Heimatrechtes neu recipiert“. Zugleich ist damit auch das Recht auf Armenversorgung verbunden. Im Paragraph 1 des Heimatgesetzes wird dies wie folgt formuliert: „Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthalts und den Anspruch auf Armenversorgung“.¹³¹ Als Heimatgemeinde wurde nun der politische Gemeindebezirk verstanden und nicht mehr der Kirchen- und Pfarrbezirk, die Real- oder Katastralgemeinde, wie dies vorher lange üblich war. Der notwendige Lebensunterhalt wurde durch das „Einlegesystem“ (Kost und Quartier bei bestimmten Gemeindegewohnen) oder durch die „geschlossene Armenpflege“ in Anstalten gesichert. Daneben gab es auch eine „offene Armenpflege“, wo Geld oder Naturalien an Hilfsbedürftige verteilt wurden.¹³² Bereits damals bestand auch der Grundsatz der „Subsidiarität“. § 26 des Heimatrechtsgesetzes (RGBl 105) besagt: „Die Armenversorgung von Seiten der Gemeinde tritt auch nur insoweit ein, als sich der Arme den notwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu schaffen vermag. Die Verpflichtung der Gemeinde besteht auch nur insoweit, als nicht dritte Personen nach dem Zivilrecht oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung verpflichtet sind.“ Hinzugefügt wurde auch eine „Arbeitspflicht“, die zur schärferen Unterscheidung von Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen führen sollte. Dies diente zwar eher als allgemeine Drohgebärde und soziale Disziplinierungsmaßnahme, nahm jedoch in einigen Fällen auch durch Zucht- und

¹³¹ Vgl. Krammer 1993, S. 176ff.

¹³² Vgl. Wally 1990, S. 7. ff.

Arbeitshäuser Gestalt an.¹³³ Eine wesentliche Neuerung bildeten auch die Regelungen für so genannte „auswärtige Arme“. Bisher hatten sich die Kommunen dieses Personenkreises in der Regel durch Vertreibungen oder dem Verweis auf die Heimatgemeinde entledigt. Nun wurde die Versorgung auch auf die „auswärtigen Armen“ ausgedehnt. Allerdings galt dies nur für den „Dringlichkeitsfall“. Zugleich wurden erstmals auch Regressansprüche gesetzlich geregelt. Dies konnte sowohl Personen betreffen, die ihren Verpflichtungen zum Unterhalt nicht nachgekommen waren, oder aber auch Heimatgemeinden im Falle der „auswärtigen Armen“. ¹³⁴ In der Praxis gelangten die Regressforderungen aber kaum zur Durchsetzung, da es sich um eine mühevollen und fast aussichtslose Prozedur handelte. Dieses Problem versuchte der Gesetzgeber durch die Novelle zum Heimatgesetz vom 5. Dezember 1896 zu bereinigen. Die Bevölkerung konnte sich das Heimatrecht nun durch einen zehnjährigen Aufenthalt auch „ersitzen“. Einerseits bedeutete das eine Verbesserung für die „auswärtigen Armen“, andererseits aber auch große Belastungen für die Städte in Folge der Landflucht.¹³⁵ Diese gesetzlichen Bestimmungen ermöglichten eine restriktive Armenpolitik in der Habsburgermonarchie, die in erster Linie auf eine Minimierung der daraus entstehenden Kosten ausgelegt war.

Das Ende der Donaumonarchie änderte zunächst wenig an den gesetzlichen Bestimmungen. Mit dem Überleitungsgesetz von 1920 (ÜG 1920 §3 Abs. 2) und in der Bundesverfassung von 1925 (BGBL 368/1925) wurde der Kompetenztatbestand „Armenwesen“ festgeschrieben. Die Grundsatzgesetzgebung lag beim Bund, die Ausführung und Vollziehung bei den Ländern. Diese Regelung hat im Wesentlichen bis heute Gültigkeit.¹³⁶ Aufgrund der Gemeindeautonomie verblieb das Armenwesen aber trotzdem im Aufgabenbereich der Kommunen. Allerdings war die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines Grundsatzgesetzes auf drei Jahre bis 1928 eingeschränkt. Da in dieser Zeit keine Regelung verabschiedet wurde, übernahmen danach die Länder die bestehenden Bestimmungen als Landesgesetze. Zwei Regierungsentwürfe für ein Armengrundsatzgesetz auf Bundesebene in den Jahren 1928 und 1931 scheiterten an den Widerständen der Länder, die finanzielle Einbußen befürchteten.¹³⁷ Der austrofaschistische Ständestaat brachte kaum Veränderungen für die Armenfürsorge. Die Bestimmungen des Heimatrechtes und der Länderverordnungen behielten weiterhin Gültigkeit.

¹³³ Vgl. Krammer 1993, S. 179 ff.

¹³⁴ Vgl. ebda.

¹³⁵ Vgl. ebda., S. 197 ff.

¹³⁶ Vgl. Pfeil 1989, S. 36.

¹³⁷ Vgl. Krammer 1993, S. 200.

Einschneidende Änderungen in diesem Bereich wurden durch den Einmarsch der Nationalsozialisten 1938 ausgelöst. Im Zuge des „Anschlusses“ wurden reichsdeutsche Bestimmungen für das „Fürsorgewesen“ verankert, konkret mit der „Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ (GBlfdLÖ Nr. 397/1938). Die zentralen Regelungen beruhten im Wesentlichen auf zwei Gesetzeswerken aus der Weimarer Republik, der „Verordnung über die Fürsorgepflicht“ (DRGBl. 1924/I, S. 100) und den „Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ (DRGBl. 1924/1, S. 765). Später kamen noch die „Hamburger Vereinbarung“ in der Fassung vom 15. November 1942 und die „Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 9. November 1944, betreffend die außerordentliche Fürsorgepflicht des Landesfürsorgeverbandes“ hinzu. Augenscheinlichste Änderung war sicherlich die Verwendung der Bezeichnung „Fürsorge“ anstatt der Begriffe „Armenpflege“ und „Armenfürsorge“. Ziel der Fürsorgeleistung sollte sein, „dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren“. Dazu zählte der Lebensunterhalt (Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege), Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, Erziehung und Erwerbsbefähigung bei Minderjährigen und Erwerbsbefähigung bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln.¹³⁸

Die „Einlage“ wurde dezidiert ausgeschlossen, die Naturalverpflegung von Haus zu Haus war ab 1. April 1939 nicht mehr erlaubt. Außerdem bestand auf die Leistungen nun ein Rechtsanspruch. Weiters sollten die Maßnahmen rechtzeitig eingesetzt werden, um drohender Hilfsbedürftigkeit entgegen zu wirken. Im Gegensatz zu früheren Bestimmungen sollte ein vorbeugender Effekt erzielt werden.¹³⁹

Auch sonst wurden durch die Nationalsozialisten zentrale Neuerungen eingeleitet, die zum Teil noch heute Grundlagen des Sozialhilfewesens in Österreich bilden. Organisatorisch richteten die neuen Herrscher Landes- und Bezirksfürsorgeverbände ein, die nun für die Vollziehung der Fürsorge verantwortlich zeigten. Dazu zählte die Abkehr vom Heimat- hin zum Aufenthaltsprinzip. Zuständig war nun die Kommune, in welcher der Bedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Gemeinden mussten an den Bezirksfürsorgeverband eine Umlage überweisen, die aufgrund der Landesgrundsteuer, der Landesgebäudesteuer sowie der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben berechnet wurde. Außerdem waren die betroffenen Kommunen verpflichtet, zusätzlich für

¹³⁸ Vgl. Heller/Ringhofer 1965, S. 122.

¹³⁹ Vgl. Krammer 1993, S. 203 ff.

die Betreuung eines jeden Hilfsbedürftigen einen Ersatz für die sachlichen Aufwendungen an den Bezirksfürsorgeverband zu leisten, der im Normalfall 50 Prozent betrug.¹⁴⁰

Bei den zuvor geschilderten Neuerungen und Maßnahmen darf allerdings keinesfalls darauf vergessen werden, dass es sich beim nationalsozialistischen „Großdeutschland“ um ein Unrechtsregime handelte. Die zuvor beschriebenen Sozialleistungen waren daher ausschließlich für „arische Volksgenossen“ gedacht. Die Praxis in dieser menschenverachtenden Diktatur sah deshalb dementsprechend anders aus. Allerdings soll in diesem Kapitel lediglich die legistische Entwicklung des Fürsorgewesens in der NS-Zeit beleuchtet werden und nicht der konkrete Vollzug.

Nach dem Kriegsende und dem Wiederaufstehen Österreichs wurden die bestehenden Bestimmungen im Fürsorgebereich aus der NS-Zeit größtenteils übernommen. Der Grund dafür ist relativ einfach, da ein Zurückgehen auf die Regelungen vor 1938 vielfach eine Verschlechterung bedeutet hätte. Zugleich war man bemüht, NS-Termini aus den Gesetzestexten zu entfernen, z.B.: Landeshauptmann statt Reichsstatthalter. Die Grundlage dafür bildete das Rechtsüberleitungsgesetz (StGBL. 6/1945). Gleichzeitig sollte innerhalb der nächsten drei Jahre eine Grundsatzgesetzregelung erlassen werden.¹⁴¹

Nachdem der Bund diese Frist ungenützt verstreichen ließ, wurden die bisherigen Bestimmungen ab 1948 als Landesgesetze übernommen. In den folgenden Jahren kam es zu mehreren Versuchen des Bundes, ein einheitliches „Fürsorgegrundsatzgesetz“ zu erlassen. Diese scheiterten jedoch am Widerstand der Länder. Als Motiv für die ablehnende Haltung wurde angeführt, dass durch die geplante Ausweitung, etwa die Einbeziehung der sozialen Dienste oder die Hilfe in besonderen Lebenslagen, die Kompetenz des Bundes überschritten worden wäre. Die tatsächlichen Ursachen dürften aber woanders liegen. Offenbar war es unmöglich, die verschiedenen Interessen der einzelnen Länder unter einen Hut zu bringen. Als Belege dafür dienen die später erlassenen Sozialhilfegesetze der Bundesländer, die sowohl in der Systematik, als auch in den materiellen Regelungen, zum Teil erheblich voneinander abwichen.¹⁴²

Mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 13. Dezember 1968 (GZ.208.673-31/68), erklärte der Bund, von seiner Kompetenz keinen Gebrauch zu machen und stellte es den Ländern frei, neue Landesgesetze zu erlassen. Daraufhin erarbeiteten die Landessozialreferenten bis Juni 1971 einen Musterentwurf, der als Basis dienen sollte. Auf diese Weise wurde ein entsprechender Rahmen für die später verabschiedeten

¹⁴⁰ Vgl. ebda., S. 203 ff.

¹⁴¹ Vgl. ebda., S. 208.

¹⁴² Vgl. Drapalik 1974, S. 67.

Landessozialhilfegesetze geschaffen.¹⁴³ Wesentliches Ziel war es, die Armenpflege und Fürsorge vom diffamierenden Odium der Armenversorgung zu befreien. Dies sollte vor allem durch die neue Begrifflichkeit „Sozialhilfe“ deutlich gemacht werden. Der §1 des Musterentwurfes drückte dies folgendermaßen aus: „Die Sozialhilfe hat jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.“¹⁴⁴

Den Anfang mit einem eigenen „Landessozialhilfegesetz“ machte Vorarlberg bereits im März 1971, also noch vor der endgültigen „Ländereinigung“. Danach folgten Zug um Zug die anderen Bundesländer - das Burgenland im November 1974. Den Abschluss bildete die Steiermark im November 1976.¹⁴⁵

¹⁴³ Vgl. Pfeil 1989, S. 37 ff.

¹⁴⁴ Vgl. Drapalik 1974, S. 67.

¹⁴⁵ Vgl. Pfeil 1989, S. 37 ff.

6. Aufbau des Fürsorgewesens im Burgenland

Der Aufbau von Strukturen im Bereich des Fürsorgewesens musste nach Ende des Zweiten Weltkrieges dringend vorangetrieben werden, da sich durch die Wiedererrichtung des Burgenlandes als eigenständiges Bundesland auch Probleme ergaben. So fühlte sich etwa die Steirische Gebietskrankenkasse nicht mehr für das Südburgenland, konkret die Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf, zuständig.¹⁴⁶ Als ersten Schritt nahm am 2. Juli 1945 die bereits vor dem Krieg bestehende Landeskrankenkasse ihre Tätigkeit als Burgenländische Gebietskrankenkasse wieder auf.¹⁴⁷ Erst vier Jahre später folgte auch die Landwirtschaftskrankenkasse.¹⁴⁸ Nach und nach konnte ein entsprechender Verwaltungsapparat auch für das Fürsorgewesen aufgebaut werden. So wurde mit einem Erlass vom 5. Juni 1946 die Wiedererrichtung der Landesberufsvormundschaften und der Fürsorgestellen in die Wege geleitet.¹⁴⁹ Außerdem konnte in den folgenden Sommermonaten bereits eine Ferienaktion für nordburgenländische Kinder im Bezirk Oberwart durchgeführt werden.¹⁵⁰ Nachdem wie bereits erwähnt in den ersten Jahren der Bund kein Grundsatzgesetz für das öffentliche Fürsorgewesen erlassen hatte, blieben die reichsgesetzlichen Vorschriften aus der Weimarer Republik, die durch das NS-Regime nach Österreich importiert wurden, weiterhin aufrecht. Um einen gesetzlosen Zustand zu vermeiden, wurde am 7. Februar 1950 ein Landesgesetz verabschiedet, mittels dem diesen Bestimmungen erneut Rechtskraft verliehen wurde.¹⁵¹

In dieser Anfangsphase des Fürsorgewesens spielten die Auswirkungen und Folgen des Zweiten Weltkrieges eine große Rolle. So bildete einen der ersten Schwerpunkte die Kriegsgefangenen- und Heimkehrer-Fürsorge. Einerseits wurden Listen erstellt, auf denen um die bevorzogene Entlassung von Burgenländern in alliierten Gefangenennagern ersucht wurde, andererseits versuchte man den zurückkehrenden Soldaten einen, den Umständen entsprechenden, warmherzigen Empfang zu bereiten¹⁵². Außerdem beschloss der Landtag am 15. April 1947 die Errichtung eines „Burgenländischen Landesfonds für die Opfer des

¹⁴⁶ Vgl. BLA//RA/VIII-15/1-1945.

¹⁴⁷ Vgl. Kunschak 1946, S. 94.

¹⁴⁸ Vgl. Titz 1971, S. 197.

¹⁴⁹ Vgl. BLA//RA/VIII -127/2-1946.

¹⁵⁰ Vgl. Lins 1946, S. 94.

¹⁵¹ Vgl. Melinz 2000, S. 324.

¹⁵² Vgl. BLA//RA/VIII, Kriegsgefangenenfürsorge Kartons 1947/48.

Krieges und Faschismus“. Auf diese Weise sollte jenen „Patrioten“ gedankt werden, welche die Hauptlast im Kampf gegen die Nationalsozialisten getragen hatten.¹⁵³

Außerdem wurde eine hohe Säuglingssterblichkeit im Burgenland verzeichnet. Durch die Einrichtung von Mütterberatungsstellen sollte diesem Übel entgegen gewirkt werden. So konnten bis zum Jahr 1955 81 solcher Stützpunkte errichtet werden. Mit einer Säuglingssterblichkeit von 5,47 Prozent lag das Burgenland aber 1958 immer noch an der Spitze der österreichischen Bundesländer. Aus diesem Anlass wurde in Oberwart auch erstmalig eine fahrbare Mutterberatung unter der Leitung eines Kinderfacharztes errichtet, die 32 Gemeinden betreute.¹⁵⁴

Ein weiteres zentrales Element bildete die Tuberkulose-Fürsorge. Das Burgenland zählte in diesen Jahren österreichweit zu den traurigen Spitzenreitern, was Sterbefälle und die Neuinfektionen von gemeldeten, aktiven Formen betraf.¹⁵⁵ Die Regelungen stammten auch in diesem Bereich aus der NS-Zeit.¹⁵⁶ Noch 1960 sprach man von einer „Volksseuche“. So musste das Land in diesem Jahr die Kosten für 250 Kranke in einer längeren Krankenhaus- und Heilbehandlung, bei 70 Personen für eine fachärztliche Heilbehandlung und in 130 Fällen für eine laufende wirtschaftliche Unterstützung übernehmen.¹⁵⁷

Parallel dazu herrschte von Beginn an ein gewisser Kostendruck. So wurde im Jahr 1950 vom Land die Gebarung der Bezirkshauptmannschaften überprüft, wobei auch „teilweise Einsicht in die Fürsorgeakten genommen wurde“.¹⁵⁸ Dabei wurden zahlreiche Mängel festgestellt. Kritisiert wurde, dass etwa bei Fürsorgebedürftigen, die über Realvermögen verfügen, die grundbücherliche Sicherstellung nicht angemeldet werde, die Heranziehung von Angehörigen für Alimentationsleistungen entweder gar nicht oder zuwenig erfolge und in vielen Fällen Fürsorgeunterstützung gewährt werde, obwohl der Bedürftige eine Rente beziehe, die weit höher als die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge sei. Entsprechende Weisungen, diese „Missstände“ abzustellen, wurden an die Bezirksfürsorgeverbände erteilt.¹⁵⁹

Der Gemeinde Frauenkirchen wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt, „weil wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, dass das Gemeindeamt Fürsorgeunterstützungsanträge der Bezirkshauptmannschaft in großzügiger Weise

¹⁵³ Vgl. BLA/BLT/V./36. (17./18. 12 1946), S. 284.

¹⁵⁴ Vgl. Kovats 1961, S. 54.

¹⁵⁵ Vgl. Dietrich-Daum 2007, S. 327.

¹⁵⁶ Vgl. Heller/Ringhofer 1965, S. 163 ff.

¹⁵⁷ Vgl. Kovats 1961, S. 55.

¹⁵⁸ Vgl. BLA/RA/VIII-377-1950.

¹⁵⁹ Vgl. ebda.

behandelt“.¹⁶⁰ Eine „rigorose Überprüfung“ wurde angeordnet, im Zuge derer auch zahlreiche Kritikpunkte aufgedeckt wurden. Am Ende stand folgende Erklärung: „Das Gemeindeamt Frauenkirchen wäre zu belehren, dass nur Fürsorgeanträge befürwortend dem Bezirksfürsorgeverband vorgelegt werden dürfen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind“.¹⁶¹

Außerdem folgte im selben Jahr noch eine Überprüfung der Gebarung des Landes durch den Rechnungshof. Dabei wurden ebenfalls die Bezirksfürsorgeverbände durchleuchtet. Kritik blieb auch hier nicht aus. Neben der unzureichenden Begründung über die Gewährung oder Ablehnung von Anträgen, war man auch mit dem Einsatz der Mittel nicht immer zufrieden. So wurde etwa die Bezirkshauptmannschaft Güssing kritisiert, wo in den Jahren 1949 und 1950 für den Ankauf eines PKW und diverser Autoreparaturen 87.000 Schilling verausgabt wurden. Der Betrag, so der Rechnungshof, hätte aus Landesmitteln bezahlt werden müssen und stünde in keinem Zusammenhang mit Fürsorgeangelegenheiten. Weiters wird der hohe Sach- und Regieaufwand des Bezirksfürsorgeverbandes Güssing heftigst bekrittelt.¹⁶² „Das Vorgehen des Bezirkshauptmannes von Güssing, [...], muss schärfstens verurteilt werden, weil dadurch jede planvolle Wirtschaft mit den Haushaltsmitteln unmöglich gemacht wird“, lautete die eindeutige Formulierung des Rechnungshofes.¹⁶³ Ein ähnlicher Sachverhalt wurde auch bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf festgestellt. Neben Renovierungsarbeiten am Gebäude (83.000 Schilling) von 1947 und 1949 bemängelten die Prüfer unter anderem auch einen Zuschuss von 12.000 Schilling für ein Lager mit politischen Häftlingen im Jahr 1946 und die Instandsetzung eines Autowracks (30.000 Schilling) im Jahr 1949. Das Geld stammte ebenfalls wieder aus den zweckgebundenen Mitteln des Bezirksfürsorgeverbandes.¹⁶⁴ Der PKW stieß dabei auf besonders wenig Gegenliebe beim Rechnungshof: „Die Haltung eines Personenkraftwagens allein zur Erledigung der Fürsorgeangelegenheiten erscheint nach Ansicht des Rechnungshofes weder notwendig noch mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Bevölkerungskreise empfehlenswert.“¹⁶⁵ Bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt wurden Mittel ebenfalls für fürsorgefremde Bereiche verwendet, allerdings nur in einem geringen Ausmaß, etwa für

¹⁶⁰ Ebda.

¹⁶¹ BLA/RA/VIII-377-1950.

¹⁶² Vgl. Rechnungshof 1950, S. 13 ff.

¹⁶³ Ebda., S. 15.

¹⁶⁴ Vgl. ebda., S. 16.

¹⁶⁵ Ebda.

Möbel (3.615 Schilling), Lampen (565 Schilling) oder eine Ledergarnitur (10.500 Schilling).¹⁶⁶

Allerdings gab es auch Beschwerden von kleinen, finanzschwachen Gemeinden, dass sie selbst in einzelnen Fällen keine Hilfsbedürftigkeit festgestellt hätten, diese jedoch später vom Bezirks- und Landesfürsorgeverband zuerkannt worden sei. Dies hatte eine große Belastung für die betroffenen Kommunen zur Folge.¹⁶⁷ So bat etwa 1968 die damalige Gemeinde Rehgraben (Bezirk Güssing)¹⁶⁸ um eine einmalige Bargeldzuweisung aus dem Fürsorgefonds. Aufgrund der hohen Kosten sei die Verschuldung bereits sehr stark angestiegen, sodass die Errichtung von wichtigen „Anlagen“ immer weiter zurückgestellt werden müsse. Nach Prüfung der Eingabe wurden vom Land 5.000 Schilling ausbezahlt.¹⁶⁹

Am 11. Juli 1957 beschloss der Burgenländische Landtag das Blindenbeihilfegesetz. Unterstützt werden sollten damit die Zivilblinden, die bisher keinerlei Unterstützung aus anderen Fürsorgemaßnahmen erhielten.¹⁷⁰

Im Jahr 1961 wurde die noch immer relativ hohe Säuglingssterblichkeit von 3,84 Prozent abermals im Sozialreferat der Burgenländischen Landesregierung erörtert. Als Lösungsansatz sollten die Untersuchungen bei Müttern ab einem möglichst frühen Zeitpunkt durchgeführt werden. Im Jahr 1967 kam es dann zu einem wichtigen Schritt in der „Schwangeren-Fürsorge“. So wurde geregelt, dass die Beratung vom Hausarzt durchgeführt werden sollte, um auch Frauen in kleinen Gemeinden entsprechende Hilfe zukommen zu lassen. Eigene Schwangeren-Beratungsstellen in den Bezirksvororten wurden als „nicht sinnvoll erachtet“.¹⁷¹

Der Start der neu organisierten Mutterberatungsstellen erfolgte im Jahr 1974. Den Anfang machten Neusiedl am See und Oberwart, später kamen auch noch Mattersburg und Güssing dazu. ÄrztInnen, PsychologInnen, JuristInnen und SozialarbeiterInnen boten dabei einmal pro Woche ihre Beratungsdienste an.¹⁷²

Im Jahr 1966 wurde auf Landesebene ein eigenes Behindertengesetz geschaffen. Als programmatischer Kernsatz diente die Formel, dass „der Betroffene möglichst in die Lage versetzt werden soll, sein Leben selbst zu gestalten“.¹⁷³ Als Instrumentarien fungierten dabei die „Eingliederungshilfe“, die „Geschützte Arbeit“, die „Beschäftigungstherapie“

¹⁶⁶ Vgl. ebda., S. 18.

¹⁶⁷ Vgl. Melinz 2000, S. 324.

¹⁶⁸ Rehgraben bildet heute einen Ortsteil der Gemeinde Gerersdorf-Sulz.

¹⁶⁹ Vgl. BLA/RA/VIII-106-1968.

¹⁷⁰ Vgl. BLA/BLT/VIII./11. (21. 12 1956), S. 41 ff.

¹⁷¹ Vgl. BLA/RA/VIII-1-17-1967-Sammelakt.

¹⁷² Vgl. Bundespressedienst 1982, S. 536.

¹⁷³ Vgl. Melinz 2000, S. 326.

und das (Landes-)Pflegegeld. Die Gemeinden mussten mit Ausnahme des Bereiches „Geschützte Arbeit“ die Hälfte der Kosten tragen. Hingegen wurde die Finanzierung der Blindenbeihilfe zur Gänze vom Land übernommen.¹⁷⁴

Weitere Problemfelder blieben die Psychiatrische Versorgung sowie die Alkohol- und Drogenfürsorge. Die Unterbringung musste fast ausschließlich außerhalb des Landes vorgenommen werden, was beträchtliche Kosten verursachte. Die sozial-psychiatrische Betreuung erfolgte seit 1968 in Zusammenarbeit mit dem „Verband zur Fürsorge und Rehabilitation psychisch Behinderter“. Mit der „Trunksucht“ gab es im Burgenland immer einen zwiespältigen Umgang. Einerseits wurde die Weinkultur des Landes entsprechend beworben, andererseits gab es hohe Ausgaben für „die Folgen des Alkoholismus“. So behauptete noch 1965 die Abgeordnete Anna Pöpperl (SPÖ) bei einer Debatte im Landtag, dass es „nicht sehr leicht sei, über die Alkoholfürsorge im Burgenland zu reden“.¹⁷⁵ 1959 wurde auf Initiative von Landessanitätsdirektor Kurt Braun der Verband zur Fürsorge für Suchtkranke gegründet, der die Betreuung der Alkoholkranken im Land übernahm. Bei einer Festsitzung in Eisenstadt anlässlich des 10-jährigen Bestehens am 5. Dezember 1969 wurde Bilanz gezogen. Der Verband unterhielt damals drei Beratungsstellen im Land, dazu ein Team von Fachberatern, wie etwa im Bereich Seelsorge und der Rechtsberatung.¹⁷⁶ Zudem wurde eine Untersuchung im Namen des damaligen fachärztlichen Leiters des Verbandes, Dr. Harald Demel, präsentiert. Fast 1,4 Prozent der gesamten männlichen Bevölkerung des Burgenlandes über dem 20. Lebensjahr wurde damals als alkoholkrank erfasst. Allerdings, so stellte man fest, würden auch die Resultate der Therapien Anlass zu Hoffnung geben. So seien bei den 1.314 behandelten Patienten insgesamt 2.094 Jahre Alkoholabstinenz erzielt worden.¹⁷⁷ „Was nicht nur für die Kranken selbst und deren Familien von großer Bedeutung ist, sondern auch der Öffentlichkeit beträchtliche materielle Einsparungen bringt, da Alkoholkranken bei Nicht-Unterbrechung des Krankheitsprozesses in der Regel sehr rasch aus der Sozietät ausgegliedert werden“,¹⁷⁸ wurde vom anwesenden Dozenten der Wiener Psychiatrischen Universitätsklinik, Dr. Kornelius Kryspin-Exner, vermerkt.

Die zuvor geschilderten Bereiche sollen einen Überblick über die verschiedenen Maßnahmen im zweiten sozialen Netz geben, die von 1945 bis 1975 durch die Burgenländische Landesgesetzgebung beschlossen wurden. Trotzdem blieb der Anteil des

¹⁷⁴ Vgl. ebda., S. 326 ff.

¹⁷⁵ Ebda., S. 336.

¹⁷⁶ Vgl. APA Historisch, 5. 12. 1969, Zehn Jahre Verband Suchtkranke im Burgenland 1.

¹⁷⁷ Vgl. APA Historisch, 5. 12. 1969, Zehn Jahre Verband Suchtkranke im Burgenland 2.

¹⁷⁸ Ebda.

Fürsorgewesens am Gesamtbudget eher gering, wie die Rechnungsabschlüsse des Landes von 1946 bis 1975 belegen. Im Gegenteil der Nettoaufwand sank prozentuell sogar ab. Eine realistische Betrachtung ist erst ab dem Jahr 1948 möglich, da hier erstmals die im Wesentlichen bis heute bestehenden Budgetgruppen festgelegt wurden. Den höchsten prozentuellen Anteil an den Gesamtausgaben nehmen die Ausgaben für die Bereiche Fürsorgewesen und Jugendwesen im Jahr 1948 mit 6,21 Prozent ein. Danach verringert sich dieser Anteil zwar nicht linear, aber einigermaßen stetig bis zum Jahr 1974 auf 3,06 Prozent. Erst durch die Neuregelung des Bereiches samt dem Beschluss des Landessozialhilfegesetzes steigt der Anteil 1975 wieder auf 4,37 Prozent. Nur in den Perioden 1948 bis 1950 und 1960 bis 1964 liegt der Anteil über 5 Prozent. Bei den absoluten Zahlen steigt der Wert von 1948 (2.231.200,27 Schilling) bis 1975 (98.288.279,03 Schilling) um das 44-fache. Bei den Einnahmen hingegen, die größtenteils aus Kostenersätzen stammen, gibt es einen fast linearen Trend zu beobachten. Nur zweimal (1949 und 1972) sinken die Beträge gegenüber den Vorjahren. Insgesamt steigert sich der Wert des Jahres 1948 (1.485.196 Schilling) um das 39-Fache bis 1975 (58.444.779,32 Schilling). Beim Nettoaufwand gibt es sogar ein Anwachsen bei den absoluten Zahlen um das 53-fache, von 1948 (746.004,27 Schilling) bis 1975 (39.843.499,71 Schilling). Der Anteil am Gesamtbudget lag nur zweimal über 3 Prozent (1960 und 1963). Der letzte Wert aus dem Jahr 1975 bildet mit 1,70 Prozent den Tiefpunkt, wenn man wie eingangs erwähnt, die Anfangsjahre 1946 und 1947 außer Acht lässt. Zur Veranschaulichung dieses Kapitels folgt zum Abschluss noch eine Tabelle, welche die finanzielle Entwicklung im Fürsorgebereich genau dokumentiert.¹⁷⁹

¹⁷⁹ Vgl. BLA/RNAB/1946-1975

Tabelle 5: Der Anteil der Bereiche Fürsorgewesen und Jugendhilfe^c am Burgenländischen Landesbudget von 1946-1975

	Ausgaben	% Gesamt^d	Einnahmen	Nettoaufwand	% Budget^e
1946	125.702,22 S	2,39 %	62.118,41 S	63.583,81 S	0,84 %
1947	658.789,37 S	3,47 %	493.221,01 S	165.568,36 S	0,81 %
1948	2.231.200,27 S	6,21 %	1.485.196,-- S	746.004,27 S	1,83 %
1949	2.285.772,02 S	5,08 %	834.050,65 S	1.451.721,37 S	2,80 %
1950	3.223.652,87 S	5,17 %	1.419.134,63 S	1.804.518,24 S	2,84 %
1951	4.349.662,43 S	4,51 %	1.721.909,15 S	2.627.753,28 S	2,61 %
1952	5.548.272,88 S	4,25 %	1.983.243,20 S	3.565.029,68 S	2,73 %
1953	6.134.266,70 S	4,64 %	2.390.554,66 S	3.743.712,04 S	2,77 %
1954	6.521.878,78 S	4,47 %	2.724.308,93 S	3.797.569,85 S	2,60 %
1955	6.501.055,22 S	4,80 %	2.885.870,11 S	3.615.185,11 S	2,58 %
1956	6.970.738,34 S	4,35 %	3.236.288,70 S	3.421.284,10 S	2,13 %
1957	8.760.709,47 S	4,72 %	3.549.454,24 S	5.211.255,23 S	2,55 %
1958	10.557.227,23 S	4,37 %	4.302.258,69 S	6.254.968,54 S	2,59 %
1959	11.414.340,11 S	4,89 %	4.907.561,98 S	6.506.778,13 S	2,79 %
1960	12.779.508,06 S	5,96 %	5.533.760,58 S	7.245.747,48 S	3,04 %
1961	13.910.017,65 S	5,07 %	6.330.502,50 S	7.579.515,15 S	2,70 %
1962	15.707.992,31 S	5,39 %	6.943.115,47 S	8.764.876,84 S	2,88 %
1963	17.222.563,53 S	5,33 %	7.480.895,42 S	9.741.668,11 S	3,01 %
1964	20.607.438,78 S	5,33 %	9.283.042,10 S	11.324.396,68 S	2,93 %
1965	20.240.314,89 S	4,75 %	9.778.637,94 S	10.461.676,95 S	2,45 %
1966	22.240.866,07 S	4,83 %	13.575.345,30 S	8.665.520,77 S	1,81 %
1967	25.735.395,68 S	4,92 %	13.725.712,17 S	12.009.683,51 S	2,22 %
1968	29.278.662,36 S	5,25 %	14.550.262,32 S	14.728.400,04 S	2,64 %
1969	33.516.052,52 S	4,28 %	16.597.280,22 S	16.918.772,30 S	2,16 %
1970	36.335.824,62 S	3,99 %	17.413.895,26 S	18.921.929,36 S	2,03 %
1971	44.114.136,13 S	4,59 %	20.162.184,70 S	23.951.978,43 S	2,46 %
1972	46.622.712,10 S	4,04 %	19.886.226,12 S	26.736.485,98 S	2,32 %
1973	55.847.173,-- S	3,43 %	23.489.865,-- S	32.357.308,-- S	1,99 %
1974	64.563.584,73 S	3,06 %	27.454.320,16 S	37.109.264,57 S	1,76 %
1975	98.288.279,03 S	4,37 %	58.444.779,32 S	39.843.499,71 S	1,70 %

Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes Burgenland, eigene Berechnungen.

^c Bis 1947 Fürsorgewesen, ab 1948 Fürsorgewesen und Jugendhilfe

^d % Gesamt = Prozentueller Anteil der Ausgaben für Fürsorge und Jugendhilfe an den Gesamtausgaben (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt)

^e % Budget = Prozentueller Anteil des Nettoaufwandes am Gesamtbudget (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt)

6.1. Allgemeine und gehobene Fürsorge

Grundsätzlich wurden in der Fürsorge zwischen zwei Personengruppen unterschieden. Die gehobene Fürsorge galt für Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte oder Kriegshinterbliebene. Alle anderen Personengruppen, die nicht auf einen solchen Anspruch verweisen konnten, fielen in die allgemeine Fürsorge.¹⁸⁰ Die Grundlagen für diese Differenzierung bilden zwei Verordnungen aus der „Weimarer Republik“, die „Fürsorgepflichtverordnung“ (DRGBI. 1924/I) und die „Reichsgrundsätze über Vorraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ (DRGBI. 1924/I).¹⁸¹ Wie bereits erwähnt, traten die Regelungen durch den „Anschluss“ 1938 an das Deutsche Reich auch in Österreich in Kraft und wurden nach 1945 durch das Rechtsüberleitungsgesetz übernommen.

Die Fürsorge hatte dabei grundsätzlich die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Zugleich sollte dabei die Eigenart der Notlage berücksichtigt werden. Außerdem sollte die Fürsorge rechtzeitig einsetzen und nicht von einem Antrag abhängig sein. Sie sollte der Notlage nachhaltig entgegen wirken und zu verhindern versuchen, dass die vorübergehende Not zu einer dauernden wird. Um eine drohende Hilfsbedürftigkeit zu vermeiden, konnte die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Das alles stand jedoch unter dem Subsidiaritätsprinzip. Konkret bedeutete dies, dass nur jene Personen hilfsbedürftig waren, die den notwendigen Lebensbedarf für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen konnten und nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhielten. Erst wenn alle anderen Versorgungsmöglichkeiten ausfielen, schritt die Fürsorge ein.¹⁸²

Bei den Kleinrentnern und ihnen gleichgestellten Gruppen waren die Regelungen in diesem Bereich etwas großzügiger: § 15 (1) der Reichsgrundsätze besagte:

„Die Fürsorge darf bei Kleinrentnern nicht abhängig gemacht werden vom Verbrauch oder der Verwertung

- a) eines kleineren Vermögens
- b) angemessenen Hausrats, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind,

¹⁸⁰ Vgl. Heller/Ringhofer 1965, S.133 ff.

¹⁸¹ Vgl. ebda., S.59 ff.

¹⁸² Vgl. ebda., S.116 ff.

- c) von Familien- und Erbstücken, deren Entäußerungen den Hilfsbedürftigen hart treffen würde oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben,
- d) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- e) eines kleinen Hausgrundstückes, das der Hilfsbedürftige allein oder zusammen mit bedürftigen Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder zum Teil bewohnt.

(2) Der Verbrauch oder die Verwertung sonstigen Vermögens darf nur verlangt werden, wenn dies keine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeutet.“¹⁸³

Daraus ergab sich eine Besserstellung gegenüber den Personen in der allgemeinen Fürsorge, da diese vor einer Unterstützung ihr gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen einsetzen mussten.¹⁸⁴ Als Kleinrentner wurden alte und erwerbsunfähige Personen definiert, die ohne die eingetretene Geldentwertung¹⁸⁵ nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären.¹⁸⁶

Der notwendige Lebensbedarf wurde wie folgt festgelegt:

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege
- b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit
- c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen¹⁸⁷
- d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung
- e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung

Nötigenfalls wurde auch der Bestattungsaufwand bestritten.¹⁸⁸

Die Hilfe konnte aus Geld, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe bestehen und in offener oder geschlossener (Anstalts-)Pflege gewährt werden. Die Unterbringung in einer Anstalt war allerdings nur vorgesehen, wenn es der körperliche, geistige oder sittliche Zustand des Betroffenen erforderte.¹⁸⁹

¹⁸³ Ebda., S. 135 ff.

¹⁸⁴ Vgl. ebda., S. 125 ff.

¹⁸⁵ Geldentwertung bezeichnet die Umstellung von Krone auf Schilling in den Jahren 1924/25.

¹⁸⁶ Vgl. Heller/Ringhofer 1965, S. 133.

¹⁸⁷ Als „Wöchnerin“ wurde eine Mutter in den ersten Wochen nach der Geburt bezeichnet.

¹⁸⁸ Vgl. Heller/Ringhofer 1965, S. 122.

¹⁸⁹ Vgl. ebda., S. 130.

Außerdem wurde festgelegt, dass der Lebensbedarf insoweit zu gewähren sei, als er im Einzelfall erforderlich ist. Die Maßnahmen sollten zwar ohne Engherzigkeit erfolgen, allerdings mit einer ernsten Verantwortung beim Einsatz der Mittel.¹⁹⁰ Für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes wurden den örtlichen Verhältnissen angepasste Richtsätze festgesetzt. Für Kleinrentner und ihnen Gleichgestellte sollten diese Sätze so bemessen sein, dass der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung erhalte.¹⁹¹

6.1.1. Offene Fürsorge

Der Betreuung in offener Fürsorge wurde im Burgenland grundsätzlich Priorität eingeräumt. Eine wesentliche Rolle spielte hier sicher das Kostenargument, befanden sich doch zahlreiche Kliniken und Anstalten für besondere Behandlungen in benachbarten Bundesländern. Die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden Personen wurden durch die Landesregierung am 16. Dezember 1964 wie folgt verordnet:

„Für Alleinstehende mit und ohne Haushalt	monatlich S 550,-für
Haushaltsvorstände	monatlich S 460,-für
Haushaltsangehörige einschließlich der Kinderbeihilfe	monatlich S 310,-.“ ¹⁹²

Zudem konnten die Richtsätze für Alleinstehende und Haushaltsvorstände um S 50.- und für Haushaltsangehörige S 40,- monatlich erhöht werden, wenn es sich um voll arbeitsfähige Personen handelte oder sie Anspruch auf eine Alterspension hatten. Außerdem wurde eine laufende Mietzinsunterstützung von S 30,- gewährt.¹⁹³

Zur besseren Veranschaulichung einige Zahlen zur öffentlichen Fürsorge im Jahr 1965 des Österreichischen Statistischen Zentralamts:

	Burgenland	Österreich
Dauerbefürsorgte:		
Gehobene Fürsorge	20	18.725
Allgemeine Fürsorge	529	26.747
<u>Insgesamt</u>	<u>549</u>	<u>45.472</u>

Mitunterstützte:

Gehobene Fürsorge	3	2.979
-------------------	---	-------

¹⁹⁰ Vgl. ebda., S. 88.

¹⁹¹ Vgl. ebda., S. 59 ff.

¹⁹² Ebda., S.25 ff.

¹⁹³ Vgl. ebda.

Allgemeine Fürsorge	159	3.251
Insgesamt	162	6.230

Jahresbruttoaufwand (in 1.000 Schilling):	Burgenland	Österreich
Gehobene Fürsorge	70	151.582
Allgemeine Fürsorge	3.566	210.462 ¹⁹⁴

Die Anträge konnten entweder direkt beim Bezirksfürsorgeverband oder Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde eingebracht werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid konnte binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Falls es dann immer noch zu einer Ablehnung kam, konnte Berufung bei der Landesregierung eingebracht werden, die dann die endgültige Entscheidung traf.¹⁹⁵ Selbstverständlich bestand danach noch die Möglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde einzubringen.¹⁹⁶

6.1.2. Anstalts- und Heim-Fürsorge

Die Unterbringung in Anstalten musste im Burgenland, wie bereits erwähnt, oft außerhalb der Landesgrenzen vorgenommen werden, weil entsprechende Einrichtungen fehlten. Etwa im Bereich der psychiatrischen Versorgung sowie der Alkohol- und Drogenfürsorge. Diese kostenintensive Form der Unterbringung wurde wiederholt in den Budgetdebatten des Burgenländischen Landtages angesprochen.¹⁹⁷ Wenig verwunderlich, wenn die Verantwortlichen danach trachteten, die Betroffenen solange wie möglich in offener Fürsorge zu belassen. Im Jahr 1965 wies das Österreichische Statistische Zentralamt folgende Zahlen für die Anstalts- und Heim-Fürsorge im Burgenland aus:

In den Krankenanstalten registrierte man im ganzen Jahr 541 Aufnahmen von befürsorgten Personen, was Kosten in der Höhe von rund 704.000 Schilling verursachte. Weiters wurden mit Stichtag 31.12. 1965 insgesamt 640 Pfleglinge in Anstalten und Heimen betreut, die Hauptgruppen bildeten Altersheime mit 136 Personen sowie Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke mit 318 Personen. Die Kosten beliefen sich auf rund 10,53 Millionen Schilling. Wobei mit 6,75 Millionen ein Großteil auf die Unterbringung und Betreuung der Geisteskranken entfiel. Zum Vergleich: die Kosten für die Personen in

¹⁹⁴ Vgl. ÖSTAT 1966, S 17 ff.

¹⁹⁵ Vgl. Heller/Ringhofer 1965, S.72 ff.

¹⁹⁶ Vgl. ebda., S. 17.

¹⁹⁷ Vgl. Melinz 2000, S. 335.

den Altersheimen beliefen sich auf 1,13 Millionen Schilling.¹⁹⁸ Die hohe budgetäre Belastung durch die Unterbringung außer Landes wird damit deutlich.

Einen weiteren Beleg dafür bildet eine Statistik über die Patientenentwicklung in landesfremden Anstalten vom Amt der burgenländischen Landesregierung aus dem Jahr 1980. So sank im Zeitraum von 1970 bis 1975 zwar die Patientenzahl in landesfremden Anstalten von 261 auf 221 Personen. Allerdings verdoppelten sich die Kosten nahezu von 11,28 Millionen Schilling auf 21,72 Millionen Schilling. Begründet wurde dies mit einem sprunghaften Ansteigen der Pflegegebühren. Die Verantwortlichen versuchten dieser Entwicklung dadurch entgegen zu treten, indem vermehrt Plätze für psychisch Kranke innerhalb des Burgenlandes geschaffen wurden. So konnten im Jahr 1975 in der Landespflegeanstalt Neudörfl 77 Patienten betreut werden, was einen Jahresaufwand von 2,60 Millionen Schilling verursachte.¹⁹⁹

Die wesentlich niedrigeren Belastungen durch eine Unterbringung innerhalb des Landes werden auf diese Weise eindeutig dokumentiert. Bei einem Aufenthalt in anderen Bundesländern fielen im Jahr 1975 pro Patient durchschnittlich ca. 98.300 Schilling an Kosten an. Bei einer Unterbringung in Neudörfl betrug der Aufwand nur 33.800 Schilling, was lediglich einem Drittel des zuvor erwähnten Wertes entspricht.

6.2. Tuberkulose-Fürsorge

Zu den bedrohlichsten Krankheiten gehörte im Burgenland unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg die Tuberkulose. Durch schlechte Ernährung in ersten Jahren der Nachkriegszeit war die Widerstandskraft in der Bevölkerung teilweise stark geschwächt. Die Lungentuberkulose kann in diesem Zeitraum durchaus als Volkskrankheit bezeichnet werden. 5 bis 10 Prozent der burgenländischen Bevölkerung galten im Frühjahr 1948 als krank oder als auf das schwerste gefährdet.²⁰⁰ Als erste Schritte wurden Gesundheitsämter als Abteilungen der Bezirkshauptmannschaften wieder eingerichtet. Mit der Zeit konnten auch die fehlenden - und vor allem dringend notwendigen - Röntgenapparate angeschafft werden. Außerdem wurde im Jahr 1956 auch die vielfach kritisierte Landes-Lungenheilanstalt am Hirschenstein bei Rechnitz fertig gestellt.²⁰¹

¹⁹⁸ Vgl. ÖSTAT 1965, S. 22 ff.

¹⁹⁹ Vgl. Babanitz 1981, S 89. ff.

²⁰⁰ Vgl. BLA/BLT/V. /28. (18. 3. 1948), S. 218.

²⁰¹ Vgl. Melinz 2000, S. 331.

Umso größer waren daher naturgemäß auch die Anforderungen im Rahmen der Tuberkulose-Fürsorge. Die Bestimmungen beruhten auf der „Verordnung über Tuberkulosehilfe“ vom 8. September 1942 (DRGBL. I S. 549). Die Landesfürsorgeverbände gewährten dabei auf Antrag der Gesundheitsämter mit diesen und den Bezirksfürsorgeverbänden Tuberkulosehilfe. Es handelte sich hierbei um keine Leistung der öffentlichen Fürsorge, war auch nicht zurückzuerstatten oder unterlag einer Pfändung. Sie umfasste Heilbehandlung, Absonderung und Pflege sowie die wirtschaftliche Unterstützung für den Kranken und seine Familie. Gewährt wurde die Tuberkulosehilfe, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kranken den Betrag von 7.200 Schilling nicht überstieg und soweit die erforderliche Hilfe nicht durch Träger der Sozialversicherung gewährt wurde oder anderweitig sichergestellt war. Die Einkommensgrenze erhöhte sich um 1.200 Schilling für den/die Ehegatten/in des Kranken und um 600 Schilling für jeden weiteren Familienangehörigen. Die Zuständigkeit fiel an jenen Landesfürsorgeverband, wo der Empfänger seinen Wohnsitz hatte.²⁰²

Laut des Österreichischen Statistischen Zentralamts lag im Jahr 1965 der Jahresbruttoaufwand für wirtschaftliche Hilfe bei 606.000 Schilling für 87 Hauptunterstützte und 165 Mitunterstützte. Hinzu kamen noch einmalige Unterstützungen in Form von Geld- und Sachleistungen in 23 Fällen mit einer Gesamtsumme von 39.000 Schilling. Für die Krankenpflege im Rahmen der Tuberkulose-Hilfe mussten 121.000 Schilling aufgewendet werden. Am Teuersten erwiesen sich naturgemäß die Leistungen in Anstalten- und Heilstätten. Mit dem Stichtag 31. Dezember 1965 wurden dort insgesamt 22 Pfleglinge betreut. Die Kosten für das gesamte Jahr schlugen sich mit rund 1,18 Millionen Schilling zu Buche.²⁰³

6.3. Heimkehrer- und Kriegsgefangenen-Fürsorge

Eine der ersten Aufgaben im Fürsorgewesen bestand in der Betreuung von Kriegsgefangenen und Heimkehrern. So befanden sich in den ersten Nachkriegsjahren noch unzählige burgenländische Wehrmachtssoldaten in Lagern der Alliierten. Seitens der Angehörigen konnten Gesuche um eine bevorzugte Entlassung an die Landesregierung gestellt werden. Diese wurden dann geprüft und an das Bundesministerium für Inneres weitergeleitet. Um diese Ansuchen zu untermauern, mussten Gründe angeführt werden, wie

²⁰² Vgl. Heller/Ringhofer 1965, S. 167 ff.

²⁰³ Vgl. ÖSTAT 1965, S. 32 ff.

etwa dass der Kriegsgefangene oder einer seiner Angehörigen in auf- und absteigender Linie Verdienste und Opfer im Kampfe um ein freies demokratisches Österreich erbracht hätte. Als Belege konnten Dokumente, Gerichtsurteile oder Strafverfügungen vorgelegt werden. Eine weitere Möglichkeit für eine amtliche Bestätigung war, dass der Verbleib in der Kriegsgefangenschaft für die Angehörigen eine weit hinausreichende seelische und wirtschaftliche Belastung bedeutet hätte, etwa wenn es sich um den Ernährer handelte oder eine Familie bereits mehrere Söhne im Krieg verloren hatte. Außerdem musste ein „politisches Unbedenklichkeitszeugnis“ beigelegt werden, wo bestätigt wurde, dass der Genannte weder Mitglied noch Anwärter der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen war. Vorausgesetzt wurde weiters der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft vor dem 13. März 1938.²⁰⁴

Wie weit diese Ansuchen um eine bevorzugte Entlassung erfolgreich waren oder die Heimkehr des Betroffenen beschleunigten, kann hier nicht beantwortet werden. Ebenso wenig, in wie weit die zuvor geschilderten Kriterien auch strikt eingehalten wurden. Aus einem Ansuchen aus dem Jahr 1947 lässt sich Gegenteiliges vermuten. Eine Frau aus Eisenstadt bat in diesem Fall um die Freilassung ihres früheren Mitbewohners, der in einem amerikanischen Kriegsgefangenenlager in Salzburg einsaß. Als Beweis für seine „Lauterkeit“ wurde eine Bestätigung aller drei politischen Parteien beigelegt²⁰⁵, dass er niemals Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen war. Außerdem sei der Mann, ein Schuhmachergehilfe, bis 1934 Mitglied der Sozialdemokratischen Partei gewesen. Als besondere Härte wurde außerdem von der Antragstellerin angeführt, dass es sich um ein amerikanisches Lager für „politisch untragbare Österreicher“²⁰⁶ handeln solle. Umso verwunderlicher wäre es auch, dass hingegen einige politische Belastete – „ehemals führende Persönlichkeiten“ – von dort bereits nach Eisenstadt zurückgekehrt seien.²⁰⁷

Meist handelte es sich bei den Ansuchen um bevorzugte Entlassung, um Gefangene in der Sowjetunion und Jugoslawien, vereinzelt auch um jene in den Ländern der Westalliierten. Außerdem wurde versucht, Angaben über das Schicksal von vermissten oder verstorbenen Landsleuten zu sammeln. Zudem organisierte man auch die materielle Unterstützung von Kriegsgefangenen in den Lagern durch so genannte

²⁰⁴ Vgl. BLA/RA/VIII, K-1-17/1947.

²⁰⁵ ÖVP, SPÖ und KPÖ.

²⁰⁶ Lager Marcus W. Orr, Glasenbach (Salzburg).

²⁰⁷ Vgl. BLA/RA/VIII, K-25/1947.

Liebesgabenpakete.²⁰⁸ Nach derzeitigem Wissenstand wird angenommen, dass insgesamt rund 39.500 Burgenländer in Kriegsgefangenschaft gerieten.²⁰⁹

Den zweiten Schwerpunkt bildete die Betreuung der Heimkehrenden. So musste nach der Entlassung der Heimtransport organisiert werden. Ein Großteil der burgenländischen Kriegsgefangenen traf am Bahnhof Wiener Neustadt ein. Von dort wurden die Personen mit Bussen in die Bezirksvororte weitertransportiert. Beim Eintreffen erhielten die Heimkehrer Geld- und Sachleistungen, wie Bekleidung, Decken, Nahrungsmittel oder Zigaretten. Viele Rückkehrer besaßen nur noch jene Dinge, die sie am Leib trugen. Für sie waren die Wäschestücke in der Regel kostenlos, während alle anderen Personen einen gewissen Kostenersatz zahlen mussten.²¹⁰

Die Rückkehrer wurden dabei von einem Vertreter der Landesregierung begrüßt.²¹¹ Nach einem Erlass des Bundesministeriums für Inneres sollte außerdem eine mehrwöchige Überwachung von Russland-Heimkehrern in Bezug auf ihre Infektionsgefahr erfolgen.²¹² Es muss nicht betont werden, dass es sich bei den Zuwendungen nur um das Allernötigste für die ersten Tage in der Heimat handelte.

In weiterer Folge konnte um Heimkehrerunterstützung beim jeweiligen Fürsorgeamt angesucht werden.²¹³ Neben der staatlichen Sofortbeihilfe, die sich von 10 Schilling im März 1947 über 50 Schilling im September 1947 und 100 Schilling im Juli 1950 auf bis zu 2.000 Schilling im Jahr 1955 steigerte. Dazu genehmigte das Land einmalige finanzielle Aushilfen, wo meist Beträge zwischen 100 und 300 Schilling ausbezahlt wurden. Bei den „Spätheimkehrern“²¹⁴ erhöhte sich dieser Betrag auf durchschnittlich 2.000 Schilling.²¹⁵

Im Juni 1947 erhielt die Landesregierung 30.000 Schilling vom Bundesministerium für Inneres aus dem Erlös der Sonderbriefmarkenausgabe „Rennerblock“. Der Betrag sollte besonders bedürftigen burgenländischen Heimkehrern zur Verfügung gestellt werden. Berücksichtigt werden sollten jene Fälle, in denen die allgemeine Fürsorge für eine fühlbare Aushilfe nicht ausreichte. Die Gemeinden sandten daraufhin Listen mit entsprechenden Empfängern für die Sonderzuweisung an die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften.²¹⁶

²⁰⁸ Vgl. BLA/RA/VIII, Kriegsgefangenenfürsorge Kartons 1/1947 und 1/1948.

²⁰⁹ Vgl. Hess 2005, S. 98.

²¹⁰ Vgl. Lein 2005, S. 32.

²¹¹ Vgl. Hess 2005, S. 94 ff.

²¹² Vgl. BLA/RA/VIII, X-442/1947.

²¹³ Vgl. BLA/RA/VIII, Kriegsgefangenenfürsorge Kartons 1/1947 und 1/1948.

²¹⁴ Vgl. Spätheimkehrer = Kriegsgefangene, die nach dem 1. Mai 1949 nach Hause kamen.

²¹⁵ Vgl. Hess 2005, S. 102 ff.

²¹⁶ Vgl. BLA/RA/VIII, K-54/1947.

Weiters wurde versucht, durch verschiedene Sammlungen weitere Mittel für die Kriegsheimkehrer zu lukrieren. Ebenso gab es auch immer wieder private Hilfsaktionen. So führten etwa im November 1947 die burgenländischen Fußballvereine eine Spendenaktion durch. Insgesamt 9.000 Schilling konnten dabei zu Gunsten der Heimkehrer gesammelt werden.²¹⁷ Weitere Benefizaktivitäten bildeten Konzerte oder auch Ballveranstaltungen in den Gemeinden.

Außerdem führten die Fürsorgestellen genau Buch über die Heimkehrer. Im Herbst 1948 kam der Rückkehrstrom praktisch zum Erliegen. Nur noch vereinzelt trafen Kriegsgefangene im Burgenland ein.²¹⁸

Mitunter gab es aber auch Weisungen anderer Art aus dem Bundesministerium für Inneres. So waren in Innsbruck in Schaukästen der ÖVP-Heimkehrerbetreuungsstelle Bilder von Kriegsgefangenen ausgestellt worden. Jene Kriegsgefangenen, die aus britischen und amerikanischen Lagern zurückgekommen waren, wären in sehr guter körperlicher Verfassung, jene aus der Sowjetunion hingegen in schlechtem körperlichem Zustand dargestellt worden. Nach Intervention der sowjetischen Besatzungsbehörden mussten die Fotos entfernt werden. Das Ministerium für Inneres bat nun die Landesregierungen, in Hinkunft generell solche Bilder mit „sowjetfeindlichen Tendenzen“ zu unterlassen.²¹⁹ Offenbar wollte man sich es mit der Besatzungsmacht nicht verscherzen, vor allem solange noch Kriegsgefangene ihr Dasein in deren Lagern fristen mussten.

6.4. Kriegsoffer-Fürsorge

Bereits in der Ersten Republik wurde ein Landes-Kriegsofferfonds für die Opfer des Ersten Weltkrieges eingerichtet. Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland wurden die verbliebenen Mittel in den „Reichsfonds“ transferiert.²²⁰ Nach Kriegsende drängten die Opferverbände auf die Schaffung eines neuen Unterstützungsinstruments auf Landesebene.²²¹ Am 15. April 1947 wurde im Burgenländischen Landtag die Einführung eines „Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus“ beschlossen. Die Mittel dafür stammten aus dem festgelegten

²¹⁷ Vgl. BLA/RA/VIII, K-153/1947.

²¹⁸ Vgl. BLA/RA/VIII /Kriegsgefangenenfürsorge Karton 1/1948.

²¹⁹ Vgl. BLA/RA/VIII /K-51/1947.

²²⁰ Vgl. BLA/BLT/V./36. (17./18. 12 1946), S. 284.

²²¹ Vgl. BLA/RA/VIII/392/1947.

Jahresbeitrag des Landes²²², den Erträgen aus diversen Aktionen, wie z.B. Landeskriegsopfertage, Lotterien, Sammlungen oder Veranstaltungen, sonstigen eingehenden Spenden und den Erträgen des Fondsvermögens.²²³ Außerdem mussten Kinobesitzer ab 1948 eine Abgabe entrichten.²²⁴ Als Anspruchsberechtigte Personen wurden festgelegt:

1. Bedürftige denen nach dem Gesetz vom 12. Juni 1945 über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer (StGBL 36/1945) ein Anspruch auf Renten- und Versehrte ngelder zustand oder die zum Personenkreis des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) zählten.
2. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen bedürftige Kriegsbeschädigte und Opfer des Faschismus sowie deren Angehörige, bei welchen die Voraussetzungen des Punktes 1 nicht zutrafen, soweit sie nicht zum Personenkreis des §17 (2) des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947 (BGBl. 25/1947) gehörten.²²⁵

Als Unterstützungsarten wurden folgende Leistungen festgelegt: Geldunterstützungen, Darlehen, Naturalunterstützungen, Beschaffung von Freiplätzen und Ermäßigungen in Fürsorgeanstalten, Kinderheimen, Ermöglichung von beruflicher Ausbildung und Beihilfen zur Existenzgründung. Über die Verwendung der Mittel entschied ein Kuratorium, in dem die Landesregierung, die Landtagsparteien, die Opferverbände, das Landesinvalidenamt und die amtliche Jugendfürsorge vertreten waren. Anträge konnten bei der Landesregierung oder den Opferverbänden eingebracht werden.²²⁶

In den Protokollen der Kuratoriumssitzungen der ersten Nachkriegsjahre findet man eine Vielzahl von genehmigten Anträgen. Daraus lässt sich schließen, dass hier der Opferbegriff eher großzügig ausgelegt wurde. So wurden etwa zahlreiche Schulstipendien zwischen 600 und 800 Schilling, einmalige Aushilfen zwischen 100 und 200 Schilling oder Zinsenzuschüsse gewährt. Außerdem gab es Subventionen für die parteieigenen Opferverbände, wie die Kameradschaft der politisch Verfolgten (ÖVP), den Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus (SPÖ) und den Verband der

²²² In den Anfangsjahren handelte es sich um einen jährlichen Beitrag von 7080.000 Schilling.

²²³ Vgl. BLA/RA/VIII/1, Sondersammlung Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus (=KOF), Karton 40 (Satzungen).

²²⁴ Vgl. BLA/RA/VIII/1, KOF-140/1948.

²²⁵ Vgl. BLA/RA/VIII/1, KOF, Karton 40 (Satzungen).

²²⁶ Vgl. ebda.

österreichischen KZ-Häftlinge und politisch Verfolgten (KPÖ).²²⁷ Diese Fakten lassen darauf schließen, dass durch den Fonds ein Instrument geschaffen wurde, dass zu einem nicht unerheblichen Teil für die Unterstützung von Parteifreunden und Sympathisanten benutzt worden ist. Obwohl beim Beschluss im Landtag verkündet wurde, dass man jenen Patrioten danken wollte, die gegen das Hitler-Regime gekämpft hatten²²⁸, dürfte dies mit Sicherheit nicht der Hauptzweck des Fonds gewesen sein. In diesem Fall hätte im Burgenland durch die zahlreichen Auszahlungen an verschiedene Personen – der Widerstand gegen die NS-Diktatur geradezu eine „Massenbewegung“ sein müssen, was aber aufgrund der historischen Dokumentationen mit gutem Grund ausgeschlossen werden kann.

In den ersten beiden Jahren, 1947 und 1948, brachten von der Landesregierung organisierte Sammelaktionen in den burgenländischen Gemeinden jeweils über 400.000 Schilling zu Gunsten des Fonds ein. Danach flaute die Spendefreudigkeit etwas ab und die jährlichen Beträge pendelten sich bei rund 100.000 Schilling (1952/1953) ein. Viele Gemeinden wollten sich daran nicht mehr beteiligen. Die Sammlungen wurden ziemlich unbeliebt in der Bevölkerung, da diese offenbar allgemein an der Tagesordnung standen und mit geradezu pathetischen Worten mittels Plakaten an die Freigiebigkeit der Burgenländer appelliert wurde, etwa durch die Formulierung: „Öffnet euer Herz und gebt nach Kräften“. ²²⁹ Doch nicht überall dürfte dieser Appell auf fruchtbaren Boden gefallen sein. So berichtet die Stadtgemeinde Mattersburg in einem Schreiben vom 4. November 1949 an das Amt der Burgenländischen Landesregierung: „Es soll ausdrücklich festgestellt werden, dass es äußerst schwierig war, die diesjährige Sammlung zu einem Erfolg zu gestalten. Die Sammler mussten sich soviel an Schimpfereien und anderen Äußerungen anhören, dass sie nicht nochmals gehen möchten. Weiters wollen die Spender wissen, was mit dem Gelde (sic!) eigentlich geschieht. Sie sind nicht zufrieden mit der gemeinen Antwort, es gehöre für die Kriegsoffer.“²³⁰

Im Rahmen einer Prüfung der burgenländischen Finanzgebarung durch den Rechnungshof wurde 1950 auch die Gebarung des Fonds durchleuchtet. Die Vermögenslage mit Stichtag 24. Oktober 1950 von 345.196,71 Schilling, bestehend aus dem Kassenstand von 130.280,21 Schilling und Darlehensforderungen in der Höhe von 214.916,50 Schilling, wird dabei als günstig beschrieben, und angemerkt, ob in weiterer Folge noch ein

²²⁷ Vgl. BLA/RA/VIII/1, KOF, Karton 1.

²²⁸ Vgl. BLA/BLT/V/36. (17./18. 12 1946), S. 284.

²²⁹ BLA/RA/VIII/1, KOF, Karton 40 (Sammlungen, 123-1-1949).

²³⁰ Ebda.

Landesbeitrag in der damaligen Höhe von 70.000 Schilling notwendig sei. Anregungen gab es auch bei der Veranlagung, da die Mittel auf einem Girokonto der Landeshypothekenanstalt nur geringfügig verzinst wären. Empfohlen wurde, einen Teil des Vermögens auf ein Sparkonto zu legen. Kritik kommt hingegen bei der Erledigung der Anträge durch. So wären die vorgedruckten Abschnitte für die Stellungnahme der Verbände und den Beschluss durch das Kuratorium nicht ausgefüllt worden. Aus den vorliegenden Akten konnte daher kaum ersehen werden, wie ein Antrag erledigt wurde. Empfohlen wurde von Seiten des Rechnungshofes, künftig entsprechende Hinweise in den Niederschriften zu machen. Weitere Kritik gab es auch bei der Art der Auszahlung mittels Namensschecks. So sollten künftig die Unterstützungsempfänger nicht nur den Erhalt bestätigen, sondern am Vordruck vermerkt werden, wie der Hilfsbedürftige seine Identität nachgewiesen hat.²³¹

Eine weitere Maßnahme wurde mit der Novellierung des Gemeindeverwaltungsgesetzes am 17. Dezember 1948 beschlossen. Anerkannte Kriegsoffer erhielten Vorrang im öffentlichen Dienst und konnten auch ohne Matura in den Gemeindeverwaltungsdienst eingestellt werden. Außerdem wurde in der gleichen Sitzung das Grundsteuerbefreiungsgesetz beschlossen. Hier gab es eine befristete Abgabenbefreiung für wieder hergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden waren.²³²

6.5. Blindenbeihilfe

Eine weitere soziale Maßnahme wurde im Jahr 1956 vom burgenländischen Landtag beschlossen. Mit der Blindenbeihilfe sollte ein Personenkreis unterstützt werden, der bisher trotz körperlicher Gebrechen keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten hatte, nämlich die Zivilblinden, jene Personen, die nicht nach Opferfürsorgegesetz oder Kriegsofferversorgungsgesetz anerkannt waren. Das Burgenland folgte dabei dem Beispiel von anderen Bundesländern. Der Entwurf sah eine monatliche Beihilfe von 450 Schilling an Vollblinde und 300 Schilling an Praktischblinde vor.²³³

Definiert wurde dies folgendermaßen:

²³¹ Vgl. Rechnungshof 1950, S 9. ff.

²³² Vgl. BLA/BLT/V./36. (17./18. 12. 1948), S. 282 ff.

²³³ Vgl. BLA/BLT/VIII./11. (21. 12. 1956), S. 41 ff.

- a) Personen, die nichts oder nur so wenig sahen, dass sie sich in einer nicht ganz vertrauten Umgebung allein nicht zurechtfinden konnten (Vollblinde).
- b) Personen, denen das Sehvermögen so weit fehlte, dass sie sich in nicht vertrauter Umwelt zwar allein zurechtfinden konnten, die jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sahen, um den Rest des Sehvermögens wirtschaftlich verwerten zu können (Praktischblinde).²³⁴

Zu einer Novellierung kam es im Jahr 1961. So wurde der Anspruch vom 18. auf das 16. Lebensjahr herabgesetzt. Zugleich fiel die Einkommensgrenze für die Unterstützung von 2000 Schilling bei Vollblinden und 1850 Schilling bei praktisch Blinden. Außerdem wurde der Hilflosenzuschuss nicht mehr in die Blindenbeihilfe eingerechnet. Die jährlichen Kosten für die Änderungen beliefen sich laut dem Berichterstatter bei der Landtagsdebatte, dem damaligen Abgeordneten und späteren Landeshauptmann Theodor Kery (SPÖ) auf 220.000 Schilling, wobei erwähnt wurde, dass ca. 330 Personen die Blindenbeihilfe beziehen würden.²³⁵

Die nächste Novellierung erfolgte bereits im Jahr 1963. Neben einer Erhöhung der Beihilfe wurde auch die 13. und 14. Auszahlung eingeführt. Im Zuge der Landtagsdebatte zeigten sich die Regierungsparteien einig und verwiesen auf den offenbar hohen Bedarf. So wurden im Budget 1963 insgesamt 2,4 Millionen Schilling für die Blindenbeihilfe veranschlagt. Ein Jahr zuvor seien 432 Voll- und Praktischblinde in den Genuss dieser Unterstützung gekommen. Als Vergleich wurden die Bundesländer Salzburg, Tirol, Kärnten und Vorarlberg angeführt, wo 246, 320, 385 bzw. 112 Personen diese Beihilfe beziehen würden.²³⁶

Doch damit nicht genug der Änderungen. Die nächste Novellierung erfolgte schon 1965. Im Wesentlichen ging es um zwei Punkte: Zum Einen um die Wiedereinführung der Einkommensgrenze, was aus rechtssystematischer Sicht begründet wurde. Zum Anderen legte man auch gesetzliche Richtlinien für die Feststellung der praktischen bzw. der Vollblindheit fest. Dadurch sollte der Missbrauch eingedämmt werden.²³⁷ Laut Österreichischem Statistischem Zentralamt bezogen im Jahr 1965 durchschnittlich 588 Personen Blindenbeihilfe, wobei sich die Zahl in 278 Vollblinde und 310 Praktischblinde gliederte. Erwähnenswert ist noch, dass 271 der Betroffenen Männer über 65 Jahre und 131

²³⁴ Vgl. Babanitz 1981, S.114.

²³⁵ Vgl. BLA/BLT/IX./18. (27. 6. 1961), S. 190 ff.

²³⁶ Vgl. BLA/BLT/IX./43. (11. 6. 1963), S. 513 ff.

²³⁷ Vgl. BLA/BLT/X./17. (12. 5. 1965), S. 210.

Frauen über 60 Jahre waren. Der Jahresbruttoaufwand belief sich insgesamt auf rund 3,88 Millionen Schilling.²³⁸

Danach wurden vom Landtag keine gesetzlichen Änderungen mehr vorgenommen, sondern lediglich Erhöhungen der Beihilfe durchgeführt. Die letzte dieser Art erfolgte 1967, wo man die Unterstützung für Vollblinde mit 690 Schilling und für Praktischblinde mit 405 Schilling festsetzte. Zugleich wurde die Landesregierung ermächtigt, die Höhe der Beihilfe künftig mittels Verordnung zu bestimmen.²³⁹

Im Jahr 1975 wurden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt 419 Empfänger der Blindenbeihilfe ausgewiesen, wovon 318 Vollblinde und 101 Praktischblinde ausgewiesen wurden. Als Gesamtkosten verzeichnete man 8,55 Millionen Schilling.²⁴⁰

6.6. Behindertengesetz

Am 3. Mai 1966 wurde vom Landtag das „Burgenländische Behindertengesetz“ beschlossen. Ziel war es, Personen zu helfen, die wegen eines geistigen oder körperlichen Leidens bzw. Gebrechens nicht mehr in der Lage sind, selbst ihren Unterhalt zu verdienen. Mit diesem Beschluss sollte versucht werden, Betroffene durch verschiedene Maßnahmen wieder in das Erwerbs- und Berufsleben zu integrieren. Dazu gehörte eine Eingliederungshilfe, ein geschützter Arbeitsplatz, eine Beschäftigungstherapie und letztlich die Auszahlung eines Pflegegeldes.²⁴¹ Behinderte hatten bei der Erfüllung der Voraussetzungen grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf die verschiedenen Formen der Unterstützung, sofern sie einen ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde des Burgenlandes nachweisen konnten.²⁴²

Die Arten der Hilfeleistung im Detail:

1. Eingliederungshilfe:

Zweck dieser Hilfe war es, den Behinderten in die Gesellschaft und das Erwerbsleben einzugliedern oder seine Stellung zu erleichtern und zu festigen. Die Unterstützung konnte in fünf Formen gewährt werden:

- a) Heilbehandlung:

²³⁸ Vgl. ÖSTAT 1965, S. 30 ff.

²³⁹ Vgl. BLA/BLT/X./43. (21. 2. 1967), S. 590 ff.

²⁴⁰ Vgl. ÖSTAT 1976, S. 23.

²⁴¹ Vgl. BLA/BLT/X./28. (3. 5. 1966), S. 366.

²⁴² Vgl. LGBL. 9/1966, S. 25 ff.

Sie umfasste die Vorsorge für ärztliche Hilfe, Heilmittel sowie Pflege in Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalten.

- b) Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln:

Diese Mittel reichten von Prothesen, Miedern sowie Hörgeräten bis zu Fahrstühlen und PKW-Automatiken. Die Leistung umfasste auch die Instandsetzung oder den Ersatz von Hilfsmitteln.

- c) Hilfe zur Erziehung und Schulbildung:

Hier ging es um die Übernahme von durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung und Erziehung notwendig waren.

- d) Hilfe zur beruflichen Eingliederung:

Konkret waren die Um- und Nachschulung in Schulen, Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen, ein allfälliges Arbeitstraining zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder eine berufliche Erprobung gemeint.

- e) Hilfe zum Lebensunterhalt:

Diese Unterstützung konnte nach dem 19. Lebensjahr bei mangelnder Selbsterhaltungsfähigkeit gewährt werden.²⁴³

2. Geschützte Arbeit:

Zweck dieser Hilfsmaßnahme war es, einem Behinderten, der auf dem Arbeitsmarkt mit Nichtbehinderten nicht mit Erfolg konkurrieren konnte, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche oder betriebsübliche Entgelt zu sichern. Diese geschützten Arbeitsplätze wurden aus Mitteln der Länder und des Bundes entweder mit bestimmten Arbeitsgeräten eingerichtet oder entsprechende besondere Bedingungen geschaffen, um dem Behinderten eine ausreichende Arbeitsleistung zu ermöglichen. Wenn der Betroffene das volle kollektivvertragliche Entgelt erhielt, wurde den Trägern der geschützten Werkstätte die Differenz zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag ersetzt.²⁴⁴

3. Beschäftigungstherapie:

Behinderten, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes Probleme bei einer beruflichen Schulbildung oder Eingliederung hatten, sollten auf diese Weise Mittel und Einrichtungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen

²⁴³ Vgl. ebda.

²⁴⁴ Vgl. ebda.

Fähigkeiten zur Verfügung gestellt werden. Gemeint waren vor allem jene Personen, die zwar keine regelmäßigen produktiven Arbeitsleistungen erbringen, aber zumindest eine gewisse Lebenserfüllung erlangen konnten. Für ihren Aufenthalt in den Therapieeinrichtungen wurde den Behinderten selbst nur ein Taschengeld gewährt.²⁴⁵

4. Pflegegeld:

Ein Behinderter, der infolge seines Leidens oder Gebrechens vorwiegend bettlägrig war oder für lebenswichtige Verrichtungen ständiger persönlicher Hilfe bedarf, galt als pflegebedürftig. Diese Unterstützung wurde somit auf die schwersten Fälle in der Bevölkerung eingeschränkt. Pflegebedürftige aus dem Grund der Funktionsstörung des Sehorganes waren von der Zuerkennung des Pflegegeldes ausgenommen, weil sie ohnehin eine Blindenbeihilfe erhielten. Die Höhe des Pflegegeldes wurde durch Verordnungen der Landesregierung bestimmt und monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Im April und Oktober gebührte das Pflegegeld in doppelter Höhe.²⁴⁶

Das Österreichische Statistische Zentralamt hat für das Jahr 1975 insgesamt 307 Empfänger der Behindertenhilfe ausgewiesen, davon entfielen 244 Fälle auf die Formen der Eingliederungshilfe, 38 Fälle auf so genannte geschützte Arbeit, 21 Fälle auf die Beschäftigungstherapie und in vier Fällen wurde Betroffenen ein Reisekostenersatz gewährt. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 10,41 Millionen Schilling. Außerdem wurde in 371 Fällen Pflegegeld gewährt, was sich mit 4,74 Millionen Schilling zu Buche schlug.²⁴⁷

²⁴⁵ Vgl. ebda.

²⁴⁶ Vgl. ebda.

²⁴⁷ Vgl. ÖSTAT 1975, S 24 ff.

7. Fürsorge im Spiegel der Landespolitik

Im Gegensatz zu den Meinungsverschiedenheiten in der Ersten Republik herrschte im Burgenland in der Nachkriegszeit in Bezug auf die Sozialpolitik ein breiter Konsens zwischen SPÖ und ÖVP. Der erste gewählte Landeshauptmann des Burgenlandes, Lorenz (Lovre) Karall (ÖVP) verdeutlichte dies in seiner Regierungserklärung vom 4. Jänner 1946: „Wir wissen, dass Österreich, wie so oft betont wurde, in der sozialen Gesetzgebung in Europa an erster Stelle gestanden ist. Diese soziale Gesetzgebung wollen wir ausbauen und weisen gleichzeitig darauf hin, dass die Landarbeiterordnung des Burgenlandes auf diesem Gebiet wohl das fortschrittlichste Gesetz in Europa darstellt“.²⁴⁸ Zugleich bekannte sich der Landeshauptmann auch zu einer Lösung in der Wohnungsfrage, insbesondere für die Landarbeiterschaft. Außerdem sollte sich die Fürsorge nicht zuletzt auf die „vielen unschuldigen Kriegsoffer“ richten. Bei der Anstellung für die verschiedenen Posten hätten die Nazi-Opfer Vorrang, vor allem jene, die in Konzentrationslagern inhaftiert waren.²⁴⁹ Die Positionierung wurde später vom Landtagsmandatar und zukünftigen Landeshauptmann Josef Lentsch noch einmal bestärkt: „Fürsorge ist für uns eine Verpflichtung. Sie ist gerade vom ethischen Standpunkt eine ganz besondere Verpflichtung.“²⁵⁰

Ein Standpunkt, bei dem auch die Sozialdemokratische Partei kaum Einwände haben konnte, und somit die Basis für eine weitgehende Einigkeit und Zusammenarbeit in den nächsten Jahrzehnten gegeben war. Seitens der SPÖ skizzierte Landtagsabgeordneter Ernst Hoffenreich die Position im Bereich Fürsorge bei einer Landtagssitzung am 25. September 1946 wie folgt: „Bei der Fürsorge muss ich es als Sozialist grundsätzlich ablehnen, die Fürsorge als Gnadengabe oder als Geschenk zu betrachten oder auch nur als eine Spende, die man aus Mildtätigkeit oder gutem Herzen macht, denn wir sind der Meinung, dass die Menschen, die unverschuldet in Not und Elend geraten sind, ein Recht darauf haben, von der Gesellschaft befürsorgt zu werden“.²⁵¹ Zugleich bekundeten die Sozialdemokraten ihre Forderung nach einer Bodenreform. Dabei schwang auch ein Hauch von Nationalismus mit. Den „magyarischen Eigentümern“²⁵² sollte der Großgrundbesitz weggenommen werden. Neben der Verteilung an Kleinbauern und Landarbeiter sollte ein wesentlicher Teil

²⁴⁸ BLA/BLT/V./2. (4. 1. 1946), S. 4 ff.

²⁴⁹ Vgl. ebda.

²⁵⁰ BLA/BLT/V./15. (11. 4. 1947), S. 135.

²⁵¹ BLA/BLT/V./9. (25. 9. 1946), S. 56.

²⁵² In erster Linie waren damit die Besitzungen von Fürst Paul Esterházy (1901-1989) gemeint, die seinerzeit rund ein Sechstel der Landesfläche umfassten.

für den Bau von Schulen und Lehrbetriebe umgestaltet werden, um so zur Weiterbildung in der Landwirtschaft beizutragen. Der damalige Landesrat und spätere Landeshauptmann Hans Bögl (SPÖ) drückte dies wie folgt aus: „Es bedeutet für uns eine große politische Gefahr, wenn die magyarischen Großgrundbesitzer weiter ihre magyarischen Verwalter und Beamte in unserem Lande haben, und dadurch die magyarische Irredenta²⁵³ auf österreichischen Boden unterhalten können.“²⁵⁴ Neben diesem politischen Motiv wurde aber auch das volkswirtschaftliche Moment zur Stärkung der Bauern und Keuschler betont.

Außerdem forderten die Sozialisten eine Altersversorgung für kleine Gewerbetreibende und Landwirte. Dadurch sollte die Abwanderung aus diesen traditionellen Wirtschaftszweigen erleichtert und der Strukturwandel beschleunigt werden. Dieser Trend bot der SPÖ Vorteile, da aus den einst in der Landwirtschaft Beschäftigten nun unselbstständige Erwerbstätige in Industrie und Gewerbe wurden. Auf diese Weise vergrößerte sich das Wählerpotenzial der Partei.²⁵⁵

Unterstützung erhielt die SPÖ in der Frage der Bodenreform auch von der Kommunistischen Partei (KPÖ).²⁵⁶ Seitens der ÖVP bemühte man sich das Vorhaben zu bremsen. Der Landtagsmandatar Johann Bauer führte aus, dass „große Grundbesitzer, mit Ausnahme des nördlichen Landesteiles, im Burgenland fast nicht vorhanden sind.“ Alles zu zerstückeln wäre sicher nicht das Richtige. Stattdessen sprach sich die Volkspartei für eine „sanfte Bodenreform“ aus.²⁵⁷ Ebenso wurde verlangt, Vorsorge zu treffen, um die Existenzen von Bauernkindern zu sichern, aber auch manchem Landarbeiter die Chance zu geben, Bauer zu werden.²⁵⁸

Bei diesen durchaus kompatiblen Positionen verwundert es nicht, dass SPÖ-Abgeordneter Hoffenreich ein Bild der Harmonie zeichnete: „Wenn wir auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge und des Gesundheitswesens so weiterarbeiten wie bisher und zusammenarbeiten, was ich betonen will, denn ein Widerstand gegen diese segensreiche Ausgaben findet sich auf keiner Seite des Hauses, dann brauchen wir uns auch vor dem Nachbarn, der am lautesten schreit, nicht zu schämen, denn die Tatsachen sprechen für uns, sprechen für Österreich und das Burgenland.“²⁵⁹

²⁵³ Gemeint ist die Werbung für die Wiedererrichtung eines „Groß-Ungarns“, wie es vor dem Friedensvertrag von Trianon der Fall war.

²⁵⁴ BLA/BLT/V./15. (11. 4. 1947), S. 135.

²⁵⁵ Vgl. Teuschler/Streibel 2000, S. 364.

²⁵⁶ Die KPÖ war von 1945 bis 1949 und von 1953 bis 1956 mit einem Mandatar im Landtag vertreten.

²⁵⁷ Vgl. BLA/BLT/V./9. (25. 9. 1946), S. 179.

²⁵⁸ Vgl. BLA/BLT/V./15. (11. 4. 1947), S. 135.

²⁵⁹ BLA/BLT/V./36. (17./18. 12. 1948), S. 317.

Dieses Klima, man kann es als eine Frühform des sozialpartnerschaftlichen Interessenausgleiches sehen, wurde auch bei einer Debatte um das vom Bund beschlossene Landarbeitergesetz (BGBl. 140/1948) deutlich. Zu den Neuerungen zählten die 48-Stunden-Woche, der freie Samstagnachmittag und die Schaffung von Betriebsräten in größeren Betrieben. Landesrat Bögl (SPÖ) lobte die Verbesserungen, „sodass es fast keinen Unterschied zwischen der gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiterschaft in diesem Lande gibt“.²⁶⁰ Positiv bewertet wurde das Gesetz auch vom damaligen Landesrat und späteren Landeshauptmann Johann Wagner (ÖVP), der die Wichtigkeit von „Ruhe und Ordnung in den Betrieben“ betonte.²⁶¹

Der gemeinsame Weg wurde auch in den nachfolgenden Jahren konsequent fortgesetzt. In seiner Regierungserklärung für die VII. Wahlperiode am 13. April 1953 nannte Landeshauptmann Karall (ÖVP) folgende Arbeitsschwerpunkte: Förderung des Landarbeitereigenheimbaues, Schaffung gesunder Bauernexistenzen und die Sesshaftwerdung der landwirtschaftlichen Saisonarbeiter. Zugleich warnte er vor einer bedrohlichen Arbeitslosigkeit der landwirtschaftlichen Saisonarbeiter. Außerdem unterstützte Karall den Wunsch nach Einbau der Saisonarbeiter in die Arbeitslosenversicherung.²⁶² Ebenso begann man nun auch seitens der Volkspartei die Einführung einer Altersversicherung für die Bauernschaft zu fordern.²⁶³

Bei der Debatte für den Bereich Fürsorge des Budgets 1958 tauchte dann ein Satz auf, der in den folgenden Jahrzehnten sinngemäß noch öfter verwendet werden sollte. So erklärte der 2. Landtagspräsident Hans Wastl (SPÖ), dass „die Gruppen 4 und 5, die am wenigsten umstrittenen Gruppen sind“.²⁶⁴ Offenbar konnte hier zwischen den Parteien zumeist eine rasche Einigung erzielt werden, denn ähnliche Formulierungen finden sich bis in die 1970er-Jahre in den Protokollen der Budgetdebatten.

Allerdings wurden nun auch immer öfter die Belastungen durch die Fürsorge für kleine, finanzschwache Gemeinden betont. Vor allem die ÖVP kritisierte die großzügige Handhabung der Fürsorge auf Landesebene, die im Einflussbereich der SPÖ lag. So berichtete der Abgeordnete Franz Rechnitzer (ÖVP) 1960 bei einer Landtagsdebatte von 10.760 Fürsorgefällen im gesamten Burgenland, wodurch ein finanzieller Aufwand von 10,5 Millionen Schilling erforderlich sei, der zum Großteil von den Gemeinden getragen

²⁶⁰ Vgl. BLA/BLT/V./40. (3. 6. 1949), S. 352 ff.

²⁶¹ Vgl. ebda., S. 358.

²⁶² Vgl. BLA/BLT/VII./1. (11. 4. 1953), S. 5.

²⁶³ Vgl. BLA/BLT/VII./27. (20. 12. 1954), S. 325.

²⁶⁴ Vgl. BLA/BLT/VIII./26. (19. 12. 1957), S. 193. Im Übrigen: Die Gruppen 4 und 5 betrafen damals die Bereiche Fürsorgewesen/Jugendhilfe sowie Gesundheitswesen/körperliche Ertüchtigung.

werde. Die meisten Fürsorgefälle - rund 3.200 - seien damals im Bezirk Neusiedl am See zu verzeichnen gewesen. Neben der bereits erwähnten Kritik am Landesfürsorgeverband wies Rechnitzer auch auf die Verarmung des Agrarbezirkes hin. Zugleich warnte er vor Missbrauch: „Wir vertreten den Grundsatz, dass die Welt dazu da ist, dass wir alle leben und hier kein Mensch das Recht hat, auf Kosten eines anderen ein besseres Leben zu führen.“ Die sozialen Errungenschaften würden dann erhalten und gefestigt bleiben, wenn eine Integration der Sozial- und Wirtschaftspolitik erfolge.²⁶⁵

Seitens der SPÖ sah man die Lage weniger dramatisch und hatte daher auch keinen Grund zur Sorge. „Wenn die Sozialgesetzgebung in Österreich für ganz Europa und für die ganze Welt ist und noch einige Verbesserungen gemacht werden, dann werden diese Fürsorgefälle weniger werden und mit der Zeit verschwinden“, verlieh der Abgeordnete Stefan Trenovatz seiner Hoffnung Ausdruck.²⁶⁶ Allerdings gab die Landtagsmandatarin Anna Pöpperl zu bedenken, „dass aber eine große Anzahl an Verpflichtungen, die wir gegenüber unserer Jugend haben, noch nicht erfüllt werden können“. Genannt wurde in diesem Zusammenhang etwa die Einrichtung von Kindergärten, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern.²⁶⁷

Im Zuge der Landtagswahl 1960 wurde von der ÖVP auch erstmals ein Burgenland-Programm ausgearbeitet. Dies bedeutete insofern eine Neuerung, da erstmals eine Landtagswahl getrennt von einer Nationalratswahl stattfand. Dadurch rückten auch im Zuge der Wahlauseinandersetzung die regionalen Fragen stärker in den Vordergrund. Im Rahmen einer mit Wissenschaftlern und Politikern besetzten „Burgenland-Enquete“ wurde ein Zukunftskonzept erstellt. Die Leitsätze wurden später an alle Haushalte versandt. Der Sozialbereich wurde nicht explizit ausgewiesen, sondern beschränkte sich größtenteils auf Maßnahmen in der Familienförderung, wie zinsverbilligte Ehedarlehen, Mutterbeihilfe oder die Ausbildung von Familienhelferinnen, sowie Ausbauplänen im Spitalsbereich, z.B. Schaffung von 1.000 Betten, Säuglingsstationen und einem Rehabilitationszentrum.²⁶⁸ Eher kurios aus heutiger Sicht hört sich ein anderer Programmpunkt an: „Schaffung eines Familienbeirates zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung in Presse, Film, Funk und Fernsehen im Interesse der Schaffung einer familienfreundlichen Atmosphäre.“²⁶⁹

Seitens der SPÖ fehlte ein ganzheitliches Wahlprogramm. Der Fokus richtete sich lediglich auf die Wirtschaftspolitik, nur der Schulbau und die Errichtung von kulturellen

²⁶⁵ Vgl. BLA/BLT/IX./10. (29. 12. 1960), S. 110 ff.

²⁶⁶ Ebda., S. 117.

²⁶⁷ Vgl. ebda., S. 108.

²⁶⁸ Vgl. Vereinigung der ÖVP-Altmandatäre im Burgenland 1985, S. 39 ff.

²⁶⁹ Ebda., S.40.

Gemeinschaftsanlagen wurde aufgenommen. Aufgrund des doch eher enttäuschenden Wahlausgangs²⁷⁰, man hatte sich eigentlich erhofft, die ÖVP erstmals an Stimmen überholen zu können, begann eine Phase der programmatischen Erneuerung in der Sozialdemokratie.²⁷¹

Von Helmuth Vogl und Fred Sinowatz wurde in den folgenden Jahren das „Entwicklungskonzept für ein schöneres Burgenland“ verfasst und am Landesparteitag am 26. und 27. Oktober 1963 in Eisenstadt den Delegierten vorgelegt. Dieses Programm bedeutete eine langfristige Konzeption zur Bewältigung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Probleme.²⁷² Der Leitsatz lautete „Burgenländisch denken! Burgenländisch handeln!“. Auf diese Weise wurde der Glaube an die Lebensfähigkeit des Landes ausgedrückt. Ausdrücklich riefen die Sozialdemokraten alle konstruktiven Kräfte zur Mitbestimmung und Mitverantwortung auf. Ziel sollte ein gemeinsam abgestimmtes Arbeitsprogramm der politischen Parteien sein.²⁷³ Nach den Kapiteln Arbeit, Fremdenverkehr, Landwirtschaft, Gewerbe, Infrastruktur, Bildung fand sich auch der Bereich „Sozialpolitik – nicht Belastung sondern Verpflichtung“. Neben den Zielsetzungen zum Abbau des Sozialgefälles, Verbesserung des Gesundheitswesens, Bekämpfung der hohen Säuglingssterblichkeit und der Tuberkulose wurde unter anderem auch ein Bekenntnis zum Ausbau des Fürsorgewesens abgelegt. Mit diesen Maßnahmen sollte das Burgenland am Ende des Tages zu einer „echten sozialen Heimstätte werden“.²⁷⁴ Mit diesem Programm legte die SPÖ den Grundstein zu ihrer Rolle als „Burgenland-Partei“. Geschickt wurde an den damals herrschenden „geistigen Patriotismus“ in der Bevölkerung appelliert und die Heimatverbundenheit betont. Nach den mühevollen Jahren der Nachkriegszeit glaubten die Menschen mittlerweile an den erfolgreichen Aufholprozess des Landes und den damit verbundenen Wohlstand. Vor allem die Industrie- und Betriebsansiedelungen dieser Zeit gaben vielerorts Anlass zu Optimismus und Hoffnung.²⁷⁵

Am 8. und 9. Jänner 1964 hielt die ÖVP eine zweite Burgenland-Enquete ab. Dabei wurden auch einige neue Ziele in das Programm aufgenommen. Zu bemerken ist eine stärkere Verlagerung in Richtung der Arbeitnehmer. So fanden sich Punkte, wie die Angleichung der Löhne und Gehälter, um das West-Ost-Wohlstandsgefälle abzubauen oder die Anerkennung des Rechtes der Arbeitnehmer auf den Ertrag ihrer Arbeit. In

²⁷⁰ Landtagswahl 1960: ÖVP 48,1 % (16 Mandate), SPÖ 46,2 % (15 Mandate), FPÖ 2,9 % (1 Mandat).

²⁷¹ Vgl. Sinowatz 1989, S. 176 ff.

²⁷² Vgl. ebda., S. 187.

²⁷³ Vgl. SPÖ Burgenland 1963, S. 19.

²⁷⁴ Vgl. ebda., S. 15 ff.

²⁷⁵ Vgl. Teuschler/Streibel 2000, S. 438.

sozialpolitischer Hinsicht wurde unter anderem die Schaffung eines Körperbehindertengesetzes angestrebt.²⁷⁶ Trotzdem gelang es nicht die negativen Vorzeichen durch den Strukturwandel umzukehren. So wurden die Sozialdemokraten auf politischer Ebene eindeutig zu den Gewinnern der Industrialisierung.

Aber auch der Machtwechsel im Jahr 1964, die SPÖ löste die ÖVP damals als stimmen- und mandatsstärkste Partei ab²⁷⁷ und stellte mit Hans Bögl (ab 1966 Theodor Kery) erstmals den Landeshauptmann, brachte wenig Änderung am Grundkonsens in sozialpolitischen Fragen. Allerdings kam es ab 1966 verstärkt zu Debatten über bundespolitische Fragen im Landtag, auch was den Sozialbereich betraf. Dies hing zweifellos mit dem Ende der Großen Koalition auf Bundesebene zusammen, sowie den darauf folgenden Alleinregierungen von ÖVP und SPÖ. Während die eine Partei nun versuchte, Erfolge der „gleichfarbigen“ Bundesregierung für sich zu reklamieren, gab es von der anderen Seite zumeist Kritik. Trotz dieser nun sich verstärkenden Auseinandersetzungen, blieb man im Burgenland bei der Arbeit im Land weiter auf dem konsensualen Weg, was die gemeinsamen Budgetbeschlüsse bis 1975 beweisen.²⁷⁸

Als Anschluss an die Burgenland-Programme wurde von der ÖVP vor der Landtagswahl 1968 die „Aktion 20“ ins Leben gerufen. Wieder erarbeiteten Wissenschaftler und Politiker gemeinsam ein Konzept für das östlichste Bundesland Österreichs. Unter dem Titel „Chancen für das Burgenland“ wurden Leitlinien für die Kultur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik formuliert.²⁷⁹ Dabei bekannte sich die Volkspartei zum Wohlfahrtsstaat, der die Menschenwürde fördert und der menschlichen Person dient. Ein Versorgungsstaat, der den Bürger in vollständige Abhängigkeit zur Staatsgewalt bringt, wurde abgelehnt. Zugleich betrachtete die ÖVP-Burgenland eine gute Wirtschaftspolitik als Fundament einer geordneten Sozialpolitik.²⁸⁰ Die bereits erwähnte „Politik der Sachlichkeit“ wurde damit wieder deutlich unterstrichen. Außerdem stellte man auch Forderungen an den Bund, wie die Erhöhung der Witwenrente, eine Verbesserung für die Renten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sowie eine Ausgleichszulage für die landwirtschaftlichen Zuschussrenten. Auf Landesebene konzentrierte sich die Volkspartei auf die Bereitstellung geeigneter Unterkünfte in großen Arbeitszentren für die Pendler, die Erhaltung der Gesundheit durch vorbeugende Maßnahmen, Fürsorge für Alte, Behinderte

²⁷⁶ Vgl. Vereinigung der ÖVP-Altmandatäre im Burgenland 1985, S. 48 ff.

²⁷⁷ Landtagswahl 1964: ÖVP 47,3 % (15 Mandate), SPÖ 48,2 % (16 Mandate), FPÖ 2,6 % (1 Mandat).

²⁷⁸ Vgl. Melinz 2000, S. 318.

²⁷⁹ Vgl. Vereinigung der ÖVP-Altmandatäre im Burgenland 1985, S. 71.

²⁸⁰ Vgl. ÖVP Burgenland 1968, S. 33.

und Gefährdete, einen weiteren Ausbau der Spitäler und die Einrichtung einer „Gemeindepflegerin“ (sic!), die den praktischen Arzt in den Dörfern unterstützen sollte.²⁸¹

Die Sozialdemokraten gaben vor der Landtagswahl 1968 die Broschüre „Das neue Burgenland. Regierungskonzept für die Heimat“ heraus. Auf zwölf Seiten fanden sich insgesamt nicht mehr als zwei ausdrückliche Hinweise auf die Partei selbst.²⁸² Deutlich hervor gestrichen wurde hingegen wieder der „Burgenland-Patriotismus“, da ein „neues Selbstbewusstsein“ und der „Glaube an die Heimat und die Zukunft“ die Bevölkerung erfüllen würde.²⁸³ Als eines der Ziele visierten die Sozialdemokraten neuerlich die Schaffung einer sozialen Heimstätte für alle Bürger an. Eine stets zeitgemäße Sozialpolitik sollte dafür Vorsorge treffen. Zugleich müsse dieser Bereich als „gesellschaftliche Aufgabe“ empfunden werden und von „echter Menschlichkeit“ erfüllt sein. Als Kernstück der Sozialpolitik wurde im Regierungskonzept die Förderung des Baues von Eigenheimen und Wohnungen bezeichnet. Zugleich räumte die SPÖ der Altenbetreuung eine große Bedeutung für die Zukunft ein.²⁸⁴ Bei der folgenden Landtagswahl konnten die Sozialdemokraten ihren Siegeszug im Burgenland weiter fortsetzen und errangen erstmals die absolute Mehrheit an Stimmen und Mandaten.²⁸⁵

Die Freiheitlichen und ihre Vorgängerparteien taten sich nach 1945 im Burgenland traditionell schwer und waren in den ersten Jahrzehnten im Landtag zumeist nur mit einem Mandatar vertreten.²⁸⁶ Sozialpolitische Fragen bildeten nicht das Hauptinteresse des „Dritten Lagers“. Durch die konsequente Zusammenarbeit von SPÖ und ÖVP war für die Freiheitlichen nur ein äußerst marginaler Einfluss auf das Geschehen im Landtag möglich. Außerdem gaben sich die Regierungsparteien in den 1950er-Jahren gegenüber der Opposition, FPÖ und KPÖ, nicht nur unhöflich, sondern explizit rüde und beleidigend. Kritik an Versäumnissen, wie etwa den vom Rechnungshof beanstandeten Vorgängen beim Basaltwerk Pauliberg oder beim Ritzinger Braunkohlebergwerk, wurde mit durchaus diskriminierenden und verächtlichen Äußerungen begegnet.²⁸⁷ Erst mit der Wahl von Hans Bögl (SPÖ) zum Landeshauptmann mit Hilfe des FPÖ-Mandatars Richard Rezar im Jahr

²⁸¹ Vgl. ebda., S. 34 ff.

²⁸² Vgl. Teuschler/Streibel 2000, S.440.

²⁸³ Vgl. SPÖ Burgenland 1968, S. 3.

²⁸⁴ Vgl. ebda., S. 10.

²⁸⁵ Landtagswahl 1968: ÖVP 46,6 % (15 Mandate), SPÖ 50,3 (17 Mandate), FPÖ 2,2 (0 Mandate)

²⁸⁶ In den Zeiträumen von 1949 bis 1968 bzw. 1972 bis 1977 war die FPÖ bzw. VDU (WDU) mit einem Mandatar im Landtag vertreten. Erst nach der Machtübernahme Jörg Haiders 1986 gelang eine stärkere Verankerung im pannonischen Parteiensystem.

²⁸⁷ Vgl. Widder 2000, S. 385 ff.

1964, konnten die Freiheitlichen ein wenig im Geschehen mitmischen. Zwei Jahre später wurde durch die FPÖ die Wahl Theodor Kerys (SPÖ) ermöglicht.²⁸⁸

7. 1. Die Neuordnung des Fürsorgewesens

Bis Mitte der 1960er gab es Rufe nach einem modernen Fürsorgegesetz durch eine Regelung auf Bundesebene.²⁸⁹ Verwiesen wurde von den Ländern in diesem Zusammenhang öfters auf das Sozialhilfegesetz in der Bundesrepublik Deutschland. Als Begründung wurde angeführt, dass der Kompetenztatbestand „Armenwesen“ kaum noch alle Maßnahmen umfasse, welche nach den als Landesrecht weiter geltenden Fürsorgeverpflichtungen in Betracht kämen.²⁹⁰ Seitens des Burgenlandes wurde am 20. März 1966 eine Stellungnahme an die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer übermittelt. Darin wurde gefordert, dass der derzeitige Kompetenzumfang für die Länder aufrecht erhalten bleiben müsse. Der Bund solle das schon lange in Vorbereitung befindliche Fürsorgegrundsatzgesetz probeweise erlassen. Danach würde offenbar werden, welche Probleme der sozialen Fürsorge ungelöst bleiben. „Diese offenen Fragen könnten dann zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern werden“, lautete der abschließende Vorschlag von burgenländischer Seite.²⁹¹

Als aber am 10. März 1967 ein Entwurf für ein Bundesgesetz zur Regelung der öffentlichen Fürsorge vorgelegt wurde, gab es am 29. Mai 1967 von Seiten der Sozialabteilung der Burgenländischen Landesregierung eine eindeutig ablehnende Stellungnahme. Man sah darin keine ausreichende Basis für eine moderne Sozialarbeit. Kritisiert wurde, dass das Bundesministerium für Inneres keine klare Haltung zur Auslegung des Begriffes „Armenwesen“ einnehme. Außerdem würde dieser Terminus nicht mehr als Grundlage einer modernen Sozialarbeit ausreichen und müsse durch einen neuen, weitergehenden Begriff ersetzt werden. Zugleich trat die Landesamtsdirektion für die Beibehaltung der Bezirksfürsorgeverbände ein, weil hier der mitgestaltende Einfluss der Gemeinden gewährleistet sei. Durch eine Konzentration der Trägerschaft auf das Land sei zu befürchten, dass zwangsläufig schematische Regelungen in das Fürsorgerecht

²⁸⁸ Vgl. Teuschler/Streibl, S. 474 ff.

²⁸⁹ Vgl. BLA/BLT/X./41. (28./29. 12/1966), S. 516.

²⁹⁰ Vgl. BLA/RA/VIII.-Sammelakt 1-32-1968/GZ.LAD.-91/4/I-1966.

²⁹¹ Ebda.

Eingang finden würden, und sich diese Tatsache zum Schaden einer modernen Fürsorge auswirken könne.²⁹²

Dies war der letzte Versuch des Bundes zur Erlassung eines „Fürsorgegrundgesetzes“, danach war es den Ländern selbst überlassen, neue Bestimmungen auf Landesebene zu beschließen. Im Juni 1971 wurde von den Landessozialreferenten ein gemeinsamer Musterentwurf fertig gestellt.²⁹³ Außerdem einigten sich diese am 21. Oktober 1971 darauf, „dass ein möglichst gemeinsames Vorgehen anzustreben ist, insbesondere hinsichtlich

- a) Art und Höhe der Leistungen und
- b) eines stufenweisen Inkrafttreten des Gesetzes.“²⁹⁴

Bereits im März 1971 war aber schon in Vorarlberg ein neues Sozialhilfegesetz beschlossen worden. Im burgenländischen Landtags-Wahlkampf des Jahres 1972 spielte das Thema eine eher untergeordnete Rolle. So verlangte etwa die ÖVP einen Ausbau der Sozialhilfe durch die Schaffung von mehr und besseren Pflegestellen zur Betreuung der Kranken und Alten sowie zur Entlastung der Krankenhäuser.²⁹⁵

Die Sozialdemokraten legten ihrerseits eine zweiteilige Broschüre vor. Einerseits einen Leistungsbericht, der das Wirken als Landeshauptmann-Partei hervor streichen sollte, andererseits ein Konzept für die folgenden 1970er- und 1980er-Jahre vor. Unter dem Titel „Soziale Verpflichtungen erfüllt“ wird in einem der hinteren Kapitel großteils auf die erfolgreiche Wohnbaupolitik, das moderne Gemeindesanitärsgesetz sowie den Ausbau der Spitäler und der Altenbetreuung verwiesen.²⁹⁶ Ebenso verkündet die SPÖ, dass „ein zeitgemäßes Fürsorgerecht sich der besonders Benachteiligten, Behinderten und sozial Schwachen annimmt.“²⁹⁷ Trotzdem sollte es bald zu einer Änderung kommen. Offenbar wollte man durch diese Formulierung mögliche Angriffsflächen vermeiden.

Auch im zweiten Teil, dem Zukunftskonzept, gibt es keine Hinweise in diese Richtung. Lediglich beim Kapitel „Ausreichende Gesundheitsvorsorge – ein wichtiges Ziel“ wird angekündigt, dass die Betreuung der älteren und pflegebedürftigen Menschen auf eine neue Basis gestellt werden müsse.²⁹⁸ Wobei anzumerken ist, dass sich diese Forderungen ebenfalls im hinteren Bereich des zweiten Abschnitts finden.

Im Burgenland begannen die Vorarbeiten für das Landessozialhilfegesetz im Frühjahr 1973. Dabei wurde eine umfassende Darstellung über die Fürsorgetätigkeiten und die damit

²⁹² Vgl. BLA/RA/VIII.-Sammelakt 1-32-1968/VIII. 32/578-1967.

²⁹³ Vgl. Krammer 1993, S. 209.

²⁹⁴ BLA/RA/VIII.-Sammelakt 1-175-1974.

²⁹⁵ Vgl. Vereinigung der ÖVP-Altmandatäre im Burgenland 1985, S. 77.

²⁹⁶ Vgl. SPÖ Burgenland 1972, S. 11 ff.

²⁹⁷ Ebda.

²⁹⁸ Vgl. ebda., S. 24.

verbundenen Kosten erstellt. So beliefen sich die Ausgaben der Fürsorgeverbände für die offene und geschlossene Fürsorge im Jahr 1970 auf 8.814.977 Schilling und im Jahr 1971 auf 9.306.401,53 Schilling. Der Gesamtnettoaufwand des Landes betrug 1970 3.920.829 Schilling und 1971 3.987.374,24 Schilling.²⁹⁹

Im Folgenden gibt ein statistischer Überblick Auskunft über die Verteilung der Fürsorgefälle von 1967-1971.

Tabelle 6: Fürsorgefälle im Burgenland von 1967-1971

<u>Offene Fürsorge</u>		<u>Geschlossene Fürsorge</u>	
Dauerunterstützungen		Einmalige Unter- stützungen an nicht Dauerunterstützte	
1967	790 (384)	94	906 (313)
1968	762 (410)	116	897 (278)
1969	740 (409)	128	917 (276)
1970	749 (439)	120	862 (268)
1971	673 (452)	122	929 (290)

Die bei der offenen Fürsorge in Klammern gesetzten Ziffern bedeuten, dass so viele einmalige Unterstützungen zusätzlich an die Dauerunterstützten geleistet wurden.

Die bei der geschlossenen Fürsorge in Klammern gesetzten Ziffern bedeuten, dass so viele Geisteskranken in den in Betracht kommenden Heil- und Pflegeanstalten untergebracht waren.

(Quelle: Vgl. BLA/RA/VIII-Sammelakt 1-175-1974/VIII-1-175/38-1973)

Dazu wurde festgestellt, dass die Bezirksfürsorgeverbände über Geld- und Wertpapierbestände zum 31. Dezember 1972 von 17.221.770,92 Schilling verfügten. Wohin dieses Geld fließen sollte, musste ebenfalls noch geklärt werden.³⁰⁰

²⁹⁹ Vgl. BLA/RA/VIII-Sammelakt 1-175-1974/VIII-1-175/38-1973)

³⁰⁰ Vgl. ebda.

Am 21. Dezember 1973 startete das amtsinterne Begutachtungsverfahren. Im Entwurf fand sich die wenige Jahre zuvor abgelehnte Abschaffung der Fürsorgeverbände und die Übertragung der alleinigen Trägerschaft auf das Land. Bei der Kostenteilung war ein Schlüssel von 75 Prozent Gemeinden und 25 Prozent Land vorgesehen. Der genaue Anteil der jeweiligen Kommune war anhand der Einwohnerzahl festgelegt worden. Das Leistungsspektrum bildeten die „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes“, die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ und die „Sozialen Dienste“.³⁰¹

Außerdem wurde versucht, möglichst genau die künftigen Kosten durch das neue Landessozialhilfegesetz zu schätzen. Als Grundlage dienten die Kosten des Jahres 1971 für das Fürsorgewesen von 22,5 Millionen Schilling, wovon 3,9 Millionen Schilling das Land beisteuerte. Der Betrag gliederte sich in 7 Millionen Schilling für die „Offene Fürsorge“ und 15,5 Millionen Schilling für die „geschlossene“ Fürsorge. Die Leistungsgruppe „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes“ bildete im Wesentlichen den Bereich des bisherigen Fürsorgerechts. Allerdings waren nun auch die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben darin enthalten. Die Mehrkosten wurden auf rund 200.000 Schilling geschätzt. Bei der neuen Leistung „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ wollte man noch keine Prognose abgeben.³⁰² Allerdings wurde erklärt: „Diese Leistungen werden sich nach ihrer Art insbesondere an der Lage der Landesfinanzen orientieren.“³⁰³ Bei den sozialen Diensten wurden detailliert die einzelnen Punkte samt den prognostizierten Kosten aufgelistet: Hauskrankenpflege (350.000 Schilling), Familienhilfe und Heimhilfe zur Weiterführung des Haushalts (420.000 Schilling), Beratungsdienste (250.000 Schilling) und Alternenholung (350.000 Schilling). Bei Pflegeheimen sowie Tagesheimstätten für ältere Menschen und Wohnheimen traute sich die Sozialabteilung keine Kostenschätzung abgeben. Verwiesen wurde auf Expertenschätzungen, die einen Bedarf von 0,5 Prozent der Gesamtbevölkerung für beide Bereiche prognostizierten. Diese würde weit über den finanziellen als auch personellen Möglichkeiten des Landes liegen. Aus diesem Grund wären keine realistischen Kostenschätzungen möglich. Insgesamt wurde daher ein vorläufiger Mehraufwand von 1,6 Millionen Schilling einkalkuliert. Die Gesamtausgaben würden sich somit auf rund 24 Millionen Schilling erhöhen, womit der 25-prozentige Anteil des Landes rund 6 Millionen Schilling betrug. Dies bedeutete einen Mehraufwand

³⁰¹ Vgl. ebda.

³⁰² Vgl. ebda.

³⁰³ Ebda.

von knapp über 2 Millionen Schilling. Bei den Gemeinden würden die Belastungen sogar ein wenig unter den bisherigen Kosten liegen.³⁰⁴

Die Gemeindeaufsicht vertrat hingegen in ihrer Stellungnahme die Ansicht, dass dadurch ein finanzieller Mehraufwand für die Kommunen zu erwarten sei. Es komme so zu einer Überforderung der Gemeinden, da kein Einfluss auf die personelle Entwicklung gegeben sei. Diese Form der Kostentragung würde somit auch dem Autonomiegedanken der Gemeinden widersprechen.³⁰⁵

Der sozialdemokratische Gemeindevertreterverband kritisierte in seiner Stellungnahme ebenfalls den ungünstigen Aufteilungsschlüssel gegenüber dem Land und forderte hier Nachbesserungen. Seitens des ÖVP-Gemeindebundes wurde ergänzt, dass die Berechnung der Beitragshöhe der jeweiligen Kommunen nach deren Steuerkraft erfolgen sollte und nicht nach der Einwohnerzahl. Denn vor allem finanzschwache Gemeinden würden dadurch benachteiligt werden. Seitens der Bezirkshauptmannschaften wurde zudem die Frage aufgeworfen, was mit dem Vermögen der Fürsorgeverbände zu geschehen habe, ob es an das Land oder die Gemeinden übergeben werden solle.³⁰⁶

Dazu kamen natürlich auch die Stellungnahmen der Interessenvertretungen. Die Arbeiterkammer begrüßte den Gesetzesentwurf und forderte höhere Budgetmittel für den Sozialbereich. Ablehnend fiel hingegen die Antwort der Wirtschaftskammer aus. Neben der Kritik am zu hohen Gemeindeanteil verlangte man mehr Subsidiarität und trat für Eigenständigkeit und Eigenverantwortung in kleineren sozialen Gebilden ein. Kritisiert wurde im Bereich der sozialen Dienste, dass hier Vorsorge für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben zu treffen sei. So wurde argumentiert, dass große Unterschiede bestehen würden, das Kulturleben in Eisenstadt oder in einem kleinen Dorf vergleichend. Es sei somit schwer, einen entsprechenden Maßstab zu finden. Die Unzufriedenheit der Wirtschaftskammer am Entwurf wurde außerdem dadurch deutlich, dass sogar Beistrichfehler beanstandet wurden.³⁰⁷ Sehr knapp fiel hingegen die Stellungnahme des Bischöflichen Ordinariats aus. Nach Absprache mit der evangelischen Kirche forderte man lediglich, die freien Träger³⁰⁸ der Wohlfahrtspflege stärker einzubeziehen.³⁰⁹

³⁰⁴ Vgl. ebda.

³⁰⁵ Vgl. BLA/RA/VIII-Sammelakt 1-175-1974/VIII-1-175/51-1973.

³⁰⁶ Vgl. ebda.

³⁰⁷ Vgl. ebda.

³⁰⁸ Als „Freie Träger“ im Bereich der Wohlfahrtspflege bezeichnet man Institutionen, die nicht dem Staate unterstehen, wie kirchliche oder sonstige private Sozialeinrichtungen.

³⁰⁹ Vgl. BLA/RA/VIII-Sammelakt 1-175-1974.

Nach diesen Stellungnahmen entschied sich das Land, den jeweiligen Gemeindeanteil nun tatsächlich nach der Steuerkraft festzulegen.³¹⁰ Die Kostenteilung bei der Sozialhilfe von 75 Prozent zu 25 Prozent gegenüber dem Land blieb allerdings aufrecht. Das Vermögen der Bezirksfürsorgeverbände wurde innerhalb der folgenden fünf Jahre auf die Beitragsleistungen der Gemeinden im jeweiligen Bezirk angerechnet.³¹¹

In der Erläuterung zum Regierungsakt wurde als Leitmotiv verkündet: „Mit dem Entwurf soll ein entscheidender Schritt zur Überwindung der Armenpflege und auch der öffentlichen Fürsorge, die noch immer mit dem Odium der diffamierenden Armenpflege belastet ist, getan werden.“³¹² Auch der Begriff Fürsorge wurde nun kaum mehr verwendet, stattdessen sprach man von Sozialhilfe. Bei der Sitzung der Burgenländischen Landesregierung am 19. Juni 1974 wurde der Gesetzesantrag angenommen und an den Landtag zur Beschlussfassung weitergeleitet.³¹³

³¹⁰ Die Steuerkraft wurde aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer, Getränkeabgabe, Lustbarkeitsabgabe und der Hundeabgabe des dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahres ermittelt.

³¹¹ Vgl. BLA/RA/VIII-Sammelakt 1-175-1974.

³¹² Ebda.

³¹³ Vgl. ebda.

8. Das Landessozialhilfegesetz von 1974

Am 13. November 1974 wurde das Landessozialhilfegesetz im Burgenländischen Landtag diskutiert. Durch die neuen Regelungen wurden auch textliche und inhaltliche Änderungen im Behindertengesetz notwendig.³¹⁴ Durch die neue Begrifflichkeit „Sozialhilfe“ sollte angezeigt werden, dass eine wesentliche Änderung in der Intention dieses sozialpolitischen Instruments stattgefunden hatte. Der bisherige Ruf der „Fürsorge“, eine Art „Almosenspenderin“ zu sein, sollte damit abgebaut werden. Die neue Sozialhilfe wurde als eine Unterstützung von Seiten der Gesellschaft angesehen, derer sich niemand zu schämen brauchte, wenn er sie in Anspruch nahm.³¹⁵ Als zentrale Aufgabe definierte man, jenen Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedarfen. Das Leistungsangebot des neuen Sozialhilfegesetzes gliederte sich im Wesentlichen in drei Gruppen:

1. Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes als Rechtsanspruch
2. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen als Kann-Leistung
3. Die sozialen Dienste

Vor allem die beiden letzten Bereiche gingen über den Kompetenztatbestand Armenwesen hinaus und sollten der Entwicklung neuer Leistungen Raum geben, die den veränderten sozialen und familiären Verhältnissen Rechnung trugen.³¹⁶ Als besonderes Novum galten die Einrichtungen der „Sozialen Dienste“. Außerdem fungierte künftig als alleiniger Sozialhilfeträger das Land, die bisher tätigen Bezirksfürsorgeverbände wurden aufgelöst. Auf diese Weise wurde auch das Prinzip der Anonymität in das neue Gesetzeswerk aufgenommen. Durch die bisher bestehenden Bezirksfürsorgeverbände blieben die Fälle nämlich transparent. Was bedeutete, dass jeder Empfänger dieser Unterstützung auch in seiner Umgebung bekannt war. Diese Tatsache bildete gerade in einem Land der Dörfer ein gewisses Hemmnis bei der Annahme von Hilfe. Schließlich wollte niemand gerne seine Armut eingestehen.³¹⁷

Die Sozialhilfe sollte künftig eine individuelle Hilfe sein und auf Eigenart sowie Ursache der Notlage abgestimmt sein. Ebenso legte man Wert auf eine familiengerechte Unterstützung, sodass die Beziehungen zwischen dem Hilfesuchenden und seinen Angehörigen erhalten blieben. Neben der Beseitigung von bestehenden Notlagen bekannte

³¹⁴ Vgl. Melinz 2000, S. 326.

³¹⁵ Vgl. Babanitz 1981, S. 74.

³¹⁶ Vgl. BLA/RA/VIII-Sammelakt 1-175-1974.

³¹⁷ Vgl. Babanitz 1981, S. 75.

sich der neue Gesetzesentwurf eindeutig zur vorbeugenden und nachgehenden Hilfe. Die Sozialhilfe sollte rechtzeitig einsetzen und nötigenfalls auch ohne Antrag gewährt werden.³¹⁸ Wie bereits erwähnt, wurde auch die Finanzierung neu geregelt. Die Gemeinden hatten künftig einen Anteil von 75 Prozent der Kosten zu entrichten. Ausgenommen war der Errichtungs- und Erweiterungsaufwand oder Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwand für alte und behinderte Menschen sowie Pflegeheime.³¹⁹

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege konnten nach Maßgabe ihrer Satzungen vom Land zur Mitarbeit in der Sozialhilfe eingeladen werden. Außerdem wurde mit dem Sozialhilfebeirat ein Beratungsgremium für Sozialangelegenheiten eingerichtet. Es wirkte bei Verordnungen für dieses Gesetz, bei der Erstellung des Voranschlages im Bereich der Sozialhilfe und bei der Behandlung grundsätzlicher Fragen in diesem Bereich mit. Den Vorsitz übernahm der Soziallandesrat, als weitere Mitglieder fungierten der Gemeindereferent in der Landesregierung sowie Vertreter der Landtagsparteien, Gemeinden, Beamte aus den Abteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, des Landesarbeitsamtes und von Trägern der freien Wohlfahrtspflege.³²⁰

Die Debatte im Burgenländischen Landtag verlief wieder nach dem bewährten Schema, getragen vom inhaltlichen Konsens zwischen den beiden großen Parteien, ab. Man konnte sogar eine gewisse Aufbruchsstimmung spüren, da ein neues Kapitel in der burgenländischen Sozialpolitik eingeläutet werden sollte. Dementsprechend positiv fielen auch die Debattenbeiträge der Regierungsparteien aus. Der ÖVP-Abgeordnete Günther Widder betonte in seiner Rede den Grundgedanken der Regelungen, „dass in unserem Land niemand mehr Angst haben soll vor einem ungewissen Schicksal, falls er krank, leidend, siech, oder behindert sein sollte“. Zugleich bekannte er sich zur Notwendigkeit einer „qualitativen Sozialpolitik“, die sich um die aus den verschiedensten Gründen bedürftigen Menschen kümmern müsse.³²¹

Nicht weniger euphorisch gab sich die SPÖ-Mandatarin Hilde Pleyer, die von einem „Markstein in der sozialen Entwicklung“ sprach. Dazu machte sie eine Rückschau auf frühere Zeiten und die Form der „Einlege“, wo die „Dorfarmen sich von Haus zu Haus ihr Mittagessen erbetteln mussten“. Gelobt wurden auch die Neuerungen bei der Organisation, beim Leistungsbereich und der Kostenregelung. Es sei nun nicht mehr entscheidend, wo sich der Hilfsbedürftige aufhalte oder seinen Wohnsitz habe. „Die Lebensbedingungen

³¹⁸ Vgl. ebda., S. 76.

³¹⁹ Vgl. ebda., S. 80.

³²⁰ Vgl. LGBL. 4/1975, S. 21.

³²¹ Vgl. BLA/BLT/XII./22. Sitzung (13. 12. 1974), S. 416.

dieses Personenkreises, der die Hilfe der Gemeinschaft braucht, werden vermenschlicht“, argumentierte Pleyer.³²²

Wesentlich kritischer betrachtete der Abgeordnete Richard Rezar (FPÖ) das neue Gesetz: „Tun wir dem Ärmsten wirklich einen Gefallen, wenn wir ihm eine Vergünstigung verschaffen, mit der er gar nichts anzufangen weiß, weil das Geld weniger wert wird auf Grund der Preissteigerung.“ Zudem sah der freiheitliche Mandatar Probleme bei der Vollziehung.³²³

Am Ende des Tages wurde jedenfalls das neue Landessozialhilfegesetz in dritter Lesung vom Burgenländischen Landtag angenommen und konnte damit wie geplant am 1. Jänner 1975 in Kraft treten. Außerdem ging auch die Änderung des Behindertengesetzes erwartungsgemäß glatt über die Bühne.³²⁴ Eine neue Ära im Sozialwesen konnte nun beginnen.

Am 12. Dezember 1974 wurden in der Sitzung der Burgenländischen Landesregierung per Verordnung auch die Richtsätze bei der Sozialhilfe erhöht. Alleinunterstützte erhielten ab dem 1. Jänner 1975 nun 1.455 Schilling (vorher 1.280 Schilling), Hauptunterstützte 1.235 Schilling (vorher 1085 Schilling), Mitunterstützte ohne Anspruch auf Kinderbeihilfe 845 Schilling (vorher 745 Schilling) und Mitunterstützte mit Anspruch auf Kinderbeihilfe 540 Schilling (vorher 475 Schilling).³²⁵

8.1. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hatte, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen konnte und ihn auch nicht von anderen Personen und Einrichtungen erhielt. Weiterhin blieb das Prinzip der Subsidiarität aufrecht, wonach die Hilfe nicht zu gewähren war, soweit andere Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelung oder ohne eine solche Verpflichtung Hilfe leisteten. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege waren darin aber nicht zu berücksichtigen. Ebenso wurde auch genau definiert, in wie weit eigene Mittel und die eigene Arbeitskraft zum Einsatz kommen mussten. Nähere Vorschriften, betreffend die Berücksichtigung der Einkommen und Vermögen, wurden

³²² Ebda., S. 417.

³²³ Vgl. BLA/BLT/XII./22. Sitzung (13. 12. 1974), S. 413.

³²⁴ Vgl. ebda., S. 418.

³²⁵ Vgl. BLA/RA/VIII-Sammelakt 1-175-1974/VIII-1-199/74.

ebenfalls von der Landesregierung erlassen. Auf diese Hilfeleistung bestand ein Rechtsanspruch:³²⁶

Zum Lebensbedarf gehörten damals:

1. Lebensunterhalt
2. Pflege
3. Krankenhilfe
4. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen
5. Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung

Dieser Lebensbedarf konnte in Form von Geld- und Sachleistungen oder persönlicher Hilfe gesichert werden. Der Lebensunterhalt umfasste den Aufwand insbesondere an Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und den Aufwand für andere persönliche Bedürfnisse. Dazu gehörte auch die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß. Die entsprechenden Richtsätze für die Bemessung von Geldleistungen setzte die Landesregierung durch Verordnung fest. Unterschieden wurde dabei zwischen den Alleinunterstützten, den Hauptunterstützten und den Mitunterstützten.³²⁷

Der Lebensbedarf konnte mit Zustimmung des Hilfesuchenden (oder seines gesetzlichen Vertreters) auch durch Unterbringung in Anstalten oder Heimen gesichert werden, wenn der Betroffene auf Grund seines körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes oder der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande war, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn er besonderer Pflege bedurfte. Nach Möglichkeit wurde dort für eine Beschäftigungstherapie gesorgt. Personen über 15 Jahre erhielten dabei grundsätzlich ein zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse angemessenes Taschengeld. Die Höhe dieser Unterstützung wurde durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Außerdem waren auch im Todesfall die Kosten einer angemessenen Bestattung zu übernehmen, falls nicht anderweitig vorgesorgt oder die Kosten von Dritten getragen wurde.³²⁸

8.2. Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen konnte an Personen gewährt werden, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge

³²⁶ Vgl. LGBL. 4/1975, S. 17 ff.

³²⁷ Vgl. ebda.

³²⁸ Vgl. ebda.

außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt waren und der Hilfe der Gemeinschaft bedurften. Diese Form der Unterstützung konnte unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden, allerdings gab es keinen Rechtsanspruch.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen bestand in

1. Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage
2. Hilfen zur Überbrückung außerordentlicher Notstände

Diese Unterstützung erfolgte nur in Geld- und Sachleistungen. Zudem konnten an diese Hilfe Bedingungen geknüpft werden oder Auflagen erteilt werden, die der Hilfesuchende zu erfüllen hatte, um den bestmöglichen Erfolg der Hilfeleistung sicherzustellen. Die Leistungen durften nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich der Betroffene zum Rückersatz verpflichtete, falls er die Hilfe durch bewusst unwahre Angaben erwirkt hatte. Geldleistungen konnten in Form von nicht rückzahlbaren Aushilfen oder in Form von unverzinslichen Darlehen gewährt werden. Hilfe bestand weiters in der gänzlichen oder teilweisen Übernahme des Zinsendienstes für ein Darlehen oder in der Bürgschaft gegenüber einem Darlehensgeber. Darlehen durften nur gewährt werden, wenn die Rückzahlung dem Betroffenen zumutbar war. Ergab sich später, dass die Rückzahlung dem Empfänger nicht oder vorübergehend nicht zumutbar war, so konnte auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet oder diese gestundet werden.³²⁹

8.3. Soziale Dienste

Soziale Dienste wurden erstmals als Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden definiert. Als Träger fungierte das Land. Auf die Leistungen bestand kein Rechtsanspruch. Unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse und Verhältnisse hatte der Sozialhilfeträger in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß für die folgenden sozialen Dienste zu sorgen:

1. Hauskrankenpflege
2. Familienhilfe
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
4. allgemeine und spezielle Beratungsdienste

³²⁹ Vgl. ebda.

5. Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben
6. Erholung für alte und behinderte Menschen
7. Wohnheime für alte und behinderte Menschen
8. Pflegeheime

Zu den Wohnheimen im Sinne dieses Gesetzes zählten Heime für alte oder behinderte Menschen, welche die Verrichtungen des täglichen Lebens noch selbst vornehmen konnten, aber zur Führung eines selbstständigen Haushaltes nicht fähig waren. Als Pflegeheime galten Einrichtungen für Behinderte oder chronisch kranke Personen, die auf stationäre und soziale Betreuung angewiesen waren. Die Leistungen im Rahmen der sozialen Dienste konnten außerdem von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfsempfängers und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen abhängig gemacht werden. Personen, die einen Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hatten, durften hingegen zu den Beitragsleistungen nicht herangezogen werden.³³⁰

8.3.1. Institutionalisierte Nachbarschaftshilfe

Mit dem Landessozialhilfegesetz kam es aber auch zu einer wirklichen Innovation im Burgenland. Durch die „Institutionalisierte Nachbarschaftshilfe“ wurde eine Arbeitsteilung zwischen öffentlicher Hand und Selbstorganisationen im Bereich der Sozialen Dienste geschaffen. Die Grundlage für dieses Modell bildeten folgende Überlegungen: Ohne die Mitwirkung der Menschen konnte eine Vielzahl der sozialen Probleme nicht gelöst werden. Eine noch so stattliche Administration mit unzähligen fachkundigen Beamten wäre bei weitem nicht im Stande, die große Flut an Sozialfragen zu bewältigen. Das primäre Hindernis bildete nämlich die Finanzierung, wo derer gesetzt waren. Die Mehrzahl der Probleme im Sozialbereich konnte daher nur von Menschen gelöst werden, und nicht von einem anonymen Apparat. Ziel musste es sein, der Bevölkerung ihre soziale Verpflichtung gegenüber den Hilfe suchenden Mitmenschen bewusst zu machen. Soziales Engagement sollte deswegen gefördert werden. Auf dem Gebiet der Sozialhilfe wurde daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Freiwilligen und den Sozialbehörden angestrebt. Basierend auf diesen Überlegungen startete 1975 im Burgenland das Modell der „Institutionalisierten Nachbarschaftshilfe“.³³¹

³³⁰ Vgl. ebda., S. 64.

³³¹ Vgl. Babanitz 1981, S. 94 ff.

Es handelte sich dabei aber nicht um etwas sensationell Neues, sondern um eine Selbstverständlichkeit im ländlichen Raum. Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nahm sich die Gemeinschaft um jene Menschen an, die in Not oder auf fremde Hilfe angewiesen waren. Zu dieser Gruppe zählten insbesondere ältere Menschen, Behinderte, durch ein Unglück in Not geratene Personen aber auch Kinder und Jugendliche, die nicht in der Lage waren, selbstständig ihr Leben zu gestalten. Diese Form der gegenseitigen Hilfeleistung wollte man einerseits erhalten, andererseits aber auch ausbauen.³³²

Im Zuge des Landessozialgesetzes wurden erstmals einige Hilfeleistungen als soziale Dienste präsentiert. Aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte veranschlagte man für diesen Bereich im Budget lediglich mit Betrag von 500.000 Schilling. Als besonders wichtig wurden die Bereiche Hauskrankenhilfe, Familienbeihilfe und Heimhilfe zur Weiterführung des Haushaltes erachtet. Für diese Aufgabenstellung sollte die bestmögliche Lösung gefunden werden.³³³

Im Wesentlichen boten sich damals drei Varianten an:

- a) Die geringen Budgetmittel an bestehende Wohltätigkeitsorganisationen oder mit Sozialarbeit befasste Vereine zu überweisen. Für die soziale Verwaltung wäre damit keine Arbeit angefallen.
- b) Die zusätzliche Einstellung von hauptberuflichen Sozialarbeitern, wie FamilienhelferInnen, mobilen Krankenschwestern, DorfhelferInnen, etc. Problematisch war dabei vor allem die dörfliche Struktur mit zahlreichen Streusiedlungen, was zu weiten Anfahrtswegen geführt hätte. Außerdem wurde ein hohes Maß an Misstrauen von alleinstehenden Personen in ländlichen Gebieten gegenüber Fremden in Betracht gezogen. Weiters hätten aufgrund des relativ geringen Budgetpostens höchstens vier hauptamtliche Helfer eingestellt werden können. Aufgrund dieser Probleme wäre mit wenig Effizienz zu rechnen gewesen.
- c) Die Prüfung, ob nicht schon gewisse Ansätze von Sozialarbeit in diesem Bereich vorhanden wären. Bei dieser Untersuchung stieß man auf die traditionelle Form der Nachbarschaftshilfe, die vor

³³² Vgl. ebda, S. 96.

³³³ Vgl. ebda.

allein in Dörfern des südlichen Burgenlandes praktiziert wurde – ohne staatliche Lenkung und Absicherung.³³⁴

Die Erkenntnisse des letzten Punktes dienten als Grundlage um das Projekt „Institutionalisierte Nachbarschaftshilfe“ zu starten. Als Erfinder galt der damalige Leiter der Sozialabteilung des Landes, Günther Engelbrecht.³³⁵

Als Versuchsraum wurde der Bezirk Jennersdorf gewählt, der damals über rund 20.000 Einwohner und 10 Gemeinden verfügte. Mit Hilfe von Ärzten, Ärztinnen und Bürgermeistern³³⁶ erfasste man 1974/75 die Sozialfälle und prüfte, wo Nachbarschaftshilfe in Frage käme. Etwa 40 Betroffene, darunter vor allem ältere Menschen, wurden ermittelt. Nicht nur, dass es nahezu in allen Fällen möglich war, die Hilfe wurde auch meist bereits geleistet, etwa in Form einer Haushaltsführung oder der Hauskrankenpflege. Die Aufgabe der Sozialarbeiter war es nun, falls erforderlich, eine geeignete Betreuungsperson in der Nachbarschaft ausfindig zu machen. Wobei, wenn nötig, auch eine gewisse Vertrauensbasis zwischen Helfer und Bedürftigem aufgebaut werden sollte. Diese „Dreiergespräche“ bildeten eine tragfähige Basis für den Betreuungsdienst. Außerdem vereinbarte der Sozialarbeiter auch gleichzeitig das Ausmaß des „Anerkennungsbeitrages“, wie das Entgelt treffend genannt wurde. Nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes stand der Betrag der bedürftigen Person zu, wurde aber direkt an den Betreuer ausgezahlt. Das Einkommen des Bedürftigen fand Berücksichtigung, von Ersatzleistungen der Unterhaltspflichtigen wurde aber abgesehen.³³⁷

Der fertige Antrag wurde dann mittels Formblatt samt Sachverhaltsdarstellung unbürokratisch an die Landesregierung übermittelt. Von dort erhielt die betreuende Person ein Schreiben, in dem das Land für die Hilfeleistung und den Dank aussprach und sich dessen bewusst zeigte, dass mit der angegebenen Summe keinesfalls der gesamte Aufwand abgegolten werden konnte.³³⁸

Diese neue Form der Hilfeleistung führte zwangsläufig auch zu einem völligen Umdenken im Verwaltungsapparat. Probleme der Sozialhilfe konnten nämlich oft nicht mit den Rechtsvorschriften der Hoheitsverwaltung gelöst werden, sondern meist nur durch eine rasche und unbürokratische Unterstützung.³³⁹

³³⁴ Vgl. ebda., S. 97 ff.

³³⁵ Vgl. Melinz 2000, S. 327.

³³⁶ Die ersten weiblichen Orts- und Stadtchefs wurden im Burgenland erst in den 1990ern gewählt. Aus diesem Grund wird hier bewusst auf die weibliche Form verzichtet.

³³⁷ Vgl. Babanitz 1981, S. 99.

³³⁸ Vgl. Wally 1981, S. 47 ff.

³³⁹ Vgl. Babanitz 1993, S. 99.

Die Vorteile des Modells der „Institutionalisierten Nachbarschaftshilfe“ lagen klar auf der Hand:

- a) Hilfsbedürftige Menschen wurden nicht einfach in Alten- oder Pflegeheime abgeschoben, sondern konnten in ihrer gewohnten Umgebung bleiben.
- b) Die Annahme von Hilfe durch den Betreuer wurde erleichtert, da dieser die Unterstützung nun nicht mehr um „Gottes Lohn“ erbringen musste. Eine psychologische Sperre fällt durch den Anerkennungsbeitrag weg. Gerade im ländlichen Raum wird Armut nämlich gerne verschwiegen.
- c) Weiters konnten kleine Landwirte und Hausfrauen auf diese Art ein Zubrot verdienen.
- d) Diese Form der Sozialhilfe bedeutet auch für das Land eine große Erleichterung in finanzieller Hinsicht. Gerade im Vergleich zu Plätzen in Pflegeheimen erweist sich diese Form der Unterstützung als wesentlich günstiger.³⁴⁰ Die hohen Kosten für Anstalts- und Heimfürsorge wurden ja bereits in einem vorangegangenen Kapitel ausführlich erörtert.

Das Modell stellte eine wirkliche Innovation im Sozialbereich dar und wurde daher in weiterer Folge auch auf die anderen Bezirke des Burgenlandes ausgeweitet. Laut dem Amt der Burgenländischen Landesregierung sind 1976, dem ersten vollen Jahr der Umsetzung der „Institutionalisierten Nachbarschaftshilfe“, insgesamt 73 Fälle betreut worden, was einen Aufwand von 301.000 Schilling bedeutete. Die Ausweitung wurde bereits 1979 sichtbar, da man hier schon 290 Fälle registrierte und Kosten von 1,76 Millionen Schilling zu Buche standen.³⁴¹

Allerdings war die „Institutionalisierte Nachbarschaftshilfe“ sicherlich kein Patentrezept, dass etwa auf ganz Österreich umgelegt werden konnte. Das Modell funktionierte zweifellos recht gut in dörflichen Gemeinschaften, allerdings konnte in größeren Orten und Städten der Einsatz von professionellen Helfern nicht ausbleiben. Gerade im städtischen Bereich waren nachbarschaftliche Kontakte bei weitem nicht so ausgeprägt. Das Modell konnte hier nicht als Alternative, sondern nur als Ergänzung zu bestehenden sozialen Diensten angesehen werden. Ein weiteres Problem äußerte sich darin, dass mit der „Institutionalisierten Nachbarschaftshilfe“ nicht alle Fälle von Bedürftigkeit erfasst und einer Lösung zugeführt werden konnten. So konnten beispielsweise chronisch Kranke, die einer fachkundigen Betreuung bedurften, nicht von unausgebildeten Personen

³⁴⁰ Vgl. ebda., S. 100.

³⁴¹ Vgl. ebda., S. 101 ff.

gepflegt werden. Außerdem war damit zu rechnen, dass für Personen, die sich am Rande der Gesellschaft befanden, kaum eine Betreuung zu finden sein wird.³⁴²

Die Verantwortlichen im Burgenland zeigten sich dessen bewusst, dass dieses Modell kein „Allheilmittel“ für die Sozialarbeit darstellen konnte. Für Fälle, die nicht im Wege der „Institutionalisierten Nachbarschaftshilfe“ gelöst wurden, gab es eine Zusammenarbeit mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege, wie etwa der Caritas oder dem Roten Kreuz, und hauptberuflichen Familienhelfern. Allerdings zeigt dieser letztlich gelungene Versuch sozialpolitischer Innovation deutlich, dass die effizienteste Lösung dann gegeben ist, wenn die Bevölkerung aktiv mitarbeitet und die Verantwortung gegenüber schwächeren Gliedern der Gesellschaft nicht auf bezahlte Fachkräfte abschiebt.³⁴³

Trotzdem konnte das Modell der „Institutionalisierten Nachbarschaftshilfe“ als gelungen bezeichnet werden, da ein nahezu maßgeschneidertes Konzept für die Sozialarbeit in den burgenländischen Dörfern geschaffen wurde. Außerdem erregte das Projekt auch in den anderen Bundesländern Anerkennung und Interesse. Vor allem der geringe finanzielle Aufwand und die Wirksamkeit der zur Verfügung gestellten Hilfe wurden positiv bewertet.³⁴⁴

³⁴² Vgl. ebda., S. 100.

³⁴³ Vgl. ebda., S. 103 ff.

³⁴⁴ Vgl. Pratscher 1993, S. 362.

9. Exkurs: Burgenland-Roma - Stiefkinder des sozialen Aufstiegs

Eine Gruppe, die auch nach 1945 im Burgenland besonders unzureichend vom sozialen Aufstieg profitieren konnte, war die Gruppe der Roma. Doch der Leidensweg dieser Volksgruppe hatte nicht erst während der NS-Zeit begonnen, bereits lange vorher standen Diskriminierung und Rassismus an der Tagesordnung. Nach dem Anschluss des Burgenlandes an Österreich im Jahr 1921 versuchte die Landesregierung die Neuzuwanderung von „Zigeunern“ zu unterbinden. So wurde bereits 1922 angeordnet, die „Zigeuner“ in ihren Heimatgemeinden festzuhalten und fremde „Zigeunerfamilien“ auszuweisen. In den folgenden Jahren versuchten die verantwortlichen Stellen den Zuzug zu verringern. Ab 1925 wurden alle im Burgenland wohnhaften „Zigeuner“ von der Gendarmerie erkennungsdienstlich erfasst, ab 1926 sogar fotografiert.³⁴⁵

Die zunehmende Arbeitslosigkeit im Österreich der Zwischenkriegszeit wirkte sich umso stärker im Burgenland aus, da es sich um das ärmste Bundesland handelte. Die „Zigeuner“ wurden fortan zu „Sündenböcken“ für die missliche Lage erklärt. Es kam zu Gewalttaten gegenüber der Minderheit. So wurde 1935 in Stegersbach eine „Zigeunerin“ beim „Christbaumdiebstahl“ erwischt. Der Bauer erschoss sie auf der Stelle, obwohl bis dahin ein ungeschriebenes Gesetz es jedem Ortsbewohner erlaubte einen Weihnachtsbaum aus dem Wald zu holen, ohne dass dies als Diebstahl galt.³⁴⁶

Am 15. Jänner 1933 fand außerdem in Oberwart eine „Tagung über die Zigeunerfrage im Burgenland“ statt. Vor allem die finanziellen Belastungen für die Kommunen bildeten den Anlass für diese Konferenz. Es nahmen unter anderem Vertreter der Landesregierung, der Christlichsozialen Partei, des Landbundes, der Sozialdemokratischen Partei, der Landesforstverwaltung sowie des Landesgendarmeriekommandos teil. Bezirkshauptmann Mayrhofer führte in seiner Begrüßung aus, dass die „Zigeunerplage“ in manchen Gemeinden bald einen Ruin herbeiführen werde. Er schlug vor, die Volksgruppe auf Inseln im Stillen Ozean zu deportieren, weil „jeder kontinentale Staat, sei er in Europa, sei er auf einem anderen Kontinent, würde sich wehren, Zigeuner aufzunehmen.“³⁴⁷

³⁴⁵ Vgl. Mayerhofer 1987, S. 37 ff.

³⁴⁶ Vgl. ebda., S. 39 ff.

³⁴⁷ Baumgartner/Freund 2004, S. 24.

Der damalige christlichsoziale Landesrat Johann Wagner³⁴⁸ sah als Ursache für die Probleme die „beispielhafte Vermehrung in den letzten Jahrzehnten“ und die wirtschaftliche Krise. Zugleich erklärte er, dass „durch unsere österreichische Verfassung und unsere auf Humanität aufgebauten Gesetze“ sich die „Zigeunerplage“ verschärft hätte. Humane Behandlung sollte nur jenen zugestanden werden, die für den Staat nützlich seien. Allerdings war Landesrat Johann Wagner auch Realpolitiker, da er sich gegen Vorschläge wehrte, die sich von vornherein als undurchführbar erweisen würden. Der christlichsoziale Mandatar zählte hierzu, die Überlegungen, die „Zigeuner“ zu vertilgen, sie zu sterilisieren oder sie in irgendein überseeisches Land zu deportieren. Ganz offensichtlich war hiermit bereits im Jänner 1933 von offiziellen Stellen über Möglichkeiten zur Ermordung und Sterilisierung der Volksgruppe diskutiert worden, was später von den Nationalsozialisten auch durchgeführt wurde.³⁴⁹

Auf Initiative von Landesrat Johann Wagner wurde schließlich eine Resolution an die Bundesregierung beschlossen:

„Die am 15. Jänner 1933 versammelten Vertreter der von der Zigeunerplage bedrohten Gemeinden fordern:

1. Ein Sondergesetz für Zigeuner, mit welchem in erster Linie allen Zigeunern, die keinem geregelten Erwerb nachgehen, die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt werden.
2. Erklärung der Zigeunerfürsorge als Bundessache.
3. Verschärfung der Strafen für Vagabondage, Gelegenheitsdiebstahl und Einbruch. Bei Wiederholung eines derartigen Vergehens oder Verbrechens soll die Strafe jedes Mal verdoppelt werden und an Stelle der Freiheitsstrafe Zwangsarbeit treten.
4. Die Gemeinden sollen berechtigt sein, die Zigeuner jedes Jahr eine gewisse Zeit für die bloße Verpflegung zu öffentlichen Arbeiten heranzuziehen. Natürlich dürfen nur solche Arbeiten verrichtet werden, die sonst unterblieben wären.“³⁵⁰

Landesrat Johann Wagner schloss die Versammlung mit der Bemerkung: „Wir bilden hier sozusagen eine Notwehrgemeinschaft und wollen alles Trennende beseitigen, denn es gilt unsere Bauern von einem Parasiten zu befreien! Und wir werden das auch

³⁴⁸ Johann Wagner war nach dem Zweiten Weltkrieg ÖVP-Landesrat von 1945-1956 und Landeshauptmann von 1956-1961.

³⁴⁹ Vgl. Baumgartner/Freund 2004, S. 23 ff.

³⁵⁰ Ebda.

erreichen!“³⁵¹ Die Konferenz blieb zwar ohne unmittelbare Auswirkungen, allerdings wird die radikale Strömung dieser Zeit mehr als deutlich. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass von den Gemeinden versucht wurde die Fürsorgeagenden und natürlich die damit verbundenen Kosten an den Bund weiter zu reichen. Ein Vorgang, der sich auch in der Zweiten Republik wiederholen sollte. Offenbar spielte das Kostenargument eine große Rolle in dieser Frage. Obwohl noch das Heimatrechtsprinzip gültig war, gab es ja auch bereits Regelungen für ortsfremde Arme, die im Dringlichkeitsfall unterstützt werden mussten. Ein Regress an die Heimatgemeinde war zwar möglich, doch im Falle „umherziehender Zigeuner“ sicher schwierig. Bei jenen, die sesshaft waren und das Heimatrecht besaßen, war die Gemeinde sowieso verpflichtet zu helfen. Wie hoch die Zahl der Fürsorgefälle aus dieser Volksgruppe und die damit verbundenen Kosten waren, darüber liegen keine konkreten Zahlen vor. Eine Untersuchung würde zudem den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Mit dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich fielen aber sämtliche Hemmnisse für Aktionen gegen die „Zigeuner“ weg, wie die Verfassung, der Völkerbund oder die Verträge von St. Germain. Die ersten Maßnahmen zur Verfolgung der Volksgruppe begannen. Durch einen Runderlass des Bundeskanzleramtes vom 16. März 1938 wurden sie vom Stimmrecht ausgeschlossen. Das Musizieren in der Öffentlichkeit wurde in weiterer Folge ebenso verboten, wie der Schulbesuch der Kinder. Zugleich kam es zu Verhaftungsaktionen, wobei oft als Grund die „Asozialität“ angeführt wurde und dass die „Zigeuner“ von der Fürsorge leben würden. Allerdings war dies nicht der Fall. Da die „Zigeuner“ aufgrund des Anschlusses nicht mehr in ihre traditionellen Gewerbe zurückkehren konnten, mussten sie nach neuen Erwerbsquellen Ausschau halten. Aufgrund der Rüstungskonjunktur und des daraus resultierenden Arbeitskräftemangels fanden die meisten nun Beschäftigung. Bei den Verhaftungsaktionen hatte man es vor allem auf arbeitsfähige Personen abgesehen, die in SS-eigenen Betrieben in Konzentrationslagern eingesetzt werden sollten. Als Folge blieben nun Hunderte unversorgte Kinder und andere Angehörige zurück, die - zumindest theoretisch - einen Anspruch auf Fürsorge hatten, was wiederum die Ausgaben der Gemeinden stark ansteigen ließ. Paradoxerweise führte dies wieder zum Vorwurf der „Asozialität“, was die Grundlage für ein radikaleres Vorgehen bildete.³⁵²

Einen kompletten Überblick über die Verfolgung und Ermordung der „Zigeuner“ durch die Nationalsozialisten zu geben, ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, daher werde

³⁵¹ Ebda.

³⁵² Vgl. ebda., S.26 ff.

ich nur in Kurzform einige Etappen des Leidensweges schildern. Im November 1940 erfolgte die Errichtung des Anhaltelagers in Lackenbach (Bezirk Oberpullendorf). Im Herbst 1941 gingen die ersten fünf Transporte mit insgesamt 5.000 Personen von den Bahnhöfen Hartberg, Fürstenfeld, Mattersburg, Rotenturm und Oberwart in das Judenghetto Łódź (Litzmannsdorf) im heutigen Polen. Die rassistisch begründete Verfolgung verschärfte sich danach weiter. Mit dem Auschwitz-Erlass vom 16. Dezember 1942 wurde die letzte Etappe, die endgültige Einlieferung der „Zigeuner“ in die Konzentrationslagern vollzogen. Vom März bis Mai 1943 rollten Transportzüge nach Auschwitz-Birkenau. Hierbei wirkte die Gaufürsorge bei der Organisation an vorderster Front mit und kassierte auch die Löhne aus der Zwangsarbeit. Tausende Angehörige der Volksgruppe fanden in den Gaskammern der Vernichtungslager den Tod.³⁵³ Nach Angaben der Gemeinden lebten im Jahr 1937 rund 7.900 „Zigeuner“ im Burgenland. Österreichweit wurden rund 11.000 Personen dieser Bevölkerungsgruppe zugerechnet. Nach neueren Schätzungen überlebten 1.500 und 2.000 die Verfolgungs- und Vernichtungspolitik des NS-Terrorregimes.³⁵⁴

Doch auch im Österreich der Nachkriegszeit hatten die Roma einen schweren Stand: In polizeilichen Situationsberichten wird bereits Ende Juni 1945 erstmals die Rückkehr von Mitgliedern der Volksgruppe erwähnt. Laut einem Amtsvermerk des Landesgendarmeriekommandos fand 1948 „eine Zählung aller im Burgenland wohnhaften Zigeuner“ statt: „Diese Feststellungen ergaben, dass insgesamt 870 Zigeuner im Burgenland wohnhaft sind. Darunter wurden 281 Männer, 372 Frauen und 214 Kinder gezählt“. Doch größtenteils kamen sie in eine Umgebung zurück, die ihnen feindselig gesinnt war. Stereotypen, wie die „Zigeuner“ wären arbeitsscheu, heimatlose und staatenlose Wanderer oder gemeinhin als „Kriminelle“ einzustufen, wurden bei den Lageberichten der Exekutive erwähnt. Bis Ende der 1950er-Jahre gab es dort Meldungen über das „Zigeunerunwesen“.³⁵⁵

Bezeichnend dafür war ein Schriftwechsel aus dem Jahr 1947. Darin wurde berichtet, dass sich die Romni Maria S. über das Verhalten der Gemeinde Zahling³⁵⁶ (Bezirk Jennersdorf) beim Bezirksfürsorgeverband beschwert habe, weil ihr als Rückkehrerin keine Unterkunft verschafft wurde und sie ihre jetzige Behausung möglicherweise bald räumen müsse. Weiters wäre ihr auch kein Baumaterial zugeteilt worden. Der Sachverhalt wurde an das Land weitergeleitet, wo schließlich eine Stellungnahme des Bürgermeisters Nikles

³⁵³ Vgl. ebda., S. 33 ff.

³⁵⁴ Vgl. ebda., S. 43 ff.

³⁵⁵ Vgl. ebda., S. 56 ff.

³⁵⁶ Zahling bildet heute einen Ortsteil der Gemeinde Eltendorf.

verlangt wurde. Dieser bestritt die Vorwürfe und erklärte, „die Zigeuner sind die Ungeduldigsten und stellen nicht erfüllbare Ansprüche“. Der Ortschef verwies zudem auf die große Wohnungsnot in der Gemeinde. Zugleich fragte er, warum die „Zigeuner“ nicht wie vor dem Krieg ihre Häuser selbst aus Lehm errichten könnten. Maria S. hätte jedenfalls zwei Jahre dafür Zeit gehabt, so der lapidare Kommentar des Bürgermeisters. Die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf kündigte danach lediglich an, dass man der Angelegenheit auch weiterhin besonderes Augenmerk zuwenden werde. Inwieweit dies geschah kann leider nicht beurteilt werden. Tatkräftige Unterstützung sah jedenfalls mit Sicherheit anders aus.³⁵⁷

In den betroffenen Gemeinden wurden die zurückkehrenden Roma zumeist als potentielle Fürsorgefälle gesehen. Um diese loszuwerden, ließen die Verantwortlichen mitunter auch ein wenig die Kreativität spielen. Außerdem hatte sich die rechtliche Lage gegenüber der Zeit vor 1938 verändert. So wurden, wie bereits erwähnt, die Bestimmungen aus der NS-Zeit im Prinzip beibehalten, wenngleich die Gesetzestexte von rassistischen Termini gesäubert wurden. Auch kam in der Nachkriegszeit das „Aufenthaltsprinzip“ zur Anwendung, sprich die Zuständigkeit jener Gemeinde, wo der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hatte. Außerdem mussten die Gemeinden für jeden Fürsorgefall 50 Prozent der Kosten tragen. Eine offensichtliche Diskriminierung aus rassistischen Motiven war nun aber nicht mehr möglich, weshalb sich manche Gemeinden anderer Mittel bedienten, um künftige Fürsorgefälle zu vermeiden.

Man versuchte, die ortsansässigen, überlebenden Roma „auszukaufen“. Die Gemeinden erwarben im Nachbarort oder manchmal sogar in anderen Bundesländern, Gründe, Häuser oder auch Wohnungen, und stellten diese den „Zigeunern“ zur Verfügung. Das Entledigen von potentiellen „Fürsorgefällen“ und der damit verbundenen Kosten mag dabei sicher ein wesentlicher Grund gewesen sein. Als Beispiel kann hier die Gemeinde Rudersdorf (Bezirk Jennersdorf) angeführt werden, die Grundstücke in Wiener Neustadt kaufte, und diese an aus den Konzentrationslagern zurückgekehrte Roma übergab. Die Gemeinde Unterschützen³⁵⁸ (Bezirk Oberwart) erwarb ein Grundstück in Oberwart und auch die Gemeinde Althodis³⁵⁹ (Bezirk Oberwart) eine Wohnung für eine Familie in Oberwart.³⁶⁰ Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Auf diese Weise versuchten die Kommunen in der unmittelbaren Nachkriegszeit offenbar sich des

³⁵⁷ Vgl. BLA/RA/VIII./1623-1947.

³⁵⁸ Unterschützen bildet heute einen Ortsteil der Gemeinde Oberschützen.

³⁵⁹ Althodis bildet heute einen Ortsteil der Gemeinde Markt Neuhodis.

³⁶⁰ Vgl. Mayerhofer 1987, S. 171.

„Zigeunerproblems“ mehr oder weniger zu entledigen. Die Wiederansiedelung von überlebenden Roma sollte verhindert werden und damit auch befürchtete finanzielle Belastungen. Dieser Trend hielt auch noch mehrere Jahrzehnte an. Aufgrund dessen verließen manche Roma freiwillig ihre Heimatorte, um sich in der nächstgrößeren Siedlung niederzulassen, da sie sich in einer größeren Gruppe sicherer fühlten. So zogen etwa Trausdorfer nach Podersdorf und Hirm, Neumarkter³⁶¹ nach Rax³⁶² und Althodiser nach Oberwart.³⁶³ Gezielte Anstrengungen unternahm in diesem Zusammenhang auch die Gemeinde Goberling³⁶⁴ (Bezirke Oberwart). In einer 1957 verfassten Schilderung ließen die Gemeindeverantwortlichen die Leistungen des Wiederaufbaus Revue passieren. Dazu zählten nicht nur der Bau des Gemeindehauses, die Inbetriebnahme der Straßenbeleuchtung und die Anschaffung von Möbeln für die Schule, sondern auch die „letzten zwei Zigeunerfamilien aus Goberling wegzubringen“. Die Gemeindevertretung hatte die Hütten gekauft und abtragen lassen.³⁶⁵

Falls aber die „Sesshaftwerdung“ nicht verhindert werden konnte, so wählten die Gemeinden für die Rückkehrer häufig Grundstücke weit außerhalb des Ortskernes. Auf diese Weise entstanden vielfach Ghettos im ganzen Burgenland. Als exemplarisch mag hier die Geschichte der Roma von Oberwart dienen. So wurde ihnen in der Nachkriegszeit ein Platz zugewiesen, der noch weiter vom Ortszentrum entfernt lag, als die Siedlung vor 1938. Durch den Bau des Schwerpunktkrankenhauses war ein Abriss der Häuser notwendig. Die als Ersatz angebotenen Grundstücke lagen noch weiter außerhalb des Ortskernes.³⁶⁶ Möglicherweise hat dabei auch ein Aspekt der Fürsorgegesetzgebung mitgespielt. Aufgrund der geltenden Regelungen war ein Antrag für die Gewährung der Hilfeleistung nicht notwendig, sondern sollte auch vorbeugend erfolgen. Hätten sich die Siedlungen der Roma unmittelbar beim Ort befunden, so wäre das Elend wahrscheinlich auch deutlich sichtbarer für die Öffentlichkeit gewesen und ein Einschreiten der Fürsorgebehörden notwendig geworden. Durch die abgelegene Lage konnte man sich aber bequem zurückziehen und die Hände in Unschuld waschen. Schließlich war die Not nicht so präsent, das „Wegschauen“ fiel mit Sicherheit leichter. Die Ghettos fernab des Ortskernes hatten also durchaus auch einen praktischen Vorteil für die um Kostensenkung bemühten Gemeinden.

³⁶¹ Neumarkt an der Raab bildet heute einen Ortsteil der Gemeinde St. Martin an der Raab.

³⁶² Rax bildet heute einen Ortsteil der Stadtgemeinde Jennersdorf.

³⁶³ Vgl. Mayerhofer 1987, S. 171.

³⁶⁴ Goberling bildet heute einen Ortsteil der Stadtgemeinde Stadtschlaining.

³⁶⁵ Vgl. Baumgartner/Freund 2004, S. 110 ff.

³⁶⁶ Vgl. ebda., S. 106 ff.

Zudem kamen die überlebenden Roma niemals in den vollen Genuss der Wiedergutmachungsgesetzgebung. Eine Entschädigung für die Enteignung von Geld, Schmuck oder sonstigen Mobilien durch die Nationalsozialisten fand nicht statt. Erst 1995 wurde die Möglichkeit einer symbolischen Entschädigung von bis 70.000 Schilling im Rahmen des „Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus“ geschaffen. Im Jahr 2000 richtete die Republik Österreich einen „Versöhnungsfonds“ für ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter ein. Ähnlich verhielt es sich bei der Rückstellung von Immobilien und Grundstücken.³⁶⁷ Auch bei dem 1947 vom Bund beschlossenen „Opferfürsorgegesetz“ (OSFG) setzte es Schikanen. „Rassisch Verfolgte“ konnten erst 1949 entsprechende Amtsbescheinigungen erhalten. Fast symptomatisch ist hierbei die Bemerkung im Jahresbericht der burgenländischen SPÖ aus dem Jahre 1950, wo kritisiert wurde, „dass viele Zigeuner um die Unterstützung ansuchen.“³⁶⁸

Die ehemaligen Insassen der Konzentrationslager erhielten erst zu Beginn der 1950er-Jahre eine einmalige Zahlung von 860 Schilling pro Haftmonat. Das Lager Lackenbach anfangs als Arbeitslager bewertet und erst 1961 gab es Entschädigungen von 350 Schilling pro Haftmonat.³⁶⁹ Außerdem verweigerte man den Antragstellern sehr oft die Anerkennung als „rassisch Verfolgte“, da in den Konzentrationslagern von der SS „asozial“ als Haftgrund angeführt worden war. Dies betraf auch Personen, die keine Vorstrafen hatten. Zudem entbrannte in den 1950er-Jahren eine heftige Diskussion über den Charakter der Haft im „Zigeunerlager“ Lackenbach. So hatte man von Seiten des Sozialministeriums die Argumentation vertreten, es handle sich um kein Konzentrationslager, sondern „nur“ um ein Arbeitslager. Geradezu zynisch klang es, wenn behauptet wurde, dass die Menschen dort freiwillig gelebt hätten, ihnen Urlaub gewährt worden war und es möglich gewesen wäre, außerhalb des Lagers spazieren zu gehen. Die völlige Gleichstellung erfolgte erst durch eine Novelle des Opferfürsorgegesetzes im Jahr 1988.³⁷⁰

Außerdem lag die Beweislast bei den Opfern. Trotzdem gab es bei 1495 erfassten Anträgen aus dem Burgenland 770 Befürwortungen durch Gutachten der Bürgermeister. Doch hier war keineswegs ein Gesinnungswandel erfolgt, die Vorgangsweise hatte wesentlich profanere Gründe, die ebenfalls mit der Fürsorgegesetzgebung zusammenhingen.³⁷¹ Bürgermeister Wilfinger aus Deutsch Kaltenbrunn (Bezirk Jennersdorf) 1949 formulierte es explizit in einem Schreiben an die

³⁶⁷ Vgl. ebda, S. 70 ff.

³⁶⁸ Vgl. SPÖ Burgenland 1950.

³⁶⁹ Vgl. Mayerhofer 1987, S.53.

³⁷⁰ Ebda., S. 76 ff.

³⁷¹ Vgl. Baumgartner/Freund 2004, 80 ff.

Bezirkshauptmannschaft. Er wünschte sich, dass „an Genannte wohl eine Rente nach dem Opferfürsorgegesetz, so die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, flüssig gemacht werden soll, jedoch wird von einer Befürwortung auf öffentliche Unterstützung Abstand genommen“.³⁷² Ähnlich auch die Stellungnahme eines Ortschefs von Markt St. Martin (Bezirk Oberpullendorf) im selben Jahr: „Die Antragstellerin ist gewillt bis zur Flüssigmachung der Opferfürsorgerente von einer allgemeinen Fürsorgerente abzusehen.“³⁷³ Die 69-jährige Romni Regina H. aus Haschendorf³⁷⁴ (Bezirk Oberpullendorf) beantragte 1949 am Gemeindeamt die Ausstellung eines Opferausweises und die Gewährung einer Rentenfürsorge, weil sie während der NS-Zeit im Konzentrationslager Buchenwald inhaftiert war und ihr Sohn im Konzentrationslager Lodz (Litzmannsstadt) ermordet wurde. Als Begründung führte die Frau an, dass sie aufgrund ihres hohen Alters arbeits- und erwerbsunfähig sei und daher der öffentlichen Fürsorge zur Last falle. Auffällig sind die gekonnten Formulierungen im Schriftstück, obwohl H. am Ende mit drei Kreuzen unterschreibt. Seitens des Gemeindeamtes dürfte man hier also hilfreich eingesprungen sein.³⁷⁵ Deutlich wurde dies auch durch die Stellungnahme des Bürgermeisters Johann Schlaffer, der die Bewilligung des Unterstützungsantrages beantragt, da „Frau H. durch ihr hohes Alter nicht mehr in der Lage ist, ein Einkommen zu erwerben, bzw. den Lebensunterhalt zu bestreiten und daher auf die Mildtätigkeit der Gemeindebewohner angewiesen ist“.³⁷⁶ Bereits im Jahr 1948 wurde Elisabeth U. am Gemeindeamt Gattendorf wegen eines Opferausweises vorstellig. Die Frau war wegen ihrer Herkunft von 1941 bis 1945 im Lager Lackenbach inhaftiert. Zugleich gab sie an, dass sie derzeit eine monatliche Unterstützung vom Fürsorgeamt Neusiedl am See erhielt. Auch sie war ihrer Unterschrift nach Analphabetin. Der Bürgermeister sprach sich für eine Rente nach dem Opferfürsorgegesetz aus, da U. bereits Fürsorgeunterstützung erhielt. Ebenso verhält es sich mit einem Fall aus der Gemeinde Jabing (Bezirks Oberwart). Hier beantragte Maria W. 1951 eine Unterstützung für ihren minderjährigen Enkel Michael B., dessen Vater im Konzentrationslager Auschwitz umgekommen sei. Da ihr Enkelkind „geistesschwach“ wäre, hätte sie bisher als Unterstützung einen Pflegebeitrag vom Fürsorgeamt Oberwart erhalten. Hinzu käme lediglich eine geringe Witwenrente von 82,10 Schilling monatlich. Die Frau unterschrieb ebenfalls mit drei Kreuzen.³⁷⁷ Seitens der

³⁷² Ebda.

³⁷³ Ebda.

³⁷⁴ Hasschendorf bildet heute einen Ortsteil der Gemeinde Neckenmarkt.

³⁷⁵ Vgl. BLA/RA/VIII/OF-1750/1951.

³⁷⁶ Ebda.

³⁷⁷ Vgl. BLA/RA/VIII/OF-659/1952.

Gemeinde hatte man auch gegen diesen Antrag nichts einzuwenden. Im Gegenteil, Bürgermeister Johann Bogad erklärte in seiner Stellungnahme, „die Antragstellung wird inbezug (sic!) auf den Sachverhalt wärmstens befürwortet.“³⁷⁸

Auf diese Weise ergibt sich eine Parallelität zur Zwischenkriegszeit. Seitens der Kommunen war man offenbar darauf bedacht, die Kosten so gut wie möglich abzuwälzen. Eine Möglichkeit bot der Bund nach Ende des Zweiten Weltkriegs im Zuge der Opferfürsorge. Auf diese Weise erklärt sich auch die sehr große Anzahl an positiven Bewertungen durch die Bürgermeister in der Nachkriegszeit. Einen sozialen Gesinnungswandel darf man daher keinesfalls vermuten, schon eher eine mögliche Entlastung der allgemeinen Fürsorgekosten. So wird dies in den ersten beiden erwähnten Anträgen besonders deutlich, wo im Gegenzug für eine Unterstützung beim Antrag zur Opferfürsorge, gleichzeitig auch sicherheitshalber der Verzicht auf die allgemeine Fürsorge betont wurde.

Die Diskriminierung der Roma dauerte aber noch viele Jahrzehnte an. Größeres Aufsehen erregte etwa ein Vorfall im Jahr 1975 in Unterwart (Bezirk Oberwart), wo ein Mann im Ortskern ein Grundstück gekauft hatte und dort ein Haus errichten wollte. Nachdem die Anrainer bei der Bauverhandlung erfahren hatten, dass es sich um einen Roma handelt, begannen sie starken Druck auf die Gemeinde auszuüben. Am Ende wurde der Grundstückskauf rückgängig gemacht.³⁷⁹

Erst in den 1980er-Jahren begann langsam eine Veränderung einzusetzen. Am 15. Juli 1989 wurde in Oberwart der Roma-Verein „Roma und Sinti – Verein zur Förderung von Zigeunern“ gegründet. Zwei Jahre später folgte der „Kulturverein österreichischer Roma und Sinti“ in Wien. Die Anerkennung als sechste Volksgruppe durch das Parlament fand am 16. Dezember 1993 statt.³⁸⁰ Allerdings geriet die Situation der Roma erst durch das rassistisch motivierte Attentat vom 4. Februar 1995, wo vier Menschen in einer Oberwarter Siedlung durch eine Rohrbombe getötet wurden, in das Blickfeld einer weiten Öffentlichkeit. Danach wurden von Bund, Land und Gemeinde zahlreiche Initiativen gestartet, um die Lebensbedingungen und Zukunftsperspektiven der Volksgruppe zu verbessern.

³⁷⁸ Ebda.

³⁷⁹ Vgl. Mayerhofer 1987, S. 172.

³⁸⁰ Vgl. Bayer 1994, S. 67 ff.

10. Resümee und Ausblick

Von den ersten Fürsorgebestimmungen nach Ende des Zweiten Weltkrieges bis hin zum Landessozialhilfegesetz im östlichsten Bundesland, das auch oft als „Armenhaus Österreichs“ bezeichnet wurde, war es ein weiter Weg. Allerdings in vielen Bereichen auch ein durchaus erfolgreicher. So gelang es mit den Fürsorgeämtern nach Ende des Zweiten Weltkrieges rasch eine einigermaßen funktionierende Infrastruktur aufzubauen. Man muss bedenken, dass es in den ersten Jahren keine leistungsfähige Nord-Süd-Verbindung im Burgenland gab, was die Arbeit der Verantwortlichen doch einigermaßen erschwerte. Hinzu kam die Kleinstrukturiertheit mit über 300 Gemeinden. Diese Struktur bedeutete anfangs noch einen Vorteil in Fragen der Ernährung, etwa gegenüber den städtischen Ballungsräumen. Allerdings zeigten sich bald die wirtschaftlichen Nachteile, die durch den Aufbau des Eisernen Vorhangs noch vielfach verstärkt wurden. Die Randlage wurde damit für Jahrzehnte einzementiert. Seitens der Fürsorge lagen die Schwerpunkte in den ersten Jahren ganz deutlich auf den Opfern und den Folgen des Krieges. Kriegsgefangene, Kriegsheimkehrer, Witwen und Waisen standen in den ersten Jahren im Mittelpunkt. Hinzu kam auch noch der Bereich der Tuberkulosefürsorge zur Bekämpfung der weit verbreiteten Krankheit. Die wirtschaftliche Situation war damals ausgesprochen schlecht. So wurde das Burgenland als Entwicklungs- und Notstandsgebiet eingestuft, zum Teil auch von den eigenen Volksvertretern. Die Industrialisierung ging nur sehr schleppend voran, der Fremdenverkehr kam erst langsam auf Touren. Hinzu kam ein gigantischer Strukturwandel in der Landwirtschaft durch die Technisierung, wo das Burgenland dem restlichen Bundesgebiet deutlich hinterherhinkte. Die neu angesiedelten Industriebetriebe konnten dieses riesige Arbeitskräftepotenzial nur zu einem geringen Teil aufsaugen, die Entwicklung zum Pendlerbundesland Nummer 1 war die logische Folge. Zeitgleich zur Phase der einsetzenden Industrialisierung nach dem Abschluss des Staatsvertrages begannen die politisch Verantwortlichen auf Landesebene auch neue Schwerpunkte im Sozialbereich zu setzen, so kamen die Blindenbeihilfe und das Behindertengesetz hinzu. Ebenso zu nennen ist der Ausbau der Schwangeren-Fürsorge, die verstärkten Anstrengungen zur Betreuung von Suchtkranken und in späterer Folge auch die Einrichtung der Mutterberatungsstellen. Damit verlagerte sich die praktische Arbeit weg von den Opfern und Folgen des Krieges hin zu neuen Gruppen. Im Laufe der Zeit wurde auch die Stimmung im jüngsten Bundesland optimistischer. Die Menschen begannen an die Zukunft des Burgenlandes zu glauben. Außerdem setzte sich der wirtschaftliche

Aufschwung fort, die Arbeitslosenrate sank deutlich ab. Bei den Feiern zum 50-Jahr-Jubiläum 1971 wurde deutlich die Aufbruchsstimmung spürbar. Zeitgleich dazu setzten auch die konkreten Überlegungen und Vorbereitungen für eine Neuregelung des Fürsorgewesens ein.

Die bisherigen Bestimmungen konnten doch auf eine interessante historische Entwicklung zurückblicken. So galt das Prinzip der Subsidiarität und Möglichkeit von Regressen beim Armenwesen bereits seit dem Heimatrechtsgesetz von 1863. Ebenso wurde bereits die Betreuung von auswärtigen Armen im Dringlichkeitsfall geregelt. Die nächste große Zäsur bildete der „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland, da nun Bestimmungen, die aus der Weimarer Republik stammten, Gültigkeit erhielten. Die Einlege wurde dezidiert verboten, stattdessen wurde das Fürsorgewesen inhaltlich und organisatorisch auf eine neue Basis gestellt. Zuerst wurde das Wort Fürsorge statt Armenwesen verwendet, dazu kamen auch die vorbeugende Form sowie die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit als Ziel. Einen weiteren Einschnitt bedeutete auch die Umstellung vom Heimatrechtsprinzip zum Aufenthaltsprinzip bei der Zuständigkeit. Die Organisation übernahmen an Stelle der Gemeinden nun Bezirks- und Landesfürsorgeverbände. Nach 1945 wurden die Regelungen beibehalten, da es sonst zu einer Verschlechterung gekommen wäre. Erst Ende der 1960er-Jahre begannen die Vorarbeiten für eine Neuregelung - aus der Fürsorge wurde nun die Sozialhilfe. Durch diese Änderung der Begrifflichkeit sollte auch ein Neuanfang gesetzt werden. Außerdem weitete man im Burgenland das Leistungsangebot durch die Hilfe in besonderen Lebenslagen und den Sozialen Diensten deutlich aus. Das Land übernahm die alleinige Trägerschaft, die Fürsorgeverbände wurden aufgelöst. Auf diese Weise kam auch das „Prinzip der Anonymität“ zum Tragen. Durch die Bezirksfürsorgeverbände hatten die Gemeinden einen starken Einblick in die Fürsorgefälle, vor allem weil sie 50 Prozent der Kosten zahlen mussten. Für die Betroffenen bedeutete dies einen gewissen Druck, wenn sie die Hilfe annehmen wollten. Dieses Hemmnis sollte nun wegfallen. Mit dem Projekt der „Institutionalisierten Nachbarschaftshilfe“ sorgte das Burgenland auch für eine Innovation bei der Sozialarbeit im ländlichen Raum, das österreichweit Beachtung fand. Dieses Modell, das einst im Bezirk Jennersdorf erprobt wurde, weitete man später auf das gesamte Land aus. Selbstverständlich ist die „Institutionalisierte Nachbarschaftshilfe“ aber kein Patentrezept zur Lösung aller Probleme in der Sozialarbeit, aber zumindest ermöglichte es gewisse Lücken zu schließen. Auch bei der Debatte im Landtag wurde die

Aufbruchsstimmung deutlich sichtbar. Die Redner von SPÖ und ÖVP bekannten sich zu dieser neuen Form der Sozialpolitik, mit Skepsis reagierte hingegen die FPÖ.

Generell war der politische Diskurs in diesem Bereich seit 1945 zwischen den bestimmenden Kräften im Land, SPÖ und ÖVP, von großer Einigkeit geprägt. Selbst der Machtwechsel nach der Landtagswahl im Jahre 1964, als der Sozialdemokrat Hans Bögl den ÖVP-Landeshauptmann Josef Lentsch ablöste, tat dieser Tradition keinen Abbruch. Man versuchte die Dinge möglichst pragmatisch zu lösen. Selbstverständlich darf hier keinesfalls vergessen werden, dass beide Parteien ihr Augenmerk natürlich besonders auf jene Bevölkerungsgruppen legten, die ihnen auch ideologisch nahe standen. So engagierte sich die SPÖ etwa sehr stark für die Verbesserung der Situation bei den Landarbeitern. Egal, ob es sich um die Förderung des Eigenheimbaus oder die Angleichung der sozialrechtlichen Bestimmungen an jene der Arbeiter in Industrie und Gewerbe handelte. Die ÖVP setzte sich hingegen etwa für den Ausbau der Altersversicherung und der Krankenversicherung in der Bauernschaft oder bei den Gewerbetreibenden ein. Während dies in manchen anderen Bundesländern eher umstritten war, wurden sie hierzulande von der Volkspartei fast einhellig begrüßt. Auch bei der Fürsorge gab es kaum Differenzen, obwohl im „Armenhaus Österreichs“ von Anfang an natürlich ein gewisser Kostendruck zu spüren war. So wurde in den Landtagsdebatten oft die große Belastung der Gemeinden durch die Fürsorgekosten in den Vordergrund gerückt. Dazu unterstützte man etwa freie Träger der Wohlfahrt, weil diese offenbar mit geringeren Mitteln mehr leisten konnten als die öffentliche Hand. Hilfe sollten außerdem nur jene erhalten, die auch wirklich „bedürftig“ waren. Die „Politik der Sachlichkeit“, die sich an den wirtschaftlichen Möglichkeiten orientierte, dominierte. Allerdings kann dies kaum mit Missbrauchsdebatten in jüngeren Tagen verglichen werden, wo gezielt gegen einzelne Bevölkerungsgruppen Stimmung gemacht wird, die angeblich besonders zum „Sozialschmarotzertum“ neigen.

Bei den Budgetdebatten im Landtag wurde allerdings wiederum zumeist betont, dass dieser Bereich am wenigsten umstritten sei. Um die Bereitstellung der notwendigen Mittel gab es offenbar kaum Diskussionen. Auch in den Wahlprogrammen der 1960er und 1970er-Jahre finden sich keine größeren Unterschiede. Allerdings wurde das Thema Soziales von beiden Großparteien eher als sekundär eingestuft. Wirtschaft, Arbeitsmarkt und der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur dominierten die Agenda. Die Vorstellungen für den Sozialbereich finden sich eher am Ende der programmatischen Zielsetzungen. Zudem war der Anteil für die Fürsorge auch nicht allzu hoch, nur zweimal lag zwischen 1945-1975

der Nettoaufwand knapp über 3 Prozent des Gesamtbudgets. Seit Anfang der 1970er Jahre sank der Wert sogar unter 2 Prozent.

Von großer Bedeutung für das Burgenland war auch der Ausbau des „ersten sozialen Netzes“. Durch die Kleinstruktur, sowohl im Gewerbe als auch in der Landwirtschaft, profitierte man im Burgenland nämlich besonders von den neuen Regelungen im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung. Positiv wirkte sich auch die Einführung der Arbeitslosenversicherung für die Landarbeiter aus. Die Einführung der Gewerbe-Pension brachte einen Modernisierungsschub, da nun die Betriebsinhaber die Möglichkeit einer Übergabe hatten, da ihr Auskommen gesichert war. Der hohe Anteil an Beziehern der Ausgleichszulage beweist die hohe soziale Komponente dieser Regelung. Ein ähnlicher Effekt ist auch bei der landwirtschaftlichen Zuschussrente und bei der späteren Bauernpension zu beobachten. Zugleich wurde damit auch der Strukturwandel erleichtert, da nicht lebensfähige Betriebe stillgelegt werden konnten. Durch diesen Ausbau des Wohlfahrtsstaates sank auch die Zahl der Fürsorgefälle, da immer mehr Menschen in das „erste soziale Netz“ Aufnahme fanden.

Die Kehrseite dazu bildet die Situation der burgenländischen Roma. Bereits in der Zwischenkriegszeit hatten Vertreter der Christlichsozialen, der Sozialdemokraten und des Landbundes radikale Forderungen erhoben um die „Zigeunerplage“ einzudämmen. So sollten jenen, die keiner geregelten Arbeit nachgingen, die staatsbürgerlichen Rechte entzogen werden. Parallelen zur Gegenwart werden dabei zwangsläufig deutlich, wenn etwa von Neo-Österreichern unter gewissen Umständen die Aberkennung der Staatsbürgerschaft gefordert wird. Ebenso, wenn die Deportation oder Abschiebung eine Hauptüberlegung bei möglichen Lösungsvorschlägen bildet. Zugleich sollten aber auch schon damals die Fürsorgekosten an den Bund übertragen werden. Das Feld für die Verfolgung und Vernichtung ab dem Jahr 1938 war damit bereits bestens aufbereitet worden. Jene, die den nationalsozialistischen Terror überlebten, hatten aber auch in der Zweiten Republik weiterhin mit Ausgrenzung und Ablehnung zu rechnen. Viele Gemeinden stuften jene Menschen durch das geltende Aufenthaltsrecht als potentielle Fürsorgefälle ein und versuchten daher diese so schnell wie möglich loszuwerden. Die Umsiedelung in andere Kommunen wurde gezielt gefördert, da eine Diskriminierung bei den Fürsorgeleistungen aus rassistischen Gründen nach 1945 nicht mehr möglich war. Wenn Roma trotzdem sesshaft wurden, kam es zu Ansiedelungen am Rande der Ortschaften. Meist verwies man sie an die Opferfürsorge des Bundes, wobei ihnen selbst hier die Anerkennung zumeist erschwert und manchmal sogar verweigert wurde. Paradoxerweise

gab es bei den Anträgen manchmal sogar Unterstützung von Seiten der Gemeinde, allerdings hatte dies finanzielle Gründe, da durch die Hilfgelder des Bundes eigene Sozialausgaben eingespart werden konnten. Diese Vorgangsweise beweist zumindest eines, nämlich dass noch so gut gemeinte Regelungen für Bedürftige zahllos bleiben, solange von Seiten der Beamtenschaft und der politisch Verantwortlichen kein wirklicher Wille zur Umsetzung vorhanden ist. Von Seiten des Landes nahm man diese „kreativen“ Lösungsversuche der Gemeinde offenbar stillschweigend zur Kenntnis. Auf diese Weise wurde die Behinderung des sozialen Aufstieges der Roma zumindest geduldet, wenn nicht sogar gefördert. Erst sehr spät setzte ein Umdenken ein. Was die Sozialpolitik auf Landesebene betraf, so sind bis in die 1990er-Jahre kaum Bemühungen seitens der Parteien festzustellen, um die Situation dieser Volksgruppe zu verbessern. Erst nach dem Bombenattentat von Oberwart im Februar 1995 kam verstärkt Bewegung in die Sache und entsprechende Projekte zur Förderung der Betroffenen wurden entwickelt.

Doch was blieb von jener Euphorie Mitte der 1970er-Jahre, als mit dem Landessozialhilfegesetz des Burgenlandes eine neue Ära eingeleitet wurde? Nun, die befürchtete Überbelastung für die Gemeinden war durch die neuen Regelungen zunächst nicht sichtbar. So verfasste Soziallandesrat Gerald Mader im Jahr 1980 einen Bericht zur Entwicklung der Sozialhilfe. So hatten die Gemeinden nach dem neuen Aufteilungsschlüssel von 75 Prozent für das Jahr 1975 25,34 Millionen Schilling zu den Sozialhilfeausgaben beisteuern müssen, im Jahr 1980 betrug der Anteil 45,43 Millionen Schilling. Wenn man allerdings die alte Berechnungsmethode aufgrund der fürsorgerechtlichen Bestimmungen herangezogen hätte, wären die Kosten mit 33,73 Millionen Schilling (1975) und 58,38 Millionen Schilling (1980) deutlich höher gelegen. Auf diese Weise wird dokumentiert, dass durch das Sozialhilfegesetz der Aufteilungsschlüssel eigentlich zugunsten der Gemeinden verbessert wurde.³⁸¹

Weiters wurde die Befürchtung geäußert, dass das Landessozialhilfegesetz zu einem Ansteigen der UnterstützungsempfängerInnen und damit auch zu beträchtlichen Kostensteigerungen führen würde. So stieg die Zahl der Dauerunterstützten bis 1977 zwar von 627 auf 745 an, blieb dann aber bis 1980 mit 744 relativ konstant.³⁸² Auch kam es zu keiner wesentlichen Steigerung des Sozialhilfeaufwandes, die neuen Leistungen, wie „Sozialen Dienste“ erhöhten nur geringfügig die Kosten. Trotzdem verdoppelten sich die Sozialhilfeausgaben bis 1980. Der Grund dafür lag in einer Kostenexplosion bei der Unterbringung von psychisch Kranken in landesfremden Anstalten. Rund zwei Drittel der

³⁸¹ Vgl. Babanitz 1981, S. 86 ff.

³⁸² Vgl. ebda., S. 84.

Fälle entfielen davon auf Alkoholiker. So betrugen 1970 die Kosten für 261 Personen rund 11,28 Millionen Schilling. 1979 wurde bereits ein Betrag rund von 25,50 Millionen Schilling fällig, obwohl nur noch 180 Patienten in landesfremden Anstalten betreut wurden. Kurzum zusammengefasst: Mehr als doppelt so hohe Kosten, obwohl sich die Patientenzahl um ein Drittel reduzierte. Die Ursache für diese Kostenexplosion bildeten die sprunghaften Erhöhungen der Pflegegebühren.³⁸³

Die Euphorie war jedenfalls bald verflogen. In den folgenden Jahren kam es zu immer stärkeren Debatten über die angeblich zu hohen Kosten. So folgte ab Anfang der 1980er-Jahre eine restriktivere Budgetierung, die auch auf eine größere Eigenverantwortung der Bevölkerung abzielte. Diese Entwicklung gipfelte schließlich 1985 in der Formulierung des Leitpapiers „Sozialpolitisches Konzept Burgenland“.³⁸⁴ Dabei sollte es zu einem Umbau kommen, vor dem Hintergrund der stark steigenden Kosten und der Einschätzung, dass es „eine zum Teil schon spürbare Bedienungsmentalität, das Ausnützen von Sozialleistungen, geben würde“.³⁸⁵ Angestrebt wurde ein neues Mischungsverhältnis zwischen öffentlichen und privaten Trägern und Einrichtungen, geprägt vom Methodenprinzip der „Gemeinwesenarbeit“.³⁸⁶ 1987 wurde dieses Konzept zur offiziellen Regierungslinie erklärt und die formulierte „Wiederentdeckung des Subsidiaritätsprinzips“ fand die Zustimmung der drei Landtagsparteien. Vor allem die Freiheitlichen widmeten sich der Thematik des verstärkten Missbrauchs durch „Sozialschmarotzer, die unser System ausnützen“.³⁸⁷

Allerdings wurde diese Diktion sehr bald auch von den beiden Regierungsparteien zumindest sinngemäß übernommen. So meinte etwa Landesrätin Christa Krammer (SPÖ), „wir werden jedem Missbrauch entgegensteuern, im Interesse derer, die die Hilfe wirklich brauchen. Die Begehrlichkeit, mitzunaschen am sozialen Kuchen, darf nicht so weit führen, dass dann kein Geld mehr da ist für die, die es wirklich brauchen“.³⁸⁸ Ein weiteres Indiz für den „Sinneswandel“ der SPÖ findet sich an anderer Stelle. Im Jahre 1989 wurde aus Anlass des 100-Jahre-Jubiläums der Sozialistischen Partei Österreichs unter dem Titel „Aufbruch an der Grenze“ von Gerald Schlag, Fred Sinowatz und Walter Feymann ein Buch über das Wirken der Sozialdemokratie im Burgenland verfasst. Das Landessozialhilfegesetz von 1974 wird darin aber mit keinem Wort erwähnt. Etwas verwunderlich, wenn man die

³⁸³ Vgl. ebda., S. 89 ff.

³⁸⁴ Vgl. Pratscher 1993, S. 363.

³⁸⁵ Ebda.

³⁸⁶ Vgl. Melinz 2000, S. 328.

³⁸⁷ Vgl. Pratscher 1993, S. 363.

³⁸⁸ BLA/BLT/XVI./41. (9.12.1993), S. 1.863.

euphorischen Debattenbeiträge der Sozialdemokraten bei der Verabschiedung bedenkt. Der „Markstein in der sozialen Entwicklung“³⁸⁹, wie es die Abgeordnete Hilde Pleyer formuliert hatte, war nun offenbar nicht mehr von so großer Bedeutung.

Auch bei der ÖVP fielen immer öfter Formulierungen in diese Richtung, wie das „sämtliche Sozialleistungen und Sinnhaftigkeit überprüft werden sollen“, „soziale Trittbrettfahrer“ und die Forderung nach mehr „Effizienz bei der Eintreibung von Rückersätzen“.³⁹⁰

Am 4. November 1999 wurde das „Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000“ vom Landtag beschlossen. Zu den zentralen Neuerungen zählte die Integration der Behindertenhilfe in das neue Gesetzeswerk. Während der Begutachtung hatte es Kritik von Seiten der Caritas, Sozialarbeitern und einzelnen Bürgern hagelt. Vor allem die neu geschaffenen örtlichen Sozialkommissionen und ihre Befugnis über die letztgültige Bewilligung von Sozialhilfe zu entscheiden, sorgten für Unmut. Allerdings fanden die Änderungswünsche in zentralen Bereichen keinen Niederschlag.³⁹¹

Die neuen Regelungen hatten aber keinen langen Bestand. Bereits im November 2003 wurde das Burgenländische Sozialhilfegesetz im Landtag neuerlich novelliert. Zentraler Punkt bildete die Abschaffung der Sozialkommissionen, weil diese einerseits ein mehr an Bürokratie gebracht hätten und andererseits von Experten als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft wurden. Außerdem erhielten die Frauenhäuser endlich eine gesetzliche Grundlage.³⁹²

Die bislang letzte Änderung beim Sozialhilfegesetz trat mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Konkret ging es um die Abschaffung des Regresses für Kinder, deren Eltern in einem Pflegeheim untergebracht sind. Landesrat Peter Rezar (SPÖ) sprach in diesem Zusammenhang von einem „weiteren Meilenstein“ in der Entlastung von Hilfsbedürftigen und ihren Angehörigen. Das Land verzichtete damit auf Einnahmen in der Höhe von 1,5 Millionen Euro.³⁹³

Soweit ein kurzer Überblick über die Zeit nach dem Beschluss des Landessozialhilfegesetzes. Die Weiterentwicklung und Sicherung des Wohlfahrtsstaates wird auch weiterhin Aufgabe der Politik sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene bleiben. Themen für diesen Bereich gibt es genug, wenn man nur an die Bereiche Pflege oder Grundsicherung denkt. Allerdings erscheint es vom heutigen Zeitpunkt aus gesehen

³⁸⁹ BLA/BLT/XII./22. Sitzung (13. 12. 1974), S. 417.

³⁹⁰ Melinz 2000, S. 321.

³⁹¹ Vgl. ebda., S. 330.

³⁹² Vgl. APA 11.11.2003 – Rot-Blau-Grün für neues Sozialhilfegesetz im Burgenland.

³⁹³ Vgl. APA 08.08.2008 – Pflege: Burgenland schafft Regress bei Kindern bis Jahresende ab.

eher fraglich, ob eine ähnliche Aufbruchsstimmung bei der Sozialgesetzgebung in den 1970er-Jahren schon bald wieder spürbar sein wird. Zu sehr ist das Kostenargument in den momentanen Diskussionen präsent. Wirkliche Innovationen, wie etwa die „Institutionalisierte Nachbarschaftshilfe“ sind derzeit nicht in Planung. In manchen Bundesländern gibt es auch einen verstärkten Trend zurück zu einer „Almosenpolitik“, wo den Bürgern per Beschluss einmalige Geldleistungen für bestimmte Notlagen gewährt werden, wie etwa ein „Teuerungsausgleich“. Die Durchsetzung eines rechtlichen Anspruchs für einen längerfristigen Zeitraum rückt dabei in den Hintergrund. Der Bürger wird damit zusehends zum Bittsteller und ist auf das Wohlwollen der Politiker angewiesen. Diese Entwicklung gilt es künftig besonders aufmerksam zu beobachten.

Es darf zudem mit Sicherheit angenommen werden, dass der Sozialbereich auch weiterhin eine große Rolle sowohl in der österreichischen Innen- als auch in der burgenländischen Landespolitik spielen wird. Die Sozialhilfe bleibt aber in jedem Fall weiter unverzichtbar, um jene Lücken zu schließen, die sich durch die Erwerbszentriertheit des „ersten sozialen Netzes“ ergeben. Ob bei den künftigen Ausgestaltungen und Regelungen die Bedürfnisse der Menschen oder das Kostenargument im Vordergrund stehen, wird die Zukunft weisen.

Abkürzungsverzeichnis

ASVG	-	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBL.	-	Bundesgesetzblatt
B-KVG	-	Bauern-Krankenversicherungsgesetz
BLA/BLT/ VIII./ 35. (30.7.1958)	-	Burgenländisches Landesarchiv/Burgenländischer Landtag. Stenographische Protokolle/Wahlperiode/Sitzung (Datum)
BLA/RA/ VIII-377-1950	-	Burgenländisches Landesarchiv/Regierungsarchiv/ Abteilung VIII. (Soziales)-Aktenzahl-Jahr
BLA/RNAB/1946	-	Burgenländisches Landesarchiv/Rechnungsabschluss/Jahr
B-PVG	-	Bauern-Pensionsversicherungsgesetz
DRGBL.	-	Deutsches Reichsgesetzblatt
FPÖ	-	Freiheitliche Partei Österreichs
GBldLÖ	-	Gesetzesblatt für das Land Österreich
GSKVG	-	Gewerbliche Selbstständigen-Krankenversicherungsgesetz
GSPVG	-	Gewerbliche Selbstständigen-Pensionsversicherungsgesetz
GSVG	-	Gewerbliche Sozialversicherung
GZ	-	Geschäftszahl
KOF	-	Kriegsopferfonds
KPÖ	-	Kommunistische Partei Österreichs
LGBL.	-	Landesgesetzblatt
LZVG	-	Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherung
OF	-	Opferfürsorge
ÖstZ	-	Österreichische Städte-Zeitung
ÖVP	-	Österreichische Volkspartei
RGBL.	-	Reichsgesetzblatt
SPÖ	-	Sozialistische bzw. Sozialdemokratische Partei Österreichs
StGBL.	-	Staatsgesetzblatt
ÜG	-	Überleitungsgesetz
VDU/WDU	-	Verband der Unabhängigen/Wahlpartei der Unabhängigen
Zl	-	Zahl

Quellen- und Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen und Literatur

- Babanitz 1981 - Sylvia Babanitz, Das System der sozialen Sicherheit – die burgenländische Sozialhilfe als Beispiel für die Regelung der Sozialhilfe in einem österreichischen Bundesland, Dipl. Arb. Wien 1981
- Bachinger 1973 - Bachinger, Karl: Geschichte der Gewerblichen Wirtschaft des Burgenlandes, Eisenstadt 1973
- Baumgartner/Freund 2004 - Baumgartner, Gerhard/Freund, Florian: Die Burgenland Roma 1945-2000, Eisenstadt 2004
- Bayer 1994 - Bayer, Tanja: Der Weg der Burgenland-Roma bis zur Anerkennung, Dipl. Arb. Wien 1994
- Böhm 1971 - Böhm, Georg: Das Verkehrswesen im Burgenland, in: Verein 50 Jahren Wirtschaft im Burgenland (Hrsg.): 50 Jahre Wirtschaft im Burgenland, Eisenstadt 1971, S. 149-150
- Bruckmüller 1978 - Bruckmüller, Ernst: Soziale Sicherheit für Bauern und Landarbeiter, in: Bruckmüller, Ernst/Sandgruber, Roman/Stekl, Hannes: Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren, Salzburg 1978, S. 15-129
- Bundespressedienst 1982 - Bundespressedienst (Hrsg.): Österreichisches Jahrbuch. Wien 1982
- Dietrich-Daum 2007 - Dietrich-Daum, Elisabeth: Die „Wiener Krankheit“, Wien 2007
- Drapalik 1974 - Drapalik, Herbert: Fürsorgeprobleme und Sozialhilfegesetzgebung in Österreich, in: Krejci, Heinz (Gesamtred.): Probleme der Fürsorge und Sozialhilfe im Wohlfahrtsstaat mit den österreichischen Sozialhilfegesetzen im Anhang, Wien/Stuttgart 1974, S. 65-80
- Dujmovits 1980 - Dujmovits, Walter: Die Amerikawanderung der Burgenländer, Stegersbach 1980
- Ernst 1991 - Ernst, August: Geschichte des Burgenlandes, Wien 1991
- Heller/Ringhofer 1965 - Heller, Viktor/Ringhofer, Kurt: Das Österreichische Fürsorgerecht, Wien 1965
- Hess 2005 - Hess, Michael: Kriegsgefangenschaft und Heimkehr. Das Schicksal tausender Burgenländer während und nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.): befreien - besetzen – bestehen, Eisenstadt 2005, S. 79-108

Jandrisits/Pratscher 1991 - Jandrisits, Wolfgang/Pratscher, Kurt: Tendenz: Fallend. Die wirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes, in: Elisabeth Deinhofer, Traude Horvath (Hrsg.): Grenzfall. Burgenland 1921-1991, Großwarasdorf 1991, S.137-158

Jandrisits/Pratscher 2000 - Jandrisits, Wolfgang/Pratscher, Kurt: Die Wirtschaft des Burgenlandes, in: Roland Widder (Hrsg.): Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945. Wien-Köln-Weimar 2000, S. 527-582

Kaippel 1976 - Kaippel, Hans: Die Problematik von Entwicklungsgebieten? Dargestellt am Beispiel des Burgenlandes, Dipl. Arb. Wien 1976

Karner 1991 - Karner, Günther: Zugvögel, in: Elisabeth Deinhofer, Traude Horvath (Hrsg.): Grenzfall. Burgenland 1921-1991, Großwarasdorf 1991, S. 161-176

Kovats 1961 - Kovats, Josef: Sozialwesen – Verpflichtung und Bedürfnis, in: Amt der Burgenländischen Landesregierung: 40 Jahre Burgenland, Eisenstadt 1961, S. 54-56

Krammer 1993 - Krammer, Norbert H.: Die Sozialhilfe im Zeichen der Krise des Wohlfahrtsstaates, Dipl.-Arb. Salzburg 1993

Kuhlhanek 1971 - Kuhlhanek, Hans: Die Gewerbepension – Ein wichtiger Faktor für das Burgenland, in: Verein 50 Jahre Wirtschaft im Burgenland (Hrsg.): 50 Jahre Wirtschaft im Burgenland, Eisenstadt 1971, S. 204-206

Kunschak 1946 - Kunschak, Franz: Jugendfürsorge im Burgenland. In: Volksbildungswerk für das Burgenland (Hrsg.): 25 Jahre Burgenland, Wien 1946, S. 92- 94

Lein 2005 - Lein, Richard: Wirtschaftliche und soziale Aspekte der Heimkehrer- und Kriegsgefangenenfürsorge in Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg, Dipl. Arb. Wien 2005

Lins 1946 - Lins, Wilfried: Die Sozialversicherung, in: Volksbildungswerk für das Burgenland (Hrsg.): 25 Jahre Burgenland, Wien 1946, S. 94

Mayerhofer 1987 - Mayerhofer, Claudia: Dorfzigeuner, Wien 1987

Melinz 2000 - Melinz, Gerhard: Sozial- und gesundheitspolitische Entwicklungspfade im Burgenland, in: Roland Widder (Hrsg.): Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945, Wien-Köln-Weimar 2000, S. 317-348

Melinz 2003 - Melinz, Gerhard: Von der Armenfürsorge zur Sozialhilfe: Zur Interaktionsgeschichte von „erstem“ und „zweitem“ sozialem Netz in Österreich am Beispiel der Erwachsenenfürsorge im 19. und 20. Jahrhundert, Habil. Wien 2003

Mühl 1995 - Mühl, Dieter Josef: Der Wandel des Burgenlandes nach seiner Berufsstruktur anhand der Volkszählungen 1934 – 1951 – 1971 – 1991, Dipl. Arb. Wien 1995

ÖSTAT 1966 - Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg.): Öffentliche Fürsorge 1965 (=Beiträge zur Österreichischen Statistik, Nr. 134), Wien 1966

ÖSTAT 1973 - Österreichisches Statistisches Zentralamt, Land- und Forstwirtschaftliche Betriebszählung vom 1. Juni 1970 (=Beiträge zur Österreichischen Statistik, Nr. 313, Heft 1), Wien 1973

ÖSTAT 1976 - Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg.), Sozialhilfe 1975 (=Beiträge zur Österreichischen Statistik, Nr. 431), Wien 1976

ÖVP Burgenland 1968 - ÖVP Burgenland (Hrsg.), Chancen für das Burgenland, Eisenstadt 1968

Pensionsversicherungsanstalt der Bauern 1973 - Pensionsversicherungsanstalt der Bauern (Hrsg.), Jahresbericht 1971, Wien 1973

Pfeil 1989 - Pfeil, Walter J.: Österreichisches Sozialhilferecht, Wien 1989

Pratscher 1993 – Pratscher, Kurt: Sozialhilfepolitik und Sozialhilfe im Burgenland. Von der Euphorie zur Ernüchterung, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 1993/3, Wien 1993, S. 361-368

Rechnungshof 1950 – Rechnungshof ZL. 4733-4/50

Sandgruber 1978 – Sandgruber, Roman: Soziale Sicherheit für Handels- und Gewerbetreibende, in: Bruckmüller, Ernst/Sandgruber, Roman/Stekl, Hannes: Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren, Salzburg 1978, S. 130-173

Sandgruber 1985 - Sandgruber, Roman: Aspekte des Nachkriegsalltags, in: Amt der Burgenländischen Landesregierung (hrsg.): Das Burgenland im Jahr 1945, Eisenstadt 1985, S. 199-217

Sinowatz 1989 - Sinowatz, Fred: Aufbruch an der Grenze. Die Wiederentstehung des Burgenlandes und der Aufstieg der Sozialdemokratie zur Führungspartei, in: Sinowatz, Fred/Schlag, Gerald/Feymann, Walter: Aufbruch an der Grenze. Die Arbeiterbewegung von ihren Anfängen im westungarischen Raum bis zum 100-Jahr-Jubiläum der Sozialistischen Partei Österreichs, Wiener Neustadt 1989, S. 93-191

Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft, Das landwirtschaftliche Zuschussrentenproblem, Wien 1977

SPÖ Burgenland 1950 – SPÖ Burgenland (Hrsg.): Jahresbericht der SPÖ Burgenland, Eisenstadt 1950

SPÖ Burgenland 1963 -SPÖ Burgenland (Hrsg.): Für ein schöneres Burgenland, Eisenstadt 1963

SPÖ Burgenland 1968 - SPÖ Burgenland (Hrsg.): Das neue Burgenland, Eisenstadt 1968

SPÖ Burgenland 1972 - SPÖ Burgenland (Hrsg.): Unsere Leistung – unser Konzept, Eisenstadt 1972

Szorger 2005 - Szorger, Dieter: Die Ernährungslage im Burgenland von 1945-1952, in: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.): befreien besetzen bestehen, Eisenstadt 2005, S. 221-240

Tálos 1981 – Tálos, Emmerich: Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse, Wien 1981

Teuschler/Streibel 2000 - Teuschler, Christine/Streibel, Andreas: Die Parteien im Burgenland seit 1945, in: Roland Widder (Hrsg.): Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945, Wien-Köln-Weimar 2000, S. 429-502

Titz 1971 - Titz, Ladislaus: Die Landwirtschaftskrankenkasse für das Burgenland, in: Verein 50 Jahre Wirtschaft im Burgenland (Hrsg.): 50 Jahre Wirtschaft im Burgenland, Eisenstadt 1971, S. 197-198

Tomandl 2002 - Tomandl, Theodor: Grundriss des österreichischen Sozialrechts, Wien 2002

Verein zur Förderung der Burgenländischen Wirtschaft 1971 - Verein zur Förderung der Burgenländischen Wirtschaft (Hrsg.): 150 neue Betriebe, Eisenstadt 1971

Vereinigung der ÖVP-Altmandatare im Burgenland 1985 - Vereinigung der ÖVP-Altmandatare im Burgenland (Hrsg.): Eine Partei für das Burgenland, Eisenstadt 1985

Wally 1990 - Elisabeth Wally: Die Sozialhilfepolitik in der Ostregion, Dipl. Arb. Wien 1990

Widder 2000 - Widder, Roland: Politik im Burgenland nach 1945, in: Roland Widder (Hrsg.): Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945, Wien-Köln-Weimar 2000, S. 359-428

Archivalien:

APA - Austria Presse Agentur

APA-Historisch - Historisches Archiv der Austria Presse Agentur

BLA/BLT - Burgenländisches Landesarchiv/Burgenländischer Landtag. Stenographische Protokolle

BLA/RA/VIII - Burgenländisches Landesarchiv/Regierungsarchiv/Abteilung VIII. (Soziales)

BLA/RNAB – Burgenländisches Landesarchiv/Rechnungsabschlüsse

LGBL – Landesgesetzblatt für das Burgenland

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Unselbstständig Beschäftigte, vorgemerkte Arbeitslose und Arbeitslosenquoten im Burgenland (1947-1975).....	20
Tabelle 2: Berufstätige nach Wirtschaftsklassen im Burgenland und Österreich (1951-1981).....	22
Tabelle 3: Entwicklung der Pendelwanderung im Burgenland von 1961 bis 1971 in Prozent.....	31
Tabelle 4: Wohnsitz bei Geburt und Wohnsitz im Jahr 1977 (in Tausend) sowie die Wanderungsbilanz im Burgenland, Niederösterreich, Wien und der Steiermark.....	31
Tabelle 5: Der Anteil der Bereiche Fürsorgewesen und Jugendhilfe am Burgenländischen Landesbudget von 1946-1975.....	56
Tabelle 6: Fürsorgefälle im Burgenland von 1967-1971.....	82

Abstract

In der vorliegenden Diplomarbeit wird die Entwicklung des „zweiten sozialen Netzes“ im Burgenland von 1945 bis 1975 beschrieben. Der Wandel verdeutlicht sich auch in der Begrifflichkeit – von der „Fürsorge“ zur „Sozialhilfe“. Dargestellt werden die Veränderungen in den rechtlichen Bestimmungen sowie in den dahinter liegenden Intentionen des Gesetzgebers. Außerdem ist die historische Entwicklung der wichtigsten Leitlinien in der österreichischen Sozialgesetzgebung für die Zeit vor dem Untersuchungszeitraum beigefügt. Zugleich gibt es einen Überblick über die verschiedenen Unterstützungsbereiche im Laufe der Jahrzehnte. Parallel dazu werden auch die Veränderungen im „ersten sozialen Netz“ während des gewählten Zeitraumes aufgelistet, um die Interaktion zwischen den beiden sozialen Sicherungssystemen zu dokumentieren. Ebenso findet sich eine Darstellung des Parteienwettbewerbes auf Landesebene im Bereich des Fürsorgewesens. Die Skizzierung der wirtschaftlichen Entwicklung des Burgenlandes nach Ende des Zweiten Weltkrieges rundet die Gesamtdarstellung ab. Dazu kommt eine detaillierte Beschreibung des Landessozialhilfegesetzes von 1974, dass den Schlusspunkt der Untersuchungsperiode darstellt. Im Rahmen eines Exkurses wird auf die Situation der Burgenland-Roma eingegangen, die in diesem Zeitraum nur sehr unzureichend vom sozialen Aufstieg profitieren konnten. Im Mittelpunkt stehen die Auswirkungen der sozialen Unterstützungsmaßnahmen auf die Angehörigen der Volksgruppe. Im abschließenden Resümee werden neben den Ergebnissen der Untersuchung auch überblicksmäßig die nachfolgenden gesetzlichen Veränderungen im Rahmen des Landessozialhilfegesetzes bis zur Fertigstellung dieser Diplomarbeit aufgelistet.

Lebenslauf:

Name: Philipp Wagner

Geburtsdatum und –ort: 27.04.1976, Güssing

Familienstand: ledig

Mutter: Edith Wagner, geb. Thomas, Volksschullehrerin

Vater: Siegfried Wagner, Angestellter

Schulbildung: 1982-1986 Volksschule Güssing

1986-1990 Hauptschule Güssing

1990-1994 Bundesoberstufenrealgymnasium Güssing

Studium: WS 1994 - WS 1999 Studium der Geschichte und Publizistik; Universität Wien

WS 2001 - WS 2005 Diplomstudium der Geschichte und Publizistik

Seit WS 2007 Diplomstudium der Geschichte

Berufliche Tätigkeiten: Feb. 1998 - Jän. 1999 Redakteur „Radio Servus“

Feb. 1999 - Sept. 2001 Redakteur „BKF-TV“

Feb. 1999 - Apr. 2005 Freier Mitarbeiter „APA“

Seit August 2000 Redakteur „Mediaprint“, „Kronen Zeitung“